Versuch
einer natürlichen Erklärung
des
Saynhachenburgischen
Erbfolgegesezes
vom Jahr 1675.

---

von

D. Johann Heinrich Hochstetter,

Herzogl. Wirtemberg. Hofrath und öffentl. ordentl. Lehrer der Rechte
an der hohen Carlsschule zu Stuttgart.

Zweites Stück.

1786.

Erklärung der einzelnen Stellen.

§. 22.

Erklärung des ersten Sen.

1) Ausdruck des darinn gesezten Falls.

Die vier Frauen Schwestern sezen in diesem Sen jenen ersten vierfachen Sterbfall als einen einzigen, und bestimmen ihre nächste unmittelbare Nachfolger, wenn bei diesem vierfachen Sterbfall der erste Hauptfall vorhanden seyn würde.

Der Ausdruck des Sterbfalls liegt in den Worten: „Da Wir sämmtliche vier Geschwistere alle oder jede — — hinter Uns im Leben verlassen würden."

Der Ausdruck des bei diesem Sterbfall gesezten Falls, von welchem es abhängt, wer einer jeden von ihnen folgen solle, in den Worten: „Da Wir — — alle oder jede eheliche Leibeserben mann- vndt weiblichen Geschlechts — — verlassen würden."

In diesem gesezten Fall existirt offenbar der erste Hauptfall, (§. 17.) aber auf eine sehr bestimmte Art. Es wird gesezt, daß bei dem Tode einer jeden der vier Frauen Schwestern Söhne von ihr vorhanden seien; dem Anschein nach aber noch weiter, daß von jeder mehrere Söhne, und zugleich auch Töchter vorhanden seien. Man sieht aber leicht, daß der gesezte Fall nicht verändert werde, wenn man sezt, daß von Einer oder von mehreren der vier Frauen Schwestern zwar Söhne, aber keine Töchtern, oder daß von Einer oder der andern nur Ein Sohn, nicht mehrere Söhne vorhanden seien. Der obige Ausdruck ist also der Ausdruck des ersten Hauptfalls, wenn er auf die erste Art existirt. (§. 17.) Hingegen ist der erste Hauptfall, wie er auf die zweite Art existiren kann, nicht darunter begriffen. Denn wenn Eine oder einige der vier Frauen Schwestern keinen Sohn verlassen: so ist klar, daß nicht alle oder jede eheliche Leibeserben mann- und weiblichen Geschlechts verlassen haben. d. i. Der erste Hauptfall konnte auf die möglichst vollständigste Art so vorhanden seyn, wenn alle vier Schwestern, d. i. jede besonders, ohne Ausnahme, Söhne und Töchter hinterlassen. Und dieses sezen sie zuerst.

Es ist also der hier gesezte Fall nur ein specieller unter dem ersten Hauptfall begriffener Fall.

Der Ausdruck desselben ist so beschaffen, daß er dadurch nicht auf den ersten möglichen Sterbfall eingeschränkt wird; sondern er kann auch, wenn er nur bei dem ersten vierfachen Sterbfall existirt hat, bei folgenden Sterbfällen vorhanden seyn. d. i. wenn die vier Frauen Schwestern bei ihrem Tode alle oder jede eheliche Leibeserben mann- und weiblichen Geschlechts verlassen haben: so können solche auch noch in jedem Zeitpunkt nach ihrem Tode, also auch noch bei künftigen Erbfällen vorhanden seyn, und so lang sie vorhanden sind, kann man

in jedem Zeitpunkt nach ihrem Tode sagen, daß die vier Frauen Schwestern alle oder jede eheliche Leibeserben mann- und weiblichen Geschlechts hinter sich im Leben verlassen haben.

Hieraus erhellet, daß der gesezte vierfache Sterbfall den Anfang eines Zeitraums bestimme, in dessen Dauer nun der erste Hauptfall auf die erste Art als existirend angenommen wird.

Für diesen ganzen Zeitraum ist nun nicht nur ein einziger Nachfolger, sondern eine Reihe von Nachfolgern oder eigentlich vier Reihen von Nachfolgern, weil wir auch vier Erblasser haben, zu bestimmen; dabei aber natürlich das wichtigste, das hervorstechende, die erste Person der Reihe zu bestimmen.

§. 23.

2) Verordnungen auf den gesezten Fall.

Dieses geschieht nun durch die auf den ausgedruckten Fall gemachte gedoppelte, aber in Einen Saz zusammengefaßte Verordnung,

„daß einer jeden Schwester Eltister Sohn in dero Antheil der halben Grafschaft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber — von ihrem mütterlichen Antheil der halben Grafschaft, so lang ihr eltister Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm währet, gänzlich ausgeschlossen seyn und verbleiben sollen.“

Diese Verordnung begreift offenbar zwei Säze in sich:

Erstlich, daß die Töchter der vier Frauen Schwestern, d. i. die Schwestern der zur Erbfolge berufenen Söhne während des ganzen Zeitraums von der Erbfolge, jede Tochter nemlich von der Erbfolge in den Antheil ihrer Mutter, ausgeschlossen seyn sollen.

Zweitens, daß die jüngere Söhne der vier Frauen Schwestern dem Aeltesten, jeder jüngere Bruder seinem älteren Bruder, und dessen Mannstamm nachgehen solle.

Das leztere ist ausdrücklich, das erstere stillschweigend dadurch, daß die Töchter nicht, sondern nur die Söhne zur Erbfolge berufen werden, verordnet.

Durch diese zwei Säze ist die ganze Summe der Verordnungen, welche die Absicht auf den ersten Hauptfall, wenn er auf die erste Art existiren würde, erforderte, in wenig Worten erschöpft. Doch schienen beide einiger Erläuterung nöthig zu haben, um keinen möglichen Mißverstand übrig zu lassen.

Die Erläuterung des ersten Sazes folgt noch in diesem §en nach, und ist mit dem Saz selbst durch das Wörtchen: massen, verbunden. Vor allen Dingen wird nemlich der Grund des ersten Sazes, ein allgemeinerer Saz, wovon jener nur eine Folge ist, angegeben, und dann ein in diesem allgemeinen Saz so wol, als in jenem speciellen gebrauchter Ausdruck erklärt.

Die Erläuterung des zweiten Sazes folgt in dem 2ten und 3ten §en nach.

§. 24.

a) Die erste Verordnung.

Der erste Saz, welcher eine specielle Verordnung auf einen unter dem ersten Hauptfall begriffenen speciellen Fall enthielte, wird also zuerst dadurch erläutert, daß er in den Worten: „massen dann auch ꝛc.“ aus einer allgemeinen auf den ersten Hauptfall überhaupt gerichteten Verordnung abgeleitet wird.

Es wird also in dieser Erläuterung des ersten Hauptfalls überhaupt, und zwar so gedacht, daß zugleich beide Arten, auf welche er existiren konnte, bemerklich gemacht werden.

Der **Ausdruck** desselben ist: „als lang männlicher ehelicher Stamm in Vnser obgemelter vier Geschwister aller, etzlicher, oder nur einer Linie vbrig vndt im Leben sich befindet."

Wenn dieser Fall existiren sollte, mußte er nothwendig bei den ersten vier Sterbfällen, alle zusammengenommen, vorhanden seyn. Er konnte bei diesen auf diese Art existiren, daß alle vier Frauen Schwestern d. i. eine, wie die andere, bei ihrem Tode ehelichen Mannstamm nach sich liessen. Und diese Art ist vorhin schon ausgedrückt und wird hier wiederholt. Er konnte aber auch noch auf eine andere Art existiren, wenn nur Einige, oder Eine der vier Frauen Schwestern, nicht alle bei ihrem Tode männlichen ehelichen Stamm nach sich liessen. Und diese Art wird hier erst ausgedrückt.

Man sieht aber, daß der übrige Theil des gedoppelten Ausdrucks, der sich nicht auf die Art der Existenz des ersten Hauptfalls bezieht, ganz synonymisch ist. Es ist offenbar Eine Idee, ob es heißt: daß die vier Frauen Schwestern männliche Erben hinter sich im Leben verlassen, oder: daß in der vier Frauen Schwestern Linien männliche Erben übrig und im Leben sich befinden. Der erste Ausdruck zielt eben so wenig blos auf den Zeitpunkt unmittelbar bei dem Tode der vier Frauen Schwestern, eben so wenig nur auf einen einzigen, nur auf den ersten Sterb- und Erbfall, als der lezte; Beide zielen vielmehr auf einen Zeitraum nach dem Tode der vier Frauen Schwestern, und auf jeden Zeitpunkt dieses Zeitraums, in welchem sich nach vorhergegangenen Sterb- und Erbfällen ein neuer Sterb- und Erbfall zutragen würde, freilich also auch auf denjenigen Zeitpunkt, mit dem der ganze Zeitraum den Anfang nimmt.

Auf diesen nun überhaupt gesezten ersten Hauptfall wird nur eine einfache allgemeine Verordnung gesezt, da vorhin auf den speciell gesezten ersten Hauptfall eine doppelte specielle Verordnung gesezt wurde. Jene einfache allgemeine Verordnung entspricht Einer der doppelten speciellen Verordnungen. Der andern derselben entspricht keine allgemeine mehr, sondern nur eine andere specielle Verordnung, welche sich mit jener nicht unter eine allgemeine fassen ließ, und welche nicht einmal hier, sondern erst im 4ten §en vorkommt.

Die erste specielle Verordnung, welche in dem Eingang des §en gesezt ist, war diese: In jeder der vier Linien, einzeln betrachtet, sollen die männliche Erben allein succediren, und die weibliche durch sie ausgeschlossen werden. Die allgemeine Verordnung, welche dieser entspricht, und den Grund davon enthält, ist nun diese: Die männliche Erben aus jeder Linie sollen den Töchtern aus allen Linien, d. i. nicht nur aus derjenigen Linie, aus welcher sie selbst sind, sondern auch aus den andern Linien, vorgehen, und sie ausschliessen. *)

Dieser allgemeine Saz, schließt, wie man sieht, den vorigen speciellen in sich; jener ist auf den ersten Hauptfall überhaupt gerichtet, dieser ist auf denselben nur in so fern gerichtet, als er in einer einzelnen Linie, oder in allen, aber jede nur für sich betrachtet, nicht in so fern zwei Linien unter einander verglichen werden, existirt.

Es ist hier sehr sichtbar, was ich oben (§. 15.) angemerkt habe, daß nach dem Sinn der vier Frauen Schwestern die Ausschliessung der

*) Es ist aber wol zu bemerken, daß diß nur der Sinn der allgemeinen Verordnung sei, welchen schon der Gegensaz gegen die specielle zu verstehen gibt, daß aber der Ausdruck dieser allgemeinen Verordnung in unserm Text blos negativ ist: Die Töchter sollen nicht succediren, nicht positiv, wie ich ihn oben angegeben habe, um den Gegensaz bemerklicher zu machen.

der Töchter in Einer Linie zum Vortheil ihrer Brüder Folge von der Ausschliessung der Töchter überhaupt ist, welche das einzige mögliche Mittel war, den Zweck der Wiedervereinigung der vier Theile zu erreichen.

Es ist sichtbar, daß eben dieser allgemeine Saz, wovon ich rede, der Mittelpunkt des ganzen Erbvertrags ist, daher er auch hier sogleich als der Grund der ersten speciellen Verordnung und in der That blos deßwegen ausdrücklich angezeigt wird. Denn er hätte gänzlich ausgelassen werden können, da er ganz theils in derjenigen speciellen Verordnung, die gleich zu Anfang des 1sten §en steht, theils in derjenigen speciellen, die im 4ten §en vorkommt, enthalten ist.

§. 25.

Fortsezung.

Hierauf (§. 24. zu Anf.) wird nun ein in diesem allgemeinen Saz, und dem ihm entsprechenden speciellen Saz gebrauchter Ausdruck erläutert, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen. Es geschicht dieses in der dem 1sten §en angehängten Periode: „Es ist auch rc.“

Durch die Erklärung dieser Periode werde ich zugleich zeigen, wer eigentlich die durch jene allgemeine und specielle Verordnungen auf den ersten Hauptfall zur Erbfolge berufene, und wer die auf diesen Fall ausgeschlossene Personen seien.

1) Die specielle Verordnung selbst ist zwar deutlich genug. Die darinn berufene Personen sind die Söhne der vier Frauen Schwestern, und deren männlicher ehelicher Stamm; die stillschweigend ausgeschlossene sind die Töchter. Indessen schien doch die in dem Ausdruck des dieser Verordnung untergelegten Hauptfalls geschehene Er-

 wähnung

wähnung ehelicher Leibeserben mann- und weiblichen Geschlechts auch diese specielle Verordnung schon etwas zweideutig zu machen. Noch mehr aber schien es nöthig zu seyn, zu erklären, was der in der allgemeinen Verordnung gebrauchte Ausdruck: männlicher ehelicher Stamm in unser obgemelter vier Geschwister Linien sagen wolle.

Wer die Söhne der vier Frauen Schwestern seien, wer zum männlichen ehelichen Stamm einer männlichen Person gehöre, wer zum männlichen ehelichen Stamm jener Söhne gehöre, das ist für sich klar; aber nicht so klar ist es, wer zum männlichen ehelichen Stamm einer weiblichen Person, wer in einer weiblichen Linie dazu gehöre; nicht so klar ist es also, wer in den Linien der vier Frauen Schwestern zum männlichen ehelichen Stamm gehöre. Die vier Frauen Schwestern fühlen diß, und sehen, daß in einer weiblichen Linie mehrere männliche eheliche Stämme seyn können, da hingegen in einer männlichen Linie nur Ein männlicher ehelicher Stamm ist. In einer weiblichen Linie kann ein männlicher Stamm von dem Haupt der Linie unmittelbar, aber auch von einer unter dem Haupt stehenden weiblichen Person anfangen. In einer männlichen Linie fängt der Mannstamm mit dem Haupt selbst an, und muß von ihm ununterbrochen in männlichen Reihen fortgehen. Deßwegen erklären sie nun den gebrauchten Ausdruck so sorgfältig, um zu bestimmen, welcher männlicher ehelicher Stamm ihren Töchtern vorgehen solle. Keiner, der von einer andern weiblichen Person aus ihren Linien, als von ihnen selbst abstammen würde. Also z. B. kein Tochtersohn; denn dieser würde ausser von ihnen auch noch von einer Tochter abstammen.

Also nur ihre Söhne und deren Mannstamm sollen ihren Töchtern vorgehen.

In-

Indessen geben sie doch sogleich zu verstehen, daß ihre Tochtersöhne in ihrer Nachkommenschaft wiederum einen Mannstamm bilden und anfangen sollen, nur einen andern, dem sie aber ähnliche Vorzüge, wie dem ersten auf einen gewissen Fall einräumen wollen, worüber sie aber hier noch nicht, sondern nur so viel verordnen, daß dieser zweite männliche eheliche Stamm ihren Töchtern nicht vorgehen solle, weil sie unter dem in der vorstehenden Verordnung gebrauchten Ausdruck denselben nicht verstanden haben.

2) Die Personen, welchen die Söhne vorgehen sollen, werden in der speciellen Verordnung nicht anders als durch den Ausdruck: eheliche Leibeserben weiblichen Geschlechts bezeichnet. Nachdem ich eben gezeigt habe, daß unter den ehelichen Leibeserben männlichen Geschlechts die Söhne zu verstehen seien, kann es keinem Zweifel mehr ausgesezt seyn, daß unter jenem Ausdruck die Töchter bezeichnet werden.

In der allgemeinen Verordnung entspricht auch dem obigen Ausdruck allein der Ausdruck: die Töchter. „Die Töchter insgemein" heißt es, d. i. die Töchter aus allen vier Linien, da vorhin in der speciellen Verordnung nur von den Töchtern der einzelnen Linien die Rede war.

Ich glaube, daß unter diesem Ausdruck nicht das ganze von den vier Frauen Schwestern abstammende weibliche Geschlecht, sondern blos die Töchter derselben, d. i. die eigene, von ihren Leibern erzeugte Töchter, zu verstehen seien.

Da in der vorausgehenden speciellen Verordnung offenbar nur von solchen Töchtern die Rede war — denn nur solche sind es, mit denen die Söhne in Collision kommen — so können wir in der allgemeinen Verordnung kraft des Gegensazes keine andere verstehen.

Mehrere Beweise für diese Behauptung werden sich unten noch ergeben. So viel, als wir hier nöthig haben, wird jedermann zugeben, daß die Töchter der vier Frauen Schwestern unter jenen Ausdrücken begriffen seien; diß wird auch derjenige zugeben, der zweifeln möchte, ob diese allein dadurch bezeichnet werden. Hier will ich also nur so viel sagen: Die Töchter der vier Frauen Schwestern sind es, welche, in der speciellen Verordnung, in welcher die Söhne allein berufen werden, stillschweigend, in der allgemeinen aber ausdrücklich ausgeschlossen werden. Diese mußten ja nothwendig ausgeschlossen werden, wenn die Söhne allein succediren sollten; sonst würden sie mit den Söhnen nach Theilungs- oder Primogeniturrecht concurriret haben. Auch diß wird niemand läugnen, daß durch die Ausschliessung dieser Töchter auch ihre ganze Nachkommenschaft ausgeschlossen sei. Wer für seine Person von der Nachfolge ausgeschlossen ist, dessen ganze Linie ist auch ausgeschlossen. Zum Ueberfluß ist dieser Saz in der unserm ersten Hen angehängten Erklärungs-Periode aufs deutlichste enthalten, wo die Söhne der Töchter der vier Frauen Schwestern so sorgfältig von ihren eigenen Söhnen abgesondert werden.

Endlich ist nur noch dieses zu bemerken, daß diese Töchter der vier Frauen Schwestern, und derselben Linien, nicht nur durch die Söhne der vier Frauen Schwestern, sondern auch durch dieser Söhne Mannstamm, nicht aber — welches auch hier schon auffallen muß — durch dieser Söhne ganze Linien, worunter auch deren weibliche Nachkommen begriffen wären, ausgeschlossen werden.

Das ist, um es hier nur kurz zu bemerken, den Söhnen kommt gegen die Töchter der **Vorzug des Geschlechts** zu statten; diesen theilen die Söhne ihrem Mannstamm nach **Linienrecht** mit; ihren weiblichen Abkömmlingen können sie ihn nicht mittheilen; diese sind also auch jenen Töchtern nicht vorgezogen.

§. 26.

§. 26.

Wiederholung.

Wir wollen aber diesen Punkt biß zu seiner völligen Aufklärung noch ausgesezt seyn lassen. So viel ist wenigstens gewiß, daß vermöge der ersten allgemeinen Verordnung auf den ersten möglichen vierfachen Sterbfall in allen vier Linien die Reihe der Nachfolger mit einem Sohn Einer der vier Frauen Schwestern — wenn nur einer vorhanden ist — den Anfang nimmt, und in dem Mannstamm solcher Söhne so lange fortgeht, als solcher vorhanden ist. Diese Reihe geht allen Töchtern vor. Vermöge der speciellen Verordnung geht in jeder einzelnen der vier Linien ein Sohn aus dieser Linie und dessen Mannstamm den Töchtern dieser Linie vor. So weit geht die Verordnung der ersten Gattung in dem ersten §en. Die zweite specielle unter jener allgemeinen begriffene Verordnung folgt erst im 4ten §en nach.

§. 27.

b) Die zweite Verordnung.

Indessen wird im 2ten und 3ten §en die zweite im ersten §en enthaltene Verordnung, oder der zweite Saz (oben §. 23.) erläutert.

Der zweite Saz enthielt eine specielle Verordnung auf einen unter dem ersten Hauptfall begriffenen speciellen Fall, welcher nirgends eine allgemeine Verordnung entspricht.

Durch die Verordnung der ersten Gattung ist auf eben diesen Fall, d. i. für jede der vier Linien, einzeln betrachtet, der Mannstamm einer jeden Linie von den übrigen Personen ebenderselben Linie ausgesondert, und vor allen diesen in die Reihe der Nachfolger gestellt. Nun ist nur noch übrig, diesen Mannstamm unter sich selbst zu ordnen.

Dieses geschieht nun im ersten §en mit wenigen Worten, aber auf eine so völlig zureichende Art, daß hierüber wol der mindeste Zweifel nicht statt finden kann.

In jeder Linie einzeln betrachtet konnte sich der erste Hauptfall auf diese Art zutragen, daß neben Töchtern Einer oder mehrere Söhne der Stifterin der Linie vorhanden waren. Es bedurfte offenbar nur für den leztern Fall, und nicht für den ersteren einer Bestimmung. Denn daß in diesem Fall der Einzige Sohn allein succediren sollte, war offenbar überflüßig zu sagen. Daß aber in jenem Fall nur Einer, nur der älteste succediren sollte, das war wesentlich nothwendig zu bestimmen. Es fließt diß zwar schon aus der im Eingang allgemein festgesezten Regel, daß in jeder Linie das Primogeniturrecht gelten sollte, unter dessen wesentliche Charaktere gehört, daß jedesmal nur Einer, und zwar zuerst der Aelteste succedirt. Indessen war es doch natürlich, diese allgemeine Regel auf den im ersten §en untergelegten bei dem ersten Erbfall sich ereignenden ersten Hauptfall besonders anzuwenden. Eben so war es durch jene allgemeine Regel schon zur Genüge bestimmt, daß jedem, der vor einem andern wirklich succediren würde, oder vor einem andern zur Succeßion berufen wäre, er möchte zur Succeßion wirklich gelangen oder nicht, unmittelbar, d. i. vor demjenigen, den er entweder selbst ausgeschlossen hat, wenn er zur Succeßion gelangt ist, oder doch ausgeschlossen hätte, wenn er den Anfall erlebt hätte, seine Linie folgen solle, daß also dem Erstgebornen oder Aeltesten Sohn vor dem zweitgebornen Sohn seine Linie folgen solle, er mochte zur Succeßion gelangt seyn, oder nicht. Denn dieses ist der dritte wesentliche Charakter des Primogeniturrechts, welchen man mit einem kurzen Ausdruck das Linienrecht nennen könnte. Indessen war es doch auch natürlich, die Anwendung des Begriffs von Primogeniturrecht, nach welchem die ganze Erbfolge in allen Erbfällen

fällen sich reguliren sollte, auf den Ersten Erbfall, und den dabei sich ergebenden ersten Hauptfall besonders zu zeigen; überdiß aber war es nothwendig, hier das zu bestimmen, was oben in den Worten, auf Mas vndt Weiß, wie folget, unbestimmt gelassen war, nemlich zu bestimmen, daß den Söhnen nur ihr Mannstamm, nicht also auch ihre weibliche Nachkommen unmittelbar folgen sollen, d. i. daß das jedem Sohn gegebene Linienrecht, oder Primogeniturrecht nur auf seinen Mannstamm eingeschränkt seyn solle, daß also dem Erstgebornen Sohn unmittelbar, d. i. vor dem zweitgebornen Sohn, nur sein Mannstamm, sein männlicher ehelicher Stamm folgen solle.

Alles dieses geschieht aufs kürzeste, nachdrücklichste und deutlichste mit den Worten: „ einer jeden Schwester Aeltister Sohn (soll) in dero Antheil der halben Grafschaft allein succediren, dessen übrige jüngere Brüder aber — — von ihrem mütterlichen Antheil der halben Grafschaft, so lang ihr Aeltister Bruder lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm wehret, gänzlich ausgeschlossen seyn und verbleiben.

Man kann die wesentliche Charaktere der Primogeniturordnung nicht kürzer und besser ausdrücken, als hier durch die Worte: Aeltister, allein, und, so lang — dessen Stamm wehret, geschehen ist. Die einzige hinzukommende Bestimmung, die dem Begriff der Primogenitur nicht wesentlich ist, enthält das Wörtchen: männlicher.

Sollte es wohl jemand beifallen können, nur einen Augenblick zu denken, daß in diesem Ausdruck der bei dem ersten Erbfall mögliche Fall, daß der erstgeborne Sohn der Stifterin der Linie vor ihr mit Tod abgegangen wäre, also nicht succediren könnte, aber einen Sohn nach sich gelassen hätte, vergessen wäre, ungeachtet er nicht mit diesen Worten, wie in vielen ältern und neueren Primogeniturverordnungen da steht? Gehörte denn dieser Enkel nicht zum männlichen Stamm des Erstgebornen Sohns, der, so lange er währet, den zweitge-

 bornen

bornen Sohn ausschließt, der also, — denn diß ist doch wohl Einerlei — dem Zweitgebornen Sohn vorgehet. Ich weiß nicht, was ich seyn müßte, oder was der Leser seyn müßte, wenn ich hierüber noch ein Wort sagen sollte. An ein Repräsentationsrecht, das diesem Enkel zu statten kommen sollt, ist gar nicht zu gedenken. Linienrecht ist es, eine von dem Repräsentationsrecht sehr verschiedene Sache, das den Enkel in diese Ordnung nach seinem Vater, und vor seines Vaters Bruder sezt. *)

Es ist also durch diese kurze Verordnung die ganze Menge von Personen, welche durch die Verordnung der ersten Gattung vor andern berufen waren, unter einander aufs bestimmteste geordnet. Die Reihe fängt mit dem Erstgebornen Sohn an, geht in dessen Linie fort, so lang sie darinn fortgehen kann; seine jüngere Brüder stehen ihm mit ihren Linien nach; ordnen sich aber unter einander selbst nach eben diesem Gesez.

So deutlich dieses ist, so finden doch die vier Frauen Schwestern, als ob sie nur für den ersten möglichen Sterb- und Erbfall eine Verordnung gegeben hätten, für gut, auch auf folgende Sterb- und Erbfälle, bei welchen der erste Hauptfall auf diejenige Art, auf welche sie ihn gesezt hatten, fortdauren würde, ausdrückliche Verordnungen zu machen, und darinn die Anwendung ihrer allgemeinen Regel zu zeigen.

Es geschieht dieses im 2ten und 3ten §en, aber auf eine solche Art, daß sie sich nun schon kürzer ausdrücken, und die im ersten §en ausdrücklich gesezte Bestimmungen nur in Gedanken wiederholen lassen.

§. 28.

*) Es wird unten noch Gelegenheit geben, diesen vielleicht etwas befremdenden Saz zu beleuchten.

§. 28.

Fortsezung.

Erklärung des 2ten §en.

Sie nehmen zuerst den nächsten oder zweiten Erbfall vor, welcher sich dadurch ergeben muste, wenn der ihnen gefolgte Sohn abgieng. Dieser konnte nun wiederum Söhne und Töchter, d. i. Personen beiderlei Geschlechts, und von beiden, wenigstens von jenem der Zal nach mehrere verlassen. Sie sagen nur, daß ihm der älteste Sohn allein folgen solle, und mit diesem kurzen Ausdruck sagen sie eben das, was sie im ersten §en weitläuftiger gesagt hatten, daß nicht nur dessen Töchter, — ohne Rucksicht ob sie älter oder jünger wären, als Einer der Söhne — sondern auch dessen jüngere Söhne, so lang der Erstgeborne lebt, oder dessen männlicher ehelicher Stamm währet, ausgeschlossen seyn sollen. Es soll also bei dem zweiten Erbfall, wobei, wie bei dem ersten, Descendenten des bißherigen Besizers, des Erblassers, folgen könnten, alles gerade, wie bei dem ersten gehalten werden.

Es würde eckelhaft gewesen seyn, eben dieses auf alle folgende dem ersten und zweiten ähnliche Erbfälle einzeln fortzusezen, und die Zal dieser Erbfälle lies sich nicht bestimmen. Daher wird nun nur noch eine allgemeine Regel gesezt, welche alle diese Fälle in sich begreift, nemlich diese: „Und bleibt es in allen folgenden Gradibus als lang Söhne (nemlich des jedesmaligen Erblassers, wie bei dem ersten Erbfall, der Stifterin der Linie, bei dem zweiten, des erstgebohrnen Sohns) vorhanden, darbey, daß der Aeltister (dieser vorhandenen Söhne) sich des juris primogenituræ zu erfreuen habe." Worinn diß Erstgeburtsrecht des ältesten bestehe, kann nun doch nicht mehr gefragt werden. Es besteht darinn, daß er, der älteste, 1) allein succedirt, seine Brüder

der ausschließt, 2) auch seinen Mannstamm unmittelbar nach sich zieht.

§. 29.

Fortsezung.

Erklärung des 3ten §en.

Es war aber bei dem zweiten Erbfall auch der Fall möglich, daß der bei dem ersten Erbfall zur Succession gekommene Sohn keine Söhne, oder, wie es im 3ten §en mit grosser Genauigkeit heißt, keinen ehelichen Mannstamm bei seinem Absterben hinterliesse.

Dieß ist nun doch wohl klar, daß dieser gesezte Fall nicht nur dann vorhanden ist, wenn der Erblasser keine Kinder, gar keine Descendenten überhaupt, sondern auch, wenn er nur Töchter, oder weitere Descendenten von Töchtern, oder Töchter von Söhnen und Enkeln hinterläßt. In allen diesen Fällen hinterläßt er keinen ehelichen Mannstamm.

Aber noch weiter: Wenn Er, der Erblasser, der älteste Sohn einer der vier Frauen Schwestern zwar zur Zeit seines Ablebens ehelichen Mannstamm hinterläßt, dieser aber in der Folge ohne eheliche Mannserben abgeht: so ist es der vorige Fall. In beiden hört die Linie des Erstgebornen auf, nemlich die männliche Linie; beide sind dem ersten möglichen gesezten Erbfall darinn unähnlich, daß keine successionsfähige Descendenten vorhanden sind; daß also die Erbschaft von dem Erblasser an seine Collateralen fällt.

Dieser Fall schien um seiner Unähnlichkeit mit dem ersten Erbfall und mit allen diesem ähnlichen willen einer besondern Erwähnung und Anwendung der Generalregel zu verdienen. In der That aber wird desselben, und dadurch aller übrigen möglichen Erbfälle, bei denen der

erste Hauptfall in Einer der vier Linien vorhanden wäre, nur erwähnt, und die Generalregel, daß die Erbfolge nach Primogeniturrecht geschehen solle, beinahe nur wiederholet, kaum durch die Ausdrücke, Bruder oder Vetter etwas näher diesem Fall angepaßt.

Doch bemerke man in diesem auf gegenwärtigen Fall angewendeten Ausdruck der Generalregel die Worte: Die Succession bleibe beim ehelichen ältesten Mannstamm, d. h. der Bruder oder Vetter des Erblassers, der nach Primogeniturrecht succediren kann, ist derjenige, der nun der eheliche älteste Mannstamm, die älteste männliche Lini e ist. Denn darinn besteht das Wesen des Primogeniturrechts über-haupt, daß immer, d. i. bei jedem Erbfall die älteste Linie succedirt, des besondern hier eingeführten, daß, so lang Mannstamm vorhand en ist, die älteste männliche Linie succedirt.

§. 30.

Noch eine Bemerkung, wie die bißherige Verordnungen zu verstehen seien.

Ueber die bisherige Verordnungen ist nun nur noch dieses zu bemerken.

Zu Anfang des ersten §en ist der Fall gesezt, daß alle vier Frauen Schwestern Söhne berlassen würden. Eben dieser Fall ist im 2ten und 3ten §en untergestellt. Auf diesen Fall nun wird verordnet, daß in jeder der vier Hauptlinien die hinterlassene Söhne nach Primogeniturrecht succediren sollen.

Es wird aber wohl niemand zweifeln, daß die Succession der Söhne nach Primogeniturrecht in jeder einzelnen Linie nach dem Sinn und der Verordnung der vier Frauen Schwestern eben so statt haben solle, wenn wir gleich den Fall sezen, daß nicht alle vier Schwestern

Söhne verlassen hätten. Gleichwol findet sich dieses nirgend ausdrücklich verordnet, wenn wir nicht die Verordnung des ersten §en nur so nehmen: Einer jeden Schwester, welche Söhne und Töchter verlassen würde, soll ihr ältester Sohn allein folgen. Und es bedarf wohl keines Beweises, daß sie so genommen werden müsse. In der That ist, wenn wir auf den Ausdruck: alle oder jede, genau Achtung geben, und solchen mit dem im 7ten §en vorkommenden Ausdruck: alle und jede, vergleichen, durch diese Genauigkeit allem möglichen Zweifel vorgebeugt.

Unerachtet also in den drei ersten §en gesezt wird, daß alle vier Frauen Schwestern Söhne bekommen würden: so ist doch in diesen §en nur verordnet, wer denjenigen Schwestern, welche Söhne nach sich lassen würden, zunächst succediren solle; noch nicht aber, wer denjenigen, welche keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen würden, zunächst succediren solle.

Auf diese Frage enthalten diese drei §en noch keine vollständige Antwort, sondern nur so viel, daß die Töchter nicht succediren sollen.

Die vollständige Antwort haben wir also in einem der folgenden §en vermuthlich noch zu erwarten.

§. 31.

Uebergang zur Erklärung der drei folgenden §en des Erbvertrags.

Durch die bisherige Verordnungen ist bestimmt, wer in allen vier Linien succediren solle, wenn und solang der erste Hauptfall auf die erste Art vorhanden seyn würde; oder welches eben so viel ist, (§. 30.) wer in jeder einzelnen Linie succediren solle, in welcher der erste Hauptfall vorhanden seyn würde.

In

In den folgenden drei §en folgen nun Verordnungen nach, wodurch bestimmt wird, wer in allen vier Linien succediren solle, wenn und solang der erste Hauptfall auf die zweite Art vorhanden seyn würde, d. i. (§. 17.) wenn und solang zwar in Einigen oder Einer der vier Linien, aber nicht in allen Mannstamm vorhanden seyn würde; oder, welches eben so viel ist, wer in jeder Linie succediren solle, in welcher der erste Hauptfall nicht vorhanden seyn würde, d. i. in welcher kein Mannstamm vorhanden seyn würde, wenn nur zu gleicher Zeit in Einer oder Einigen andern Linien der erste Hauptfall noch vorhanden wäre.

Die auf diesen im ersten §en schon ausgedruckten Fall dort vorkommende Generalverordnung bestimmt nur, wer nicht succediren solle, noch nicht aber, wer eigentlich succediren solle. Sie ist nur eine Verordnung der ersten Gattung (§. 21.) und, weil sie dort blos verneinend ausgedrückt ist, fehlt es ihr noch an der nöthigen Bestimmtheit. Es muß nemlich nun erst noch bejahend ausgedruckt werden, welche Gattung von Personen dann succediren solle. Uebrigens aber fehlt es dort an einer Verordnung der zweiten Gattung noch gänzlich, wodurch zu bestimmen ist, welche Personen aus der berufenen Gattung succediren sollen. Diese haben wir hier zu erwarten.

§. 32.

Erklärung derselben.

Was für Fälle in diesen drei §§en gesezt werden.

Ehe ich nun diese Verordnungen selbst erkläre, muß ich vor allen Dingen den Beweiß führen, daß sie auf den (§. 31.) angegebenen ersten Hauptfall, wenn er auf die zweite Art existiren würde, gehen. Insbesondere ist es nöthig, den Beweis zu führen, daß sie auf diesen

Fall ohne Unterschied der Zeit, in welcher, und der Umstände, unter denen er existiren konnte, ohne Ausnahme gehen.

Daß in dem 4ten §en der erste Hauptfall auf die zweite Art untergestellt werde, ist unwidersprechlich. Es wird darinn der Fall gesezt, „daß die eheliche männliche Erben aus einer oder mehrerer unserer Linien hinkünftig ganz verstürben" „daß eine Linie am Mannstamm abgehe" hingegen zu solcher Zeit „Mannserben von uns vieren gebohren, in andern unsern Linien vorhanden seien."

Diß ist doch offenbar der erste Hauptfall auf die zweite Art. Es wird nemlich gesezt, daß in einem gewissen Zeitpunkt von Einer oder Einigen der vier Frauen Schwestern Mannstamm vorhanden sei, von Andern aber nicht. (§. 17.)

Eben so unwidersprechlich ist es, daß im 5ten und 6ten §en eben dieser Fall gesezt werde. In jenem wird gesezt, „daß Eine der vier Frauen Schwestern ohne männliche Erben verstorben sei," und daß in diesem Zeitpunkt Eine der drei überlebenden Schwestern oder zwei derselben männliche Erben haben, die zwei oder Eine übrige aber zwar noch keine männliche Erben haben, aber doch noch Hoffnung haben, solche zu bekommen.

In dem 6ten §en wird gesezt, daß „Eine der vier Frauen Schwestern ohne männliche Erben verstorben sei," und daß in solcher Zeit die übrige zwar „auch keine Söhne, jedoch deren durch Gottes Seegen zu erwerben noch Hoffnung haben," und dann wirklich „von Einer derselben ein männlicher Erbe geboren werde."

Daß also die in diesen drei §en enthaltene Verordnungen auf Erbfälle gehen, bei denen der angegebene erste Hauptfall auf die zweite Art existiren würde, das lehrt der Augenschein, so wie auch dieses, daß der angegebene erste Hauptfall auf die zweite Art zu ver-

schiede-

schiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen bei mehr, als Einem Sterbfall existiren könne.

Hingegen kann es nur aus Gründen entschieden werden, ob die in diesen drei §en zu Bezeichnung dieses Hauptfalls gebrauchte verschiedene Ausdrücke: Die eheliche männliche Erben aus Einer der vier Linien versterben ganz, und: Eine der vier Frauen Schwestern versterbe ohne männliche Erben; Sodann: Eine der vier Frauen Schwestern haben männliche Erben, und: es seien in der Linie Einer der vier Frauen Schwestern Mannserben vorhanden, ob diese verschiedene Ausdrücke in dem Munde der vier Frauen Schwestern ganz synonymisch seien?

Es liegt sichtbarlich sehr viel daran, diese Frage richtig und mit Ueberzeugung zu entscheiden. Sind diese verschiedene Ausdrücke nicht synonymisch: so darfen wir auch, was im 4ten §en verordnet ist, nicht in Anwendung bringen, wenn der oft genannte Hauptfall in einem Zeitpunkt und unter Umständen, wie er in dem 5ten §en beschrieben ist, existirt, noch dasjenige was im 5ten und 6ten §en verordnet ist, wenn er in einem Zeitpunkt und unter Umständen existirt, wie er im 4ten §en beschrieben ist. Sind sie aber synonymisch, so darf und muß diese Anwendung geschehen.

Können wir uns nun aus andern Gründen überzeugen, daß diese Anwendung geschehen müsse: so können wir auch nicht umhin, zuzugeben, daß jene verschiedene Ausdrücke im Munde der vier Frauen Schwestern ganz synonymisch seien, wenn wir auch für diese Behauptung sonst gar nichts vor uns hätten.

Ich will aber den Beweis, daß diese Ausdrücke synonymisch seien, izt noch nicht führen, sondern ans Ende der Erklärung dieser drei §en aufsparen, und indessen annehmen, sie seien nicht

synonymisch, unter dieser Voraussezung also den 4ten 5ten und 6ten §en erklären.

§. 33.

Erklärung des 4ten §en.

1) Fälle, welche darinn nach dem ersten Anblick enthalten sind.

In dem 4ten §en werden einige Sterb- und Erbfälle gesezt, welche sich nach den in den drei ersten §en gesezten zutragen konnten, und wenn diese existirt hatten, nicht anders, als nach denselben, d. i. in einem späteren Zeitpunkt zutragen konnten.

In den ersten drei §en war zuerst der erste vierfache Sterbfall, und bei demselben der Fall gesezt, daß die verstorbene Schwester einen Sohn verlassen habe. Sodann andere in jeder der vier Linien mögliche Sterbfälle, und dabei der Fall, daß dem jedesmaligen Erblasser eine Person von dem Mannstamm derjenigen Schwester, von welcher er, der Erblasser selbst, abstammte, folgen könnte. Die Anzal dieser Sterbfälle war unbestimmlich.

Nun werden solche Sterbfälle gesezt, bei welchen dem Erblasser keine Person von dem Mannstamm derjenigen Schwester, von welcher er selbst abstammt, folgen kann, weil keine solche Person mehr vorhanden ist, oder mit andern Worten, solche Sterbfälle, mit welchen der in Einer der vier Linien vorhanden gewesene Mannstamm ganz abgeht, zu existiren aufhört, oder, wie sich der Erbvertrag ausdruckt, bei welchen die eheliche männliche Erben aus Einer der vier Linien ganz versterben. Diese Sterbfälle werden stillschweigend in einen Zeitpunkt gesezt, der mit dem Zeitpunkt des Todes derjenigen von den vier Frauen Schwestern, welche die Stifterin der Linie war, zu welcher die

die verstorbene Person gehört, nicht übereintrift, sondern vielmehr nach demselben — kurz oder lang hernach — fällt.

Solcher Sterbfälle sind nur vier möglich. In jeder der vier Linien Einer.

Sind nun diß die in unserm 4ten §en gesezte Sterbfälle, so werden wir darinn die Verordnungen auf dieselbe antreffen.

Sie sind allerdings solche Sterbfälle, die unser 4ter §. sezt. Diß leuchtet bei dem ersten Anblick ein. Allein die Verordnungen machen noch einen Unterschied, unter welchen Umständen dieselbe existiren.

Die Umstände, unter denen sie existiren, sind nothwendig verschieden. Unter andern existirt nothwendig derjenige, der zuerst erfolgt, unter andern der zweite und dritte, unter andern der vierte.

Der erste existirt entweder vor dem Tode aller vier Frauen Schwestern, d. i. bei dem Leben dreier, oder zweier oder einer einzigen, oder nach dem Tode aller vier Frauen Schwestern. Existirt er nach dem Tode aller vier Frauen Schwestern, so sind nach der Voraussezung in dem Zeitpunkt, in welchem er existirt, in allen übrigen drei Linien männliche Erben vorhanden. Und dieses sind die Umstände, unter welchen unser 4ter §. den ersten jener vier Sterbfälle zu sezen scheint. Es scheint dem ersten Anblick nach in demselben keine Spur von solchen Umständen zu seyn, unter denen dieser erste Sterbfall vor dem Tode aller vier Frauen Schwestern erfolgen könnte.

Der zweite existirt vermöge seines Begriffs nach dem ersten; wenn nun der erste als nach dem Tode aller vier Frauen Schwestern existirend gesezt wird, so wird natürlich auch der zweite eben so gesezt; der zweite unterscheidet sich nun von dem ersten nur darinn, daß in dem

Zeit-

Zeitpunkt seiner Existenz nur noch in zwei Linien (vorhin in drei) männliche Erben vorhanden sind.

Von dem dritten gilt, was eben von dem zweiten gesagt worden ist. Nur unterscheidet sich der dritte von dem zweiten und Ersten darinn, daß in dem Zeitpunkt seiner Existenz nur noch in Einer Linie männliche Erben vorhanden sind.

Von dem vierten gilt wiederum, was von den drei ersten. Nur unterscheidet sich jener von diesen darinn, daß nun, im Zeitpunkt seiner Existenz, in keiner der vier Linien männliche Erben (nemlich solche, wovon bisher immer die Rede war) vorhanden sind.

Die drei erste Fälle sind einander darinn ähnlich, daß bei jedem derselben noch in einer andern Linie männliche Erben vorhanden sind; darinn hingegen sind sie dem vierten unähnlich.

Auf diese Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der vier Sterbfälle nehmen die vier Frauen Schwestern sichtbarlich Rücksicht in ihren Verordnungen; sie erklären sich, daß sie das, was sie auf jene drei ähnliche Sterbfälle verordnen, auf den vierten nicht verordnet haben wollen. Ihre Verordnungen gehen also eigentlich nur auf jene drei erste Sterbfälle, weil bei diesen Einerlei Hauptfall vorhanden ist, nicht auf den vierten, bei welchem ein ganz anderer Hauptfall eintritt. Auf jene Fälle sezen sie bejahende, positive Verordnungen, auf diesen nur verneinende.

Ich habe also gezeigt, daß in unserm 4ten Sen drei Sterbfälle gesezt werden, und welches dieselbe seien. Daß diese Sterbfälle solche seien, bei denen der erste Hauptfall auf die zweite Art existirt (§. 17.) leuchtet von selbst ein.

§. 34.

§. 34.

2) Verordnungen auf diese Fälle.

Ich habe also nur noch zu zeigen, was für Verordnungen auf diese Fälle gegeben sind.

Es sind wiederum Verordnungen von gedoppelter Gattung, welche für jeden der drei Sterbfälle besonders hätten ausgedruckt werden können, aber der Kürze halber für alle drei in Einen Saz, oder eigentlich in zwei Säze — denn hier wird die gedoppelte Gattung der Verordnungen deutlicher als oben unterschieden — zusammen gefaßt werden.

Jeder dieser zwei Säze läßt sich also auf drei Sterbfälle anwenden, und in dieser Anwendung in drei Säze auflösen.

§. 35.

a) Verordnung der ersten Gattung.

Der erste Saz, welcher eine Verordnung der ersten Gattung ausdrükt, ist hier auf eine gedoppelte Art, Einmal verneinend, hernach auch bejahend ausgedrückt. Daher erhält er die Bestimmtheit, welche ihm im ersten Sen — denn dort kommt er schon vor — noch fehlte. (S. §. 24. ff.)

Der verneinende Ausdruck ist: Auf die gesezte drei Sterbfälle sollen „die in der am Mannstamm abgehender Linie etwa vorhandene Töchter in der Grafschaft Sayn — nit succediren.“

Oben im ersten Sen hieß es: „Die Töchter sollen — von der halben Grafschaft Sayn Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darinn ausgeschlossen werden, auch uff ihren Verheurathungsfall deßwegen gewohnlichen Verzigh zu thun schuldig seyn.“

Die Ursache dieser Wiederholung liegt am Tage; hier war eigentlich die Stelle, wo diese Verordnung hin gehörte; oben wurde sie nur als der Grund einer andern Verordnung angeführt, und mehr nur auf gegenwärtige Stelle verwiesen, als ordentlich ausgeführt:

Hier aber wird sie nun nicht blos verneinend, sondern auch bejahend ausgedruckt, und dadurch ihr eigentlicher Sinn näher bestimmt, überdiß auch die Quelle derselben ausdrücklich und wohlbedächtlich bemerkt.

Der bejahende Ausdruck ist: „Die Töchter (der Einen Linie) samptlich sollen schuldig vndt gehalten sein, die gänze Erbschaft der Saynischen Lande dem erstgebornen männlichen Erben der andern übrigen Linien — abzutreten vndt zu lassen.“

Aus Einem Ausdruck, wie aus dem Andern, noch mehr aber aus Vergleichung beider erhellt, daß die vier Frauen Schwestern voraussezen, 1) daß auf den gesezten Fall, wenn sie diese gegenwärtige Verordnung nicht machten, niemand anders, als die Töchter derjenigen Linie, in welcher der Mannstamm abgeht, ein Recht zur Succession haben würde, 2) daß es aber ihnen, den vier Frauen Schwestern, frei stehe, dieses eventuelle Erbfolgerecht ihrer Töchter denselben zu lassen, oder zu nehmen, und andern Personen zu geben.

Sie bedienen sich nun wirklich dieser Freiheit, sie nehmen ihren Töchtern auf den gesezten Fall das eventuelle Erbfolgerecht, und geben es auf diesen Fall dem Mannstamm der übrigen Linien.

Indem sie es auf diese Art thun, nehmen sie in der That dieses Recht ihren Töchtern nicht gänzlich, nicht auf immer, sondern nur auf einen gewissen Fall, der einen gewissen Zeitraum hindurch fortdauren kann, mit dessen Ende das Recht der Töchter wieder eintritt.

Die

Die Töchter bleiben also immer noch in künftigen Fällen, nur nicht in dem hier untergelegten successionsfähig. Und zwar so lang dieser dauert; welches in beiden Stellen, und in beiden Ausdrücken immer sorgfältig durch den Beisaz: „als lang männlicher ehelicher Stamm in Unser obgemelter vier Geschwister aller, etzlicher oder nur Einer Linie übrig vndt im Leben sich befindet" „so lang als Mannserben von uns vieren gebohren, in andern vnsern Linien vorhanden" „so lang derselbe (der erstgeborne männliche Erbe) stehet vndt wehret" bemerkt wird.

Man merke es aber wohl, daß gegenwärtige Verordnung von der Successionsfähigkeit der Töchter auf einen gewissen Fall blos eine verneinende Verordnung ist, daß daraus zwar folgt, daß sie auf den entgegengesezten Fall successionsfähig seyn sollen, aber noch nicht, daß alle, welche hier für successionsfähig auf die dem gesezten Fall entgegengesezte Fälle, in Rücksicht auf die ihnen entgegengestellte Personen erklärt werden, wirklich zur Succession berufen werden. Die jenem Fall entgegengesezte mehrere Fälle können unter sich wiederum verschieden seyn; die in Rücksicht anderer Personen für successionsfähig erklärte Personen können unter sich wiederum verschieden seyn, und daher, unerachtet sie mit einander Eine grössere Classe ausmachen, doch wiederum in mehrere kleinere Classen sich unter einander theilen. Endlich kann zwar eine Ausschliessung von der Erbfolge, aber nicht eine Berufung durch eine verneinende Verordnung geschehen; eine Berufung erfordert nothwendig eine bejahende Verordnung.

Doch alles diß, wie auch die Erklärung, wer hier unter dem Ausdruck: Töchter zu verstehen sei, behalte ich mir noch an einen andern Ort bevor.

Wer die im Gegensaz der Töchter, vor den Töchtern berufene Personen seien, bedarf hier keiner Erklärung mehr. Sie werden hier

 von

von den vier Frauen Schwestern, als „die Mannserben von ihnen vieren geboren" „als die männliche Erben der übrigen Linien" aber auch durch folgenden merkwürdigen Ausdruck: „Diejenige unserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Mannstamm findet" bezeichnet. Die beide erste Ausdrücke sind schon im ersten Sen vorgekommen und erklärt. Den Grund des lezten werden wir bei Erklärung des 5ten Sen finden. (vergl. §. 38.)

§. 36.

Die Quelle dieser Verordnung.

Dieser erste Saz (§. 34. 35.) ist es wohl hauptsächlich, von dem die vier Frauen Schwestern den Grund und die Quelle ausdrücklich bemerken, wenn sie sagen, „daß sie austrücklich verabredet, und einander trewlich versprochen, auch hiermit durch ein ewigwehrendes ohnveränderliches Gesez disponiret vndt verordnet haben."

Es muß Aufmerksamkeit erregen, warum diß gerade hier, und nicht lieber im Eingang des ganzen Erbvertrags gesagt wird.

Es ist auffallend; diese Ausschliessung der Töchter Einer Linie nach dem Abgang des Mannstamms dieser Linie, die Berufung des Mannstamms der übrigen Linien auf diesen Fall ist der Hauptpunkt des ganzen Erbvertrags; dieser hängt am nächsten mit dem Zweck desselben zusammen. Deßwegen wird er hier so herausgehoben.

Diese Ausschliessung beruht auf dem Willen der vier Frauen Schwestern, welcher die Freiheit, so zu verordnen, vorausgesezt. Sie erklären aber ihren Willen nicht jede besonders, oder gemeinschaftlich in einer widerruflichen lezten Willens-Verordnung, sondern in einem unwiderruflichen Vertrag. Sie verabreden diesen Willensentschluß, und versprechen es einander treulich; jede gibt der andern für sie

selbst

selbst und ihre Nachkommen ein unwiderrufliches Recht, und bindet ihre eigene Nachkommen durch diese Willenserklärung, als durch ein ihnen auferlegtes ewiges unveränderliches Gesez.

Hier, hier ist der Mittelpunkt und Aufschluß der ganzen Disposition, welche ein Vertrag, kein lezter Wille ist; hier ist der Zweck des Vertrags, ein Zweck, der durch eine einseitige, wenn gleich vierfache, lezte Willensverordnung nicht erreicht werden konnte. Denn durch eine solche hätte zwar jede ein Recht geben, aber keine gegen das gegebene Recht ein ähnliches unwiderruflich erwerben können. Das würde ihnen höchst unbillig und ungerecht gegen ihre eigene Nachkommenschaft vorgekommen seyn, denselben auf einen gewissen Fall die Erbfolge zu nehmen, und ihrer Schwestern Nachkommen zu geben, ohne ihnen auf einen ähnlichen Fall von ihren Schwestern das nehmliche Recht zu erwerben. Auf die Art hingegen, wie sie es durch den Vertrag gethan haben, wodurch jede zwar ein Versprechen gab, aber auch dagegen eines erhielt, und da es dem Schicksal überlassen blieb, zu bestimmen, welche der andern das Versprechen halten sollte, — denn freilich sollte es nur eine der andern, nicht jede wechselsweise der andern halten — glaubten sie nichts unbilliges oder ungerechtes gegen ihre Nachkommenschaft gethan zu haben; durch eine Verordnung, wodurch sie den Vortheil dieser gesammten Nachkommenschaft eben sowol bezweckten, als sie dadurch ihre noch höhere Pflichten gegen ihre Lande und Unterthanen zu erfüllen dachten.

§. 37.

Die Säze, in welche sich dieselbe auflößt.

Die drei Säze endlich, in welche dieser erste Saz aufgelößt werden kann, sind folgende:

1) Wenn nach dem Tode aller vier Frauen Schwestern in Einer der vier Linien der bisher bestandene Mannstamm abgeht: so soll keine Person aus dieser Linie zur Erbfolge gelangen, sondern der verlassene vierte Theil der halben Grafschaft soll den übrigen drei Linien, in welchen nun noch Mannstamm blühet, anfallen.

2) Wenn in der Folge, d. i. nach dem vorhin gesezten Zeitpunkt in Einer der drei Linien, in welcher bisher noch Mannstamm vorhanden war, derselbe abgeht: so soll keine Person aus dieser Linie, noch auch eine Person aus derjenigen Linie, in welcher der Mannstamm zuerst ausgestorben ist, zur Erbfolge gelangen, sondern der verlassene vierte Theil so wol, als der bei dem ersten Sterbfall ererbte Theil des vierten Theils der zuerst im Mannstamm ausgestorbenen Linie soll den übrigen zwei Linien, in welchen nun noch Mannstamm blühet, anfallen.

3) Wenn nachher, d. i. nach den vorhin gesezten beiden Zeitpunkten, in Einer der zwei Linien, in welchen biß izt noch Mannstamm bestanden hat, derselbe abgeht: so soll keine Person aus dieser Linie, noch auch eine Person aus den beiden Linien, in welchen der Mannstamm zuvor abgegangen ist, zur Erbfolge gelangen; sondern der nun verlassene vierte Theil soll mit demjenigen, was demselben zuvor durch den gedoppelten Anfall zugewachsen ist, der übrigen vierten Linie, in welcher nun allein noch Mannstamm blühet, allein zufallen.

Weiter, d. i. auf den vierten Sterbfall, mit welchem der Mannstamm auch in der vierten Linie abgeht, geht offenbar die gegenwärtige Verordnung nicht. Auf diesen Fall wird weder verordnet, daß die in der vierten Linie noch vorhandene Personen nun nicht, sondern andere succediren sollen, noch auch, daß nun jene Personen succediren sollen. Auf diesen Fall wird izt noch nichts verordnet. Denn die Verordnungen auf diesen Fall folgen erst nach.

Obige

Obige drei Säze aber wird hoffentlich niemand in dem Einzigen Saz unserer vier Frauen Schwestern nicht finden können. Man sieht, wie kurz sie sich ausdrücken, wie viel sie mit wenigen Worten sagen.

§. 38.

b) Verordnung der zweiten Gattung.

Der zweite Saz, (§. 34.) welcher eine Verodnung der zweiten Gattung enthält, und durch welchen hauptsächlich die im ersten Sen vorgekommene Generalverordnung, in so fern sie auf die hier untergestellte Fälle geht, supplirt wird, (§. 24.) kann mit wenigem erläutert werden.

Die Personen, welche auf die gesezte Fälle durch die Verordnung der ersten Gattung berufen sind, sind nach dem eigenen Ausdruck der Verordnung „ diejenige unserer Schwester Linien, worinnen sich alsdann noch Mannstamm findet. "

Dieser Ausdruck ist höchstmerkwürdig. Linien sind es, welche in den verlassenen Antheil einer Schwester, deren Mannstamm abgegangen ist, folgen sollen, nicht einzelne Personen; und zwar keine andere Linien, als die Hauptlinien, keine Speciallinien, ausser in so fern sie Theile einer Hauptlinie sind, also nur durch die Hauptlinien.

Aber nicht alle Hauptlinien, deren überhaupt vier sind, sollen nach Abgang des Mannstamms in Einer folgen. Diejenige Linie, in welcher der Mannstamm so eben abgegangen ist, ist vorhin ausgeschlossen, und von den übrigen werden nur diejenige berufen, in welchen zur Zeit des Erbfalls Mannstamm, nemlich solcher, von welchem bißher immer die Rede war, d. i. Mannstamm des Haupts der Linie, oder besser und eigent-

eigentlicher, Mannstamm der Söhne des Haupts — denn das Haupt der Linie selbst ist eine Frau — vorhanden seyn würde.

Also in dem ersten der untergesezten Sterbfälle — drei Linien; in dem zweiten, zwei; in dem dritten, Eine einzige.

Linien werden gerufen. Was heißt dieses? Heißt nicht Eine Linie eine Person mit ihrer Nachkommenschaft? die Linien der vier Schwestern, oder einige derselben werden gerufen. Also die Schwestern mit ihrer Nachkommenschaft. Es werden aber nur diejenige Linien gerufen, in welchen sich Mannstamm findet. Also nur diejenige Schwestern, welche männliche Nachkommenschaft haben, und diese Schwestern nur mit ihrer männlichen Nachkommenschaft, d. i. mit ihren Söhnen und deren Mannstamm. Der Beisaz: „ auf die Erstgeborne Söhne einer jeden Linie " und die folgende Worte: „ dem erstgebornen männlichen Erben „ sezen diß ausser allem Zweifel.

Eine Linie kann nicht gerufen werden, ohne ihr Haupt, denn diß ist ein wesentlicher Theil der Linie.

Schon hieraus ist ersichtlich, daß es vielleicht Fälle geben kann, in welchen nach dieser Verordnung Einer der vier Schwestern oder ihrem abgegangenen Mannstamm eine andere Schwester oder mehrere derselben folgen sollen. Es wird sich aber diß erst unten deutlich machen lassen.

Linien werden gerufen, also nicht Eine Person, sondern viele, d. i. eine Reihe von Personen, die zusammen Eine Linie ausmachen, aber wiederum aus vielen Speciallinien bestehen kann. (S. §. 16. S. 38.) Es hat aber damit nicht die Meynung, als ob alle diese Personen zumal, um sich in das Erbschaftsobject zu theilen gerufen würden; sondern, in dem auf den ersten Fall drei, auf den zweiten Fall zwei

Linien

Linien gerufen werden, wird zwar diesen drei oder zwei Linien erlaubt, das Erbschaftsobject in drei oder zwei gleiche Theile unter sich zu theilen, und die gemachte Theile mit demjenigen Antheil der ganzen halben Grafschaft, den sie vorhin besizen, zu vereinigen, aber den einzelnen Linien, welche auf diese Art einen dritten oder halben Theil der Verlassenschaft bekommen, und eben so derjenigen Linie, welche bei dem dritten Erbfall die ganze damals gefallene Verlassenschaft allein bekommt, wird nicht erlaubt, diese Anfälle zu theilen, oder von demjenigen, was sie vorher besessen haben, zu trennen, sondern, gleichwie das von ihnen vorher besessene Stück der halben Grafschaft untheilbar gemacht ist, so muß auch das einer einzelnen Linie angefallene ungetheilt bleiben, und mit dem vorher besessenen vereiniget werden. (S. oben §. 14.) Demnach sollen die zu Einer Linie gehörige Personen nicht zumal, sondern der Reihe nach, Eine nach der andern, wie sie unter sich vorhin, d. i. in Rücksicht auf den zuvor besessenen Theil, geordnet sind, auch in den nun anfallenden Theil succediren. Sie sind vorhin so geordnet, daß das Haupt der Linie allen voran steht; die übrige zur Linie gehörige Personen folgen dem Haupt und unter einander nach Erstgeburtsrecht. Also erhält den einer Linie von einer Andern angefallenen Theil derjenige allein, (d. i. mit Ausschluß der andern von der Linie) der zur Zeit des Anfalls in der Reihe voran steht, also entweder das Haupt der Linie selbst, oder von den andern Personen diejenige, welche vermöge des Erstgeburtsrechts den andern vorgeht. *)

*) Man erlaubte mir hier, noch eine Erklärung beizubringen, wozu mir der Ausdruck: Linien, Veranlassung gibt. Wenn ich sage, daß, so oft eine Linie zur Erbfolge gerufen wird, immer eine Reihe, eine nach einem gewissen Gesez geordnete Reihe vieler Personen, und zwar aller, die zur gerufenen Linie gehören, von dem Haupt an biß zur lezten Person gerufen werden: so kann diß seltsam scheinen, weil eine

Linie, oder alle zu Einer Linie gehörige Personen niemalen zu gleicher Zeit existiren. Eine Linie besteht in einem Zeitraum, nicht in einem Zeitpunkt. In jedem Zeitpunkt des Zeitraums sind nur einige Personen von der Linie, nicht alle vorhanden. Einige sind vielleicht vorher abgegangen; Andere werden erst nachher da seyn, und nur Einige sind wirklich da. Zur Zeit des Anfalls also, auf welchen Zeitpunkt die Linie berufen wird, kann eben dieses statt finden, daß einige von der Linie in demselben Zeitpunkt schon abgegangen, andere noch gar nicht da sind. Zu was nüzt es also, möchte man denken, nicht nur die in solchem Zeitpunkt vorhandene; sondern auch die abgegangene, und selbst die künftige Personen zu berufen? Ich antworte: So viel ist offenbar, daß, wenn eine Linie berufen wird, nicht nur Eine Person, sondern Mehrere, jedoch Eine nach der Andern berufen werden. So viel ist also gewiß, daß vermöge des Begriffs einer Linie nicht nur die im Zeitpunkt des Anfalls vorhandene, sondern auch alle künftige Personen berufen werden. Im Zeitpunkt der Berufung aber, d. i. zur Zeit der Verordnung, wodurch eine Linie auf einen gewissen Fall berufen wird, sind die zur Linie gehörige Personen alle noch entweder gegenwärtige oder künftige Personen. Den Zeitpunkt des Anfalls weiß man izt noch nicht. Sind also in demselben einige vorhin vorhanden gewesene Personen schon abgegangen, so versteht es sich freilich von selbst, daß sie izt nicht mehr berufen sind. Indessen mußten sie doch zur Zeit der Verordnung berufen werden, weil es damals ungewiß war, ob sie im Zeitpunkt des Anfalls noch vorhanden seyn würden, oder nicht. Ueberdiß dient ihre Berufung auch dazu, um die Ordnung der Berufenen leicht und kurz zu bestimmen. Wenn z. B. ein Vater von zweien Söhnen das Erstgeburtsrecht anordnen will, so ruft er den zweitgebornen Sohn nicht nur deßwegen, weil der Fall möglich ist, daß derselbe den Abgang des Erstgebornen, und dessen Linie erleben kann, sondern auch deßwegen, weil er auf den andern Fall die Linie des Zweitgebornen, d. i. diejenige aus derselben, welche den Abgang des Erstgebornen und seiner Linie erleben, und alle künftige, theils gar nicht, theils nicht in gehöriger Ordnung rufen kann, wenn er nicht auch auf diesen Fall den Zweitgebornen selbst ruft. Denn die Linie des Zweitgebornen wird deßwegen

gen gerufen, weil sie seine Linie ist, d. i. vermöge des Linienrechts. Die Ordnung der zu seiner Linie gehörigen Personen kann nicht bestimmt werden, wenn man nicht mit ihm selbst den Anfang macht, wenn man ihn nicht an die Spize der Reihe stellt. Freilich wird er auf diesen Fall nicht gerufen, um wirklich zu succediren, sondern blos dazu, damit andere ihm succediren können. Durch die Linealfolge wird jede Person eines Hauses, ohne Ausnahme, zur Erbfolge gerufen, nemlich auf einen gewissen Fall, nur gelangt nicht jede wirklich dazu, wenn nemlich der Fall nicht bei ihrem Leben, sondern erst nach ihrem Tode sich ergibt. Es ist auch, wie mich dünkt, dem gemeinen Sprachgebrauch gemäß, daß man durch die Redensart, die Succession komme nun an eine neue Linie, nicht nur dieses sagen will, die Succession komme nun an eine Person aus einer neuen Linie, sondern auch dieses, sie komme an die ganze Linie, d. i. an alle von dieser Linie, welche bißher einer ältern Linie nachstehen mußten, nunmehr aber eben so einer jüngern vorgehen, wenn gleich von den dazu gehörigen Personen nur Eine nach der Andern zur Succession wirklich gelangt.

§. 39.

Erklärung des 5ten und 6ten §en.

1) Die Fälle, welche darinn dem ersten Anblick nach gesezt sind.

Ich wende mich nun zu Erklärung des 5ten und 6ten §en noch immer unter der obigen Annahme. (§. 31. a. E.)

In beiden werden Sterb- und Erbfälle, die sich durch den Tod Einer der vier Frauen Schwestern ergeben konnten, gesezt. Dieser Sterb- und Erbfälle sind vier. Ich nehme nun an, daß sie von denjenigen Sterb- und Erbfällen, welche im 4ten §en untergestellt worden sind, verschieden seien, daß also blos von solchen die Rede sei, welche sich durch das Absterben der Personen Einer der vier Frauen Schwestern, und nach und nach aller vier ergeben. Der Ausdruck ist:

„Würde nach Einer von Unß verstorbenen Schwester" und, „Wenn — eine oder mehr aus Unß den vier Geschwistern — verstürben."

Diese vier Sterbfälle können sich abermals unter verschiedenen Umständen zutragen; und auf diese Verschiedenheit der Umstände wird in den Verordnungen dieser beiden §en Rücksicht genommen.

Nemlich, wenn die erste der vier Frauen Schwestern stirbt, so stirbt sie entweder mit Hinterlassung männlicher Erben, oder ohne männliche Erben zu hinterlassen. Eben dies gilt von der zweiten, dritten und vierten. In unsern beiden §en ist, wie man durch den Anblick sich überzeugen muß, nicht von dem ersten, sondern blos von dem lezten Fall die Rede. Dieser Fall nun kann sich unter folgenden Umständen zutragen.

Wenn die **erste** Schwester ohne männliche Erben zu hinterlassen stirbt, so haben entweder zu dieser Zeit alle drei überlebende Frauen Schwestern bereits männliche Erben, oder einige haben männliche Erben, andere nicht, oder keine hat zu dieser Zeit noch männliche Erben. Den ersten Fall finden wir in keinem dieser beiden §en; (welches sehr auffallend ist, und doch hoffentlich seine gute Ursache haben muß) den zweiten aber finden wir sehr deutlich im 5ten und den dritten im 6ten §en untergestellt.

Diese beide leztere Fälle nun lassen wiederum eine Verschiedenheit der Umstände zu, nemlich erstlich diese, daß diejenige Schwestern, welche zur Zeit des gesezten Falls noch keine männliche Erben haben, entweder doch noch Hoffnung haben, männliche Erben zu erlangen, oder diese Hoffnung nicht mehr haben, und dann, daß sie hernach entweder wirklich noch männliche Erben bekommen, oder nicht bekommen.

In

In dem 5ten §en wird der Fall so gesezt, daß bei dem Tode Einer Schwester von den übrigen Eine oder zwei bereits männliche Erben haben, zwei oder Eine hingegen solche nicht haben, doch noch in Hoffnung stehen, solche zu überkommen, und nachher wirklich überkommen, oder nicht überkommen. Es wird aber darinn nur verordnet, wie es mit der Erbfolge während der Zeit, während welcher Eine der Schwestern nur die Hoffnung hat, männliche Erben zu erhalten, Vorsehungsweise gehalten werden solle. Hingegen werden wir über die Frage, wie es mit der Erbfolge gehalten werden solle, wenn entweder die gehabte Hoffnung in Erfüllung gegangen, oder aber erloschen wäre, auf die vorhergehende Verordnungen verwiesen.

In dem 6ten §en wird der Fall gesezt, daß bei dem unbeerbten Tode der Einen Schwester alle übrige noch keine männliche Erben, aber noch Hoffnung haben, solche zu bekommen, und daß dann wirklich diese Hoffnung bei Einer oder mehreren erfüllt werde. Es wird sodann auf jenen Zeitraum, während dessen nur die Hoffnung, männliche Erben zu bekommen, vorhanden ist, wiederum eine provisorische Verordnung gemacht, und auf den Zeitpunkt, in welchem die Hoffnung zuerst in Erfüllung geht, die Verordnung des vierten §en wiederholt. Hingegen findet sich keine eigentliche Verordnung, wie es in dem Fall mit der Erbfolge zu halten sei, wenn die vorhandengewesene Hoffnung bei keiner der übrig gebliebenen drei Frauen Schwestern in Erfüllung gehen sollte. Wiewol, was auf diesen Fall geschehen solle, gewisser massen vorläufig angedeutet wird.

Der zweite von jenen vier Fällen, d. i. wenn die **zweite** Schwester ohne männliche Erben verstirbt, kann unter eben solchen Umständen, wie der erste, erfolgen. Nur dieses macht einigen Unterschied.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Ungewißheit, welche bei dem ersten Sterbfall in drei Linien vorhanden seyn konnte, ob nemlich etwa noch männliche Erben zum Vorschein kommen werden, kann bei diesem zweiten Sterbfall nur noch in zwei Linien vorhanden seyn. Denn in Ansehung der dritten Linie, nemlich in der Linie derjenigen Schwester, welche zuerst verstorben ist, sind entweder zur Zeit des zweiten Sterbfalls männliche Erben vorhanden, oder, wenn diß nicht ist, so ist es unwiderruflich entschieden, daß dazu auch keine Hoffnung mehr vorhanden sei. Nur in den zwei Linien der beiden noch lebenden Schwestern kann es seyn, daß in diesem Zeitpunkt zwar noch keine männliche Erben, aber doch noch Hoffnung vorhanden ist, solche zu bekommen.

Der **dritte** von den vier Fällen kann auch noch unter solchen Umständen, wie der erste, erfolgen. Im Zeitpunkt desselben ist es zwar entschieden, ob in den Linien der beiden verstorbenen Schwestern männliche Erben vorhanden sind, oder nicht, und wenn das leztere ist, daß keine Hoffnung dazu mehr da ist; aber in Ansehung der vierten Linie, nemlich in Ansehung der Linie der vierten noch lebenden Schwester kann es seyn, daß sie zwar in diesem Zeitpunkt noch keine männliche Erben hat, aber doch noch zu hoffen hat. Und deßwegen ist auch dieser dritte Fall dem ersten noch ähnlich.

Hingegen hat der **vierte** mit dem ersten keine Aehnlichkeit mehr. Wenn die vierte Schwester ohne männliche Erben verstirbt: so kann man nur fragen, ob in den übrigen drei Linien männliche Erben vorhanden seien, oder nicht. Wenn in allen oder in einigen keine männliche Erben vorhanden sind: so kann es keine Frage seyn, ob noch Hoffnung in denselben vorhanden sei, solche zu bekommen.

So viel ist also klar, daß dieser vierte Fall keiner von denen ist, auf welche in unsern beiden ʒen Verordnungen enthalten sind. Denn

diese Verordnungen sezen alle einen solchen Fall voraus, bei welchem in einer oder mehreren Linien noch Hoffnung ist, männliche Erben zu bekommen. In dem gedachten vierten Fall aber ist, wenn in einer oder einigen Linien keine männliche Erben da sind, auch schlechterdings keine Hoffnung da, solche zu bekommen. Also nur die drei erste von diesen vier Sterb- und Erbfällen sind es, entweder alle, oder einige, welche in dem 5ten und 6ten §en untergestellt werden.

Daß in dem 6ten §en nicht nur ein einziger derselben, etwa der erste, sondern wenigstens zwei, untergestellt werden, das ist aus den Worten: „Wenn Eine oder mehr aus Uns — verstürben" unwidersprechlich. Und was könnte für ein Grund vorhanden seyn, unter diesen mehreren nur zwei, nicht alle drei Schwestern zu verstehen?

Ob aber in dem 5ten §en, worinn es heißt: „nach einer von Uns — verstorbener Schwester" nur ein einziger jener drei Sterbfälle, oder zwei oder alle drei untergelegt werden, das kann zwar bei dem ersten Anblick einigermassen zweifelhaft scheinen. Der Zweifel schwindet aber bei der mindesten Ueberlegung. Davon wird man sich sogleich überzeugt finden, daß, gleichwie zuverlässig der erste jener vier Sterbfälle untergestellt ist, also auch der zweite untergestellt sei, wenn er ganz auf ähnliche Art, wie der erste erfolgt. D. i Es ist unwidersprechlich ein Sterbfall, von dem im 5ten §en die Rede ist, wenn diejenige der vier Schwestern, welche zuerst stirbt, keine Söhne hinterläßt, zur Zeit ihres Todes aber z. B. Eine der übrigen drei Schwestern Söhne, zwei von ihnen aber nur noch Hoffnung haben, Söhne zu bekommen: Wenn nun nach diesem ersten so erfolgten Sterbfall, eine von denen zwei Schwestern, welche bei dem ersten Sterbfall noch keine Söhne hatten, die zweite in der Sterbeordnung ist, und ebenfalls, wie die erste, ohne Söhne abgeht: wer wird zweifeln oder läugnen,

daß

daß auch dieser zweite Sterbfall in dem 5ten §en untergestellt sei? Nach diesem zweiten kann der dritte Sterbfall nicht mehr unter denen Umständen erfolgen, die in diesem §en gesezt werden, wie man sich bei einigem Nachdenken leicht überzeugen wird. Wie aber, wenn der erste der vier Sterbfälle ein solcher ist, bei welchem der in unserm §en untergelegte Fall nicht vorhanden war, wird es alsdenn der zweite und der dritte seyn können? d. i., wenn diejenigen der vier Frauen Schwestern welche zuerst stirbt, Söhne hinterläßt, so ist diß nicht der Fall unsers §en. Wenn aber nun, nachdem der erste Sterbfall auf diese Art erfolgt ist, die zweite versterbende Schwester keine Söhne hinterläßt, aber die Söhne der zuerst verstorbenen Schwester noch leben, und die überlebende zwei Schwestern beide oder Eine zwar keine Söhne, aber noch Hoffnung haben, Söhne zu bekommen: so frage ich nun, ob dieses ein Fall sei, den unser 5ter §. sezt? Eben so wenn beide zuerst verstorbene Schwestern Söhne hinterlassen haben, welche bei dem ohne männliche Erben erfolgten Ableben der dritten Schwester noch leben, nun aber die vierte Schwester zwar keine Söhne, aber Hoffnung, Söhne zu bekommen, hat: so frage ich, ob der Sterbfall der dritten Schwester ein Fall sei, den unser §. sezt?

Wer wird nicht sogleich diese beide Fragen bejahen? Es heißt ja im Text: „Nach einer von Uns verstorbenen Schwester.“ Sie sagen: eine von ihnen, es sei, welche es wolle, die erste, oder zweite u. s. f. in der Sterbordnung. Wer wird nicht gestehen, daß die vier Frauen Schwestern an diese Fälle gedacht haben müssen, und wirklich gedacht haben, daß diese Fälle in ihrem Ausdruck begriffen seien? Wer wird sich in dieser Ueberzeugung dadurch irre machen lassen, daß es auf die gesezte Fälle heißt: Die Erbschaft soll „bey denen, so männliche Erben allbereit haben, bleiben“ als ob nur von lebenden Schwestern,

nicht auch von Verstorbenen gesagt werden könne, sie haben männliche Erben? *) Wer wird nicht vielmehr eben dadurch überzeugt werden, daß eben dieser Ausdruck, männliche Erben haben, eben so gut von verstorbenen Personen, nicht nur im Zeitpunkt ihres Todes, sondern auch in jedem nachfolgenden Zeitpunkt, als von lebenden gesagt werden könne, und hier in unserer Stelle wirklich gesagt werde.

Ich bitte, diesen Sprachgebrauch, der dem Geist der Teutschen Linealerbfolge so ganz angemessen ist, ja wohl zu bemerken. Der Stifter einer Linie hat Erben nicht nur bei seinem Tode, sondern auch in jedem Zeitpunkt nach seinem Tode, so lang seine Linie da ist. Jeder von seiner Linie, der ihm mittelbar oder unmittelbar folgt, ist **Erbe des Stifters der Linie.** Ist gleich der Stifter längst zuvor abgegangen, so wird doch bei jedem neuen Sterbfall ihm aufs neue succedirt. Darauf beruht es, daß man sagen kann, der Stifter einer Linie habe Erben, wenn man sagen will, in seiner Linie seien Erben vorhanden.

Wir wissen nunmehr auch, welches die Sterb- und Erbfälle sind, die im 5ten und 6ten Sen gesezt werden. (§. 38.) Daß es solche Fälle sind, bei denen der erste Hauptfall auf die zweite Art vorhanden ist, das fällt in die Augen. In so fern sind sie also den im

4ten

*) Man denke sich insbesondere den Fall, wenn die Erste Schwester männliche Erben hinterlassen hätte, die zweite aber ohne männliche Erben verstorben wäre, und nun die dritte in diesem Zeitpunkt männliche Erben wirklich gehabt, die vierte aber nur noch die Hoffnung dazu gehabt hätte. Muß man in diesem Fall nicht gestehen, daß der Ausdruck: bei denen, so männliche Erben allbereit haben, auf die Erste, wenn gleich nicht mehr lebende Schwester so gut, als auf die dritte gehe?

4ten §en gesezten Sterb- und Erbfällen ganz ähnlich. Denn dieses waren auch keine andere, als solche, bei denen der erste Hauptfall auf die zweite Art vorhanden ist. (§. 32. a. E.)

§. 40.

2) Verordnungen auf diese Fälle.

Die Verordnungen des 5ten und 6ten §en können mit wenigen Worten erklärt werden.

Nach dem fünften §en soll die Hoffnung männlicher Erben in Einer Linie von gleicher Wirkung mit der Existenz männlicher Erben in andern Linien in Rücksicht dieser Linien seyn, jedoch nicht unwiderruflich, sondern nur Vorsehungsweise.

Eben diß wird im 6ten §en wiederholt, und zugleich bestimmt, daß die Existenz männlicher Erben mit der Geburt eines männlichen Erben eintrete.

Hingegen wird im 6ten §en verordnet, daß eine gewisse Wirkung nicht blos von der Hoffnung männlicher Erben, sondern einzig von der Existenz derselben abhangen solle. Oder mit andern Worten: Es wird verordnet, daß der blosse Mangel männlicher Erben in Einer Linie und die blosse Hoffnung männlicher Erben in den andern Linien die Töchter jener Linie noch nicht unfähig mache, in dem Antheil ihrer eigenen Linie zu succediren, sondern nur die Existenz männlicher Erben in andern Linien; daß aber der Mangel männlicher Erben in Einer Linie die Personen dieser Linie noch nicht unfähig mache, in den Antheil einer andern Linien zu succediren, so lang noch Hoffnung da ist, daß sich jener Mangel heben werde, daß hingegen auch einer solchen Linie, welche nur die Hoffnung hat, männliche Erben zu überkommen,

kommen, noch kein beständiges Erbrecht auf den Antheil einer andern Linie zukomme.

§. 41.

Diese Verordnungen weisen auf die Verordnungen des 4ten §en zurück, welches der erste Beweiß ist, daß in dem 4ten, 5ten und 6ten §en nicht verschiedene, sondern Ebendieselbe Fälle untergestellt sind.

Sind dieses nun nicht offenbar Verordnungen, welche die Verordnungen des 4ten §en voraussezen, und dieselbe erklären, und bestimmen?

Sie wiederholen die Verordnung, daß bei dem Abgang männlicher Erben in Einer Linie die übrige Linien, in welchen männliche Erben vorhanden wären, succediren sollen. Sie erklären dieselbe, sie erklären nemlich, wie dieses vorhanden seyn zu verstehen sei. Sie weisen endlich darauf zurück, indem nicht wiederholt wird, daß die succedirende Linien zu gleichen Theilen gehen sollen, sondern darüber ausdrücklich auf das, was oben gemeldet, was bereits kurz hierüber verordnet ist, verwiesen wird.

Die Verordnungen dieser beiden §§en zeigen insbesondere aufs deutlichste, was wir oben schon (§. 38. S. 92.) bei Erklärung des 4ten §en vermuthen mußten, daß Fälle möglich seien, in welchen Einer der vier Frauen Schwestern, wenn sie gleich nicht ohne alle Nachkommenschaft abgegangen wäre, nicht nur der Mannstamm einer andern Schwester, sondern auch eine andere Schwester selbst nachfolgen könnte und sollte. Aufs deutlichste wird im 5ten §en verordnet, wenn eine der Schwestern ohne männliche Erben verstorben wäre, daß „ihr erlassenes vierte Theil Lands sowohl bey denen, so männliche Erben allbereit haben, als auch bei der oder denen Schwestern, so noch in Hoffnung stehen, einen männlichen Erben zu bekommen — verbleiben solle.“ Im 6ten

§en,

Sen, daß auf den gesezten Fall „der verstorbenen Schwester Töchter, so bald von uns den übrigen Schwestern ein männlicher Erb geboren wird, vorbesagtes Antheil deroselben (Schwester) so den ehelichen männlichen erben überkommen, vndt denen andern (Schwestern) welche auch annoch in Hoffnung dergleichen männlichen Erben stehen, — abtreten sollen.“

Diese Verordnungen sind offenbar die Folge des im 4ten Sen aufgestellten Grundsazes: daß in den Antheil derjenigen Linie, in welcher der Mannstamm abgehen würde, diejenige **Linien, in welchen** sich Mannstamm finden würde, nachfolgen sollen. Sie sind der beste Commentar über diesen Grundsaz. Auch hieraus ergibt sich schon, wie genau der 4te, 5te und 6te §. des Erbvertrags zusammenhängen, wie die Verordnungen des Einen aus den Andern erklärt und bestimmt werden müssen, weil sie — es ist kein anderer Grund möglich — alle zusammen auf Einen und Ebendenselben Hauptfall gerichtet sind.

§. 42.

Erläuterung des zu erweisenden Sazes.

Und nun liegt es uns doch wohl schon so nahe, als möglich, und so deutlich als möglich vor den Augen, daß die im 5ten und 6ten Sen gesezte Sterbfälle keine andere, als eben diejenige sind, welche im 4ten Sen gesezt waren, und umgekehrt, daß auch die im 4ten Sen gesezte Sterbfälle im 5ten und 6ten Sen wiederum vorkommen. Nicht die Sterbfälle selbst, sondern nur die Umstände, unter denen sie existiren, werden als verschieden gesezt. Die Ausdrücke, welche diese Verschiedenheit der Umstände betreffen, sind nicht nur verschieden, sondern drücken auch verschiedene Begriffe aus; die Ausdrücke aber, welche den Sterbfall selbst bezeichnen, sind zwar den Worten nach verschieden, drücken aber Einen und Ebendenselben Begriff, Einen

und Ebendenselben Sterbfall aus, nur lassen sie Verschiedenheit der Art, wie dieser Sterbfall erfolgen kann, welche aber keine Verschiedenheit in den Verordnungen nach sich zieht, bemerken.

Die Ausdrücke, „wenn die eheliche männliche Erben aus Einer Linie ganz versterben" und, „wenn Eine der vier Frauen Schwestern ohne männliche Erben verstirbt" sind in Rücksicht auf die Absicht, zu welcher sie gebraucht werden, ganz synonymisch. Beide sollen mehr nicht, als den Mangel männlicher Erben in Einer der vier Linien anzeigen. Dieser ist Bedingung der Verordnungen, von diesem hängen gewisse Wirkungen ab; nicht von der Art, wie er sich ergibt, oder von der Zeit, wenn er sich ergibt. Ob er gleich bei dem Tode Einer der Frauen Schwestern vorhanden ist, ob also dieser Schwester nie Mannstamm gefolgt ist, oder ob dieser Schwester Mannstamm gefolgt ist, der Mangel desselben aber sich erst nach ihrem Tode durch den Abgang des vorhandenen gewesenen Mannstamms ergeben hat, das ist blos der Gang dieses Falls, auf den hier Verordnungen gesezt sind, das ist nicht der Fall selbst.

Es ist Ein Sterb- und Erbfall, ob Eine der vier Frauen Schwestern selbst ohne Söhne oder männliche Erben abgeht; oder ob nach ihrem Tode ihr Mannstamm abgeht; immer ist es ein Fall, in welchem ihr, der ohne männliche Erben verstorbenen Schwester, succedirt werden kann und soll. Die Verordnungen bestimmen, wer ihr succediren soll, verschiedentlich, nach der Verschiedenheit der Umstände, die bei ihrem Sterbfall in den übrigen Linien vorhanden sind.

Ich habe oben (§. 31. a. E.) diesen Saz zu beweisen versprochen. Wenn das, was ich im vorgehenden §. 41. gesagt habe, noch nicht überzeugend genug ist, so erwäge man noch folgendes.

§. 43.

Weitere Beweise für den aufgestellten Saz.

Sind in dem 4ten §en blos solche Erbfälle gesezt, in welchen sich der Mangel des Mannstamms in Einer Linie durch den Abgang des in dieser Linie vorhanden gewesenen Mannstamms ergibt; und dagegen in dem 5ten und 6ten §en blos solche Erbfälle, in welchen sich der Mangel des Mannstamms in einer Linie gleich bei dem Tode der Schwester, welche das Haupt dieser Linie ist, ergibt: so ist auf mehrere vor Augen liegende Fälle gar nichts verordnet. Nemlich:

1) Wenn der Abgang des Mannstamms in Einer Linie sich nach dem Tode der Schwester, welche das Haupt dieser Linie war, aber vor dem Tode der übrigen drei Schwestern, oder doch einiger von ihnen ergeben hätte: *) so würde, wenn man nun blos die Verordnungen des 4ten §en in Anwendung bringen wollte, ein auffallender Widerspruch herauskommen. Man seze, zur Zeit dieses Abgangs haben noch drei Schwestern gelebt, und keine derselben habe noch männliche Erben gehabt, oder doch einige nicht; sie haben aber noch Hoffnung gehabt, solche zu bekommen. Darfen wir nun den 5ten und 6ten §en nicht auf diesen Fall anwenden: so kann auch keine der überlebenden drei Schwestern, die keine männliche Erben hat, wenn sie gleich in der Folge noch männliche Erben bekommt, auf die Erbfolge in den verfallenen Antheil Ansprache machen. Denn bei denen, welche keine männliche Erben haben, fehlt offenbar eine Bedingung des 4ten §en. Sollen wir aber, wie es unläugbar der Wille der vier Frauen Schwestern ist, die Verordnungen des 5ten und 6ten §en auf diese

*) Dieser Fall ist ja hoffentlich leicht möglich. Die Schwester, welche zuerst starb, konnte ja einen Sohn hinterlassen, und dieser konnte nach seiner Mutter, aber vor seinen Tanten sterben.

diese Fälle anwenden, so müssen wir auch zugeben, daß die vier Frauen Schwestern im 5ten und 6ten §en unter dem Ausdruck: ohne männliche Erben versterben, auch den Fall des Abgangs des vorhanden gewesenen Mannstamms begriffen, und dadurch blos den Mangel desselben überhaupt bezeichnet haben.

2) Wenn gleich bei dem Tode Einer der vier Frauen Schwestern z. B. der ersten sich Mangel des Mannstamms in ihrer Linie gezeigt hätte, dabei aber in allen übrigen Linien Mannstamm vorhanden gewesen wäre: so wäre diß offenbar ein Fall, welcher weder in dem 5ten noch 6ten §en gesezt wird. (§. 39.) Man sieht leicht, wie sich bei dem Tode der zweiten und der dritten Schwester ganz ähnliche Fälle ergeben könnten. Wenn nun diese Fälle auch im 4ten §en nicht enthalten sind: wo wäre denn die Verordnung für dieselbe? Ist aber die Verordnung des 4ten §en auf diese Fälle anzuwenden, wie doch wohl niemand läugnen wird, warum wollte man läugnen, daß die vier Frauen Schwestern an dieselbe gedacht, und sie unter dem Ausdruck: „Wenn die eheliche männliche Erben aus Einer Linie ganz verstürben" begriffen haben? Warum wollte man läugnen, daß sie den Fall als möglich gedacht haben, daß bei dem Absterben Einer von ihnen alle übrige, männliche Erben haben könnten, da sie die parallele Fälle, daß bei dem Absterben Einer von ihnen nicht alle übrige, sondern nur einige, oder auch gar keine, männliche Erben haben könnten, wirklich gesezt haben? Da sie jenen ersten Fall im 5ten und 6ten §en, wo die beide andere vorkommen, nicht sezen, was ist augenscheinlicher, als dieses, daß sie ihn da deßwegen nicht sezen, weil sie sich bewust waren, ihn schon im 4ten §en gesezt und darauf verordnet zu haben?

Wenn alles dieses nicht überzeugend ist, so weiß ich nicht, was überzeugend heissen kann. Und man müßte, wenn man das Gegen-

theil annehmen wollte, daß nemlich die vier Frauen Schwestern an diese Fälle nicht gedacht, und dieselbe nicht ausgedrückt haben, — wenn man auch gleich zugeben wollte, daß die Entscheidung der ausgelassenen Fälle nach der Analogie dieser Verordnungen zu machen sei, — man müßte, sage ich, den vier Frauen Schwestern die unbegreiflichste Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit in Abfassung ihrer Successionsgeseze, welche gleichwol nach ihrer ausdrücklich erklärten Absicht alle Fälle umfassen sollten, zuschreiben. (§. 6.)

§. 44.

Wirkung des bißherigen Verordnungen, wenn die gesezte Fälle existirt hätten?

Wir wollen uns nun einen Augenblick fragen, was der Erfolg gewesen seyn würde, wenn die bißher gesezte Fälle existirt hätten, und die Verordnungen der 6. ersten §en dabei in Anwendung gekommen wären?

Wenn also anfangs alle vier Frauen Schwestern, d. i. jede derselben, eine wie die andere, Söhne und Mannstamm hinterlassen hätten: so würde die halbe Grafschaft Sayn so lange in vier Theile getheilt geblieben seyn, als der Mannstamm in allen vier Linien geblühet hätte. Wäre derselbe in Einer Linie ausgestorben: so würden nun die anfängliche vier Theile zu dreien zusammengefallen seyn; wäre er nachher noch in Einer Linie, und dann noch in der dritten ausgestorben, so würden die drei Theile zu zweien, die zwei Theile endlich zu Einem Ganzen zusammengefallen seyn. Wäre er endlich auch in der vierten ausgegangen: so würde — aber hier stehen auf Einmal unsere Verordnungen stille.

Wenn gleich anfangs nicht alle vier sondern nur einige Schwestern Söhne und Mannstamm hinterlassen hätten: so würden gleich bei

bei Einem oder etlichen der vier ersten Sterbfälle die gemachte vier Theile zu drei, oder zwei oder Einem zusammengefallen seyn. Hätten aber drei oder zwei von den vier Frauen Schwestern Söhne und Mannstamm hinterlassen: so hätten doch wiederum durch den Abgang zweier oder Eines Mannstamms endlich alle vier Theile gänzlich zusammenfallen können und müssen.

Dieser Erfolg der Wiedervereinigung der vier Theile ist Absicht der vier Frauen Schwestern, ist die einzige Absicht der ganzen Convention, wie ich es oben erwiesen habe. (§. 11.)

Was soll aber nun aus der wiedervereinigten halben Grafschaft werden, wenn endlich auch der — doch eben so mögliche — Fall existirt, daß der Mannstamm in derjenigen Linie, in welcher er am längsten geblühet hat, abgeht? Auf diesen Fall, auf diese Frage stehen auf einmal unsere bißherige Verordnungen stille.

Dieses verdient nun unsere höchste Aufmerksamkeit.

Welche Erwartung ist natürlicher, als diese, daß nach den bißherigen Verordnungen, da noch einige nachfolgen, die Reihe nun gerade an diesen Fall kommen werde.

Es ist bißher von dem ersten gesezten Erbfall an noch kein einziger in der Reihe möglicher Erbfall übergangen worden, und bei jedem sind alle dabei mögliche Umstände gesezt worden.

§. 45.

Ob die vier Frauen Schwestern einen möglichen Fall, der sich nach den gesezten Fällen zutragen konnte, übersehen haben können?

Diesen lezten möglichen Fall allein nun, und, wenn er erfolgen würde, die einzige mögliche Art, auf die er erfolgen konnte, den ganzen Gang, mit dem — und die Umstände, unter denen er erfol-

gen muste — diesen sollten die vier Frauen Schwestern nicht gesehen, nicht bedacht, keine Verordnung auf denselben gemacht haben? Sie sollten nicht gesehen haben, daß, wenn auch alle vier Frauen Schwestern, noch vielmehr aber, wenn nur einige von ihnen Söhne zeugen, und diese einen Mannstamm in jeder Linie fortpflanzen würden, daß denn doch endlich der Fall des gänzlichen Abgangs des Mannstamms in allen vier Linien möglich wäre? Sie, die so richtig gesehen haben, daß der Mannstamm in Einer und in Mehreren Linien abgehen oder aussterben könnte, und auf diese Fälle so sorgfältig Verordnungen gemacht haben? Sie sollten nicht gesehen haben, daß diejenige Linie, in welcher der Mannstamm zulezt aussterben würde, nach ihren eigenen so sorgfältigen, so durchgedachten und durchgeführten Verordnungen, eben in dieser Zeit nothwendig die ganze halbe Grafschaft Sayn besizen muste? Sie sollten nicht für nöthig gefunden haben, auf diesen Fall zu verordnen, wem nunmehr die von dem lezten des Mannstamms aller vier Linien verlassene halbe Grafschaft Sayn zufallen solle? Ob dieselbe ganz in derjenigen Linie bleiben solle, in welcher sie sich eben zur Zeit dieses Falls befinden würde; oder aber wieder in so viele Theile, als zu der Zeit noch Hauptlinien übrig seyn würden, gehen sollte? Und dann, wem auf einen oder den andern Weg das Ganze oder der Antheil jeder Linie zufallen sollte, den weiblichen Verwandten des lezten Besizers? Oder demjenigen, der von der Stifterin der Linie am nächsten abstehen würde?

Es ist unmöglich, daß die vier Frauen Schwestern dieses alles nicht gesehen, nicht bedacht, nichts darüber verordnet haben, nicht genugsam darüber verordnet zu haben, geglaubt haben sollten.

§. 46.

§. 46.

Wo dieser Fall zu suchen seyn möchte.

1) Nicht in den sechs ersten §en.

Aber, wo sollen wir nun diese Verordnung in dem Erbvertrag suchen? In den bißherigen Verordnungen der sechs ersten §en ist sie nicht, wenigstens nicht deutlich, nicht bestimmt genug enthalten.

Es wird zwar schon in dem ersten und in dem 4ten §en die Möglichkeit dieses Falls gezeigt, aber er wird in diesen §en nicht gesezt, und also auch nichts darauf verordnet.

Freilich wird, wenn es im ersten §en heißt: „als lang männlicher ehelicher Stamm in unser — vier Geschwister aller, etzlicher oder nur Einer Linie vbrig vndt im Leben sich befindet" und im 4ten: „so lang als Mannserben von uns vieren geboren, in andern unsern Linien vorhanden" eben dadurch der entgegengesezte Fall, wenn in keiner der vier Linien solche Mannserben vorhanden wären, als möglich gezeigt; und auch dieses schon ist ein Beweis, daß die vier Frauen Schwestern den Fall, von dem ich rede, nicht übersehen haben.

Ich behaupte also nur, was der Augenschein lehrt, daß sie in den beiden genannten, und somit in allen sechs ersten §en den gesezten Fall, d. i. den zweiten Hauptfall (§. 17.) nicht, sondern blos den ersten Hauptfall untergestellt, daß sie also auch in jenen §en keine Verordnungen auf den zweiten Hauptfall, sondern blos Verordnungen auf den ersten Hauptfall gesezt haben.

Es ist wahr, der erste und der zweite Hauptfall sind einander entgegengesezt. Denn was im ersten gesezt wird, das wird im zweiten verneint. Daraus folgt aber, wie ich oben schon (§. 34.) gelegenheitlich erinnert habe, weiter nichts, als dieses, daß die auf den

ersten Hauptfall gemachte Verordnungen im zweiten Hauptfall nicht statt finden. Diß ist nun doch eine blosse Negation, nichts positives. Dabei bleibt es ja immer noch möglich, daß auf den zweiten Hauptfall nicht gerade die entgegengesezte Verordnungen, sondern blos andere Verordnungen gemacht werden können, wenn auf diesen Fall nicht blos solche entgegengesezte, sondern auch andere Verordnungen möglich sind.

Die Verordnung auf den ersten Hauptfall ist, daß die Töchter nicht, sondern die Söhne, oder der Mannstamm succediren sollen. Diese beide Säze müssen in ihrer Verbindung genommen werden, und heissen also eigentlich so viel: daß die Töchter durch die Söhne ausgeschlossen werden, daß diese jenen vorgehen sollen. Vermöge jener Negation folgt nun zwar auf den zweiten Hauptfall, daß die Töchter nicht ausgeschlossen seyn, und die Söhne nicht succediren sollen. Oder, daß auf diesen Fall die Töchter durch die Söhne nicht ausgeschlossen werden sollen: durch diejenige Söhne nemlich, von denen die Rede ist. Wissen wir aber nun schon alles, was wir auf diesen Fall zu wissen brauchen, blos durch diese Verordnung? Wissen wir nun schon, ob auf den zweiten Fall die Töchter nicht etwa durch andere Personen, durch andere Söhne, ausgeschlossen werden sollen? Ob nun die Töchter alle, oder einige succediren sollen?

Bei einer so unbestimmten, bei einer blos verneinenden Verordnung werden es doch wohl die vier Frauen Schwestern nicht bewenden lassen.

Es ist also, dünkt mich, offenbar, daß jene Formeln: als lang ꝛc. so lang ꝛc. den Töchtern nur während des Zeitraums der Existenz des Mannstamms, und nur in Rücksicht auf diesen Mannstamm die Successionsfähigkeit benehmen, hingegen über ihre Succes-

sions-

sionsfähigkeit nach diesem Zeitraum und in Rücksicht anderer Personen oder ihrer selbst unter einander nichts entscheiden.

Wollte man annehmen, daß dadurch noch weiter auch der wirkliche Rückgang des den Töchtern vorhin entzogenen Erbtheils angezeigt werde, daß also dadurch eine solche positive Verordnung ausgedrückt werde: Nach dem Abgang des Mannstamms in Allen vier Linien soll den Töchtern einer jeden Linie derjenige Theil, der ehedem von ihnen ab an den Mannstamm der andern Linien gefallen ist, wiederum anfallen; Und, was dann die nothwendige Folge davon wäre: In jeder einzelnen Linie soll denjenigen Töchtern, welche im ersten Erbfall durch den Mannstamm ausgeschlossen worden sind, nach Abgang des Mannstamms aller Linien der Antheil ihrer Linie wiederum zufallen: Wenn dieses der Sinn der vier Frauen Schwestern gewesen ist, wenn sie dieses gedacht haben: so ist in der That unbegreiflich, daß sie diesen Sinn durch eine so zweideutige, so oft bestrittene Formel im Jahr 1675 ausgedrückt haben sollen, und ihren Sinn nicht mit einem andern Ausdruck nur mit wenigen Worten angezeigt haben.

§. 47.

Fortsezung.

Noch unbegreiflicher ist unter dieser Voraussezung, und eine in der That unauflösliche Schwierigkeit, daß gerade am Ende des sechsten §en, wo die Veranlassung dazu so natürlich und so nahe gewesen wäre, kein Wörtchen von einem solchen Rückfall vorkommt.

Nicht einmal die im ersten und vierten §en vorkommende Bestimmung: als lang männlicher ehelicher Stamm — übrig vndt im Leben sich befindet, — so lang als Mannserben von uns vieren gebohren, in andern unsern Linien vorhanden, kommt im 5ten und 6ten §en vor.

Denkt man der Ursache dieser Auslassung nach: so läßt sich dieselbe gar leicht finden. Zu Anfang des fünften und sechsten §en war der Fall schon gesezt, daß beim Abgang des Mannstamms in Einer Linie, in Einer andern Mannstamm vorhanden sei, oder nachher existirt habe, in den Worten: — bei denen, so männliche Erben allbereit haben, und: so bald ein männlicher Erb geboren wird. Es war also unmöglich, diß in der Folge durch die Formel, so lang männliche Erben vorhanden seyn werden, zu wiederholen, wenn diese Formel die Bedingung des vorhandenen Mannstamms oder eben so viel ausdrücken sollte, als mit andern Worten z. B. gesagt werden könnte: so oft zur Zeit des Abgangs des Mannstamms in Einer Linie in Andern Mannstamm vorhanden seyn würde.

Wenn wir diese Bedeutung des Wörtchens: so lang, als lang, annehmen, so ist die Auslassung völlig begreiflich, und so gar nothwendig. Man wird es leicht fühlen, daß die Einschiebung der obigen Clausel in dieser Bedeutung im 5ten und 6ten eine Ungereimtheit gewesen wäre.

Hingegen ist diese Auslassung unbegreiflich, wenn die Formel: so lang, als lang, die Dauer des Mannstamms, und also so viel anzeigen solle, daß die Erbschaft von Einer Linie, worinn der Mannstamm abgehen würde, an Eine Andere, worinn sich zu der Zeit Mannstamm finden würde, nur auf so lange Zeit, als dieser Mannstamm dauren würde, anfallen, nach Verfluß dieser Zeit also an diejenige Linie, von welcher sie hergefallen ist, zurückfallen solle.

Ich sage, es sei unbegreiflich, wenn diß der Sinn jener Formel ist, daß sie hier im 5ten und besonders im 6ten §en nicht wiederholt, sondern dem Leser überlassen worden seyn soll, sie in Gedanken zu wiederholen.

Lag

Lag es denn nicht im Fall des fünften §en so offen und so nahe da, wie leicht der Fall möglich sei, daß zur Zeit des Abgangs des Mannstamms in Einer Linie, in einer andern zwar ein männlicher Erbe, aber noch in der Wiege, sich befinden, aber so bald darauf wieder abgehen könnte?

Lag es nicht im Fall des sechsten §en, worinn der Anfall einer solchen Erbschaft ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Geburt eines männlichen Erben gesezt wird, so offen da, wie leicht es möglich sei, daß dieser neugeborne männliche Erbe wieder abgehen könnte?

Und nun doch kein Wort davon, daß auf diesen Fall die angefallene Erbschaft wieder dahin zurückfallen solle, woher sie gekommen ist! Das, das nenne ich unbegreiflich! Und um so mehr, da die Formel: so lang, als lang, offenbar die angeführte Zweideutigkeit hat.

Es wird sich aber der wahre Sinn dieser Formel und der unter derselben angehängten Clausel bald zeigen.

§. 48.

2) Sondern in dem 7ten §en.

Also in den sechs ersten §en haben wir den Fall, den wir suchen, nicht gefunden. Er ist darinn zwar von fernen gezeigt, aber nicht gesezt. Es ist darinn also auch keine Verordnung auf diesen Fall zu finden.

Noch einmal also, wo sollen wir diesen Fall, und die auf denselben zu erwartende Verordnung suchen? Ohne Zweifel da, wo sie nach der Ordnung der Zeitfolge des Erbfalls, bei dessen Entstehung sie in Anwendung kommen sollte, hingehört. (§. 44. a. E.) Also wohl nirgends anders, als im 7ten §en des Erbvertrags. Die ganze bisherige Ausführung legt den Plan des Erbvertrags ganz offen hin. Er

fängt

fängt mit den vier ersten möglichen Erbfällen an, und nimmt an, daß bei denselben der Erste Hauptfall existiren werde. Dies ist sehr natürlich, weil der Erste Hauptfall so gut möglich, und gewissermassen wahrscheinlicher war, *) als der zweite. Wenn nun der Erste Hauptfall wirklich existirte, so war der zweite dadurch nicht unmöglich gemacht, sondern nur auf entferntere Zeiten zurückgeschoben. Umgekehrt hingegen, wenn bei den ersten vier Erbfällen der zweite Hauptfall existirte, so war der Erste für immer unmöglich. Wenn nun der erste Hauptfall als existirend gesezt wurde, so mußte nothwendig eine ganze Reihe von Erbfällen folgen (oben §. 32. 44.) biß es an denjenigen kommen konnte, von dem ich gegenwärtig rede. Jene werden der Ordnung nach, wie sie auf einander folgen konnten, von §. 2-6. abgehandelt. Nun ist also die Reihe an diesem nothwendig unmittelbar auf jene folgenden, wenn er anders jemals existiren sollte.

Es ist also die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß wir diesen Fall und die dafür nöthige Verordnung in dem 7ten §en finden werden. Wir sind genöthiget, ihn da zu suchen. Finden wir da einen solchen Fall, unter welchem der, den wir suchen, begriffen seyn kann, so dürfen wir nicht zweifeln, ihn wirklich gefunden zu haben.

§. 49.

Erklärung des 7ten, 8ten und 9ten §en.

1) Welches die Fälle seien, die im 7ten §. gesezt sind? Ausdruck derselben, und Beweis, daß der zweite Hauptfall überhaupt gesezt sei.

Der 7de §. des Erbvertrags fängt an: „Wann sich aber auch dieses begebe, daß Wir sämmtliche Geschwistere alle undt jede ohne männliche eheliche

*) Es ist immer wahrscheinlicher, daß eine Frau, welche Kinder zeugt, Kinder von beiden Geschlechtern, als daß sie nur Kinder von Einem Geschlecht zeugen werde.

eheliche Leibeserben verstürben, undt nur Töchter hinterliessen." Was hindert uns denn, in dem Fall, wenn der lezte des Mannstamms der vier Frauen Schwestern verschieden ist, zu sagen, die sämmtliche vier Frauen Schwestern seien nun alle undt jede ohne männliche eheliche Leibeserben (ohne solche zu hinterlassen) verstorben, und haben nur Töchter hinterlassen? Man würde wenige Bekanntschaft mit der Sprache solcher Urkunden, Dispositionen und Erbverträge verrathen, wenn man behaupten wollte, daß der Ausdruck, eine Person, ein Stifter einer Linie sei ohne männliche Erben abgegangen, verstorben, gewönlich nur den Fall bezeichne, wenn dieselbe unmittelbar keine männliche Erben nach sich im Leben gelassen hat, und nicht auch diesen in sich begreiffe, wenn diese Person zwar unmittelbar nach sich männliche Erben verlassen hat, diese aber in der Folge abgegangen sind, und mit dem Lezten zu existiren aufgehört haben. *) Wir haben aber nicht nöthig, auf diesen allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugehen. Der eigene Sprachgebrauch unserer vier Frauen Schwestern bürgt uns genugsam dafür, daß sie unter dem gebrauchten Ausdruck diesen Fall begriffen haben. Unter eben diesem Ausdruck haben sie im 5ten und 6ten §en eben diesen Fall oben (§. 41-43.) erwiesener massen begriffen. Dort war vom Mangel des Mannstamms in Einer Linie die Rede, und sie brauchten einen Ausdruck, der nur den anfänglichen Mangel anzuzeigen scheint, offenbar um den Mangel überhaupt, auch wenn er sich durch den Abgang des Mannstamms ergeben würde, anzuzeigen. Hier ist ebenfalls vom Mangel des Mannstamms, doch in allen vier Linien die Rede. Dieses kann doch wohl im Ausdruck des Mangels keinen Unterschied machen.

Es

*) Man beliebe, die im Anhang folgende zweite Anmerkung nachzusehen.

Es ist also auch hier ein dem Ansehen nach specieller Ausdruck für einen allgemeinen gebraucht, wie im 4ten, 5ten und 6ten §en.

§. 50.

Zweiter Beweisgrund.

Ich habe aber für diese Behauptung nicht nur alle bisherige Gründe, sondern noch mehrere.

Das ist doch wohl unwidersprechlich, daß am Ende des ersten §en der Ausdruck: „Würden aber keine von unsern vier Schwestern Leibern erzeugte eheliche Söhne oder deren ehelicher Mannstamm sondern nur Töchtersöhne vorhanden sein" allgemein sei, und den Mangel der Söhne oder des Mannstamms überhaupt, er möchte sich gleich bei dem Tode der vier Frauen Schwestern oder nach ihrem Tode durch Abgang des vorhanden gewesenen Mannstamms ergeben, also den zweiten Hauptfall überhaupt anzeige.

Es wird auch dieses: Würden aber ꝛc. weder auf die vier erste Sterbfälle, noch auf nachfolgende eingeschränkt, sondern es wird vielmehr hier die Erwähnung eines Sterbfalls geflissentlich übergangen, eben um anzuzeigen, daß dieser Fall bei allen möglichen Sterbfällen gesezt werde.

Sie verordnen ja hier, daß die Söhne ihrer leiblichen Töchter nicht unter ihren leiblichen Söhnen, so lang deren Mannstamm vorhanden seyn würde, succediren sollen, und zwar weder vor noch nach ihrem Tode. *) Nun ist ihnen also offenbar der Fall vor Augen, daß nach

*) Die Söhne von ihren Töchtern, oder dem folgenden weiblichen Geschlecht, die nach ihren Lebzeiten möchten geboren werden, im ersten §. des Erbvertrags könnten ja doch wohl bei den ersten vier Sterbfällen nicht succediren. Es ist also gewis von den ersten vier Sterbfällen allein hier nicht die Rede.

nach ihrem Tode der Mannstamm ihrer Söhne abgehen könnte, und auf diesen Fall räumen sie den Söhnen ihrer Töchter ein Successionsrecht ein, denen sie es, so lang Mannstamm ihrer Söhne vorhanden seyn würde, versagen.

Es wird also hier (im ersten §en) der zweite Hauptfall überhaupt gesezt. Und was wird auf denselben verordnet? Nichts anders, als diß: „Die Tochtersöhne" — denn nur um dieserwillen, um sie von den eigenen Söhnen der vier Frauen Schwestern genugsam zu unterscheiden, ist im ersten §. davon die Rede worden — „sollen alsdann" (in dem gesezten zweiten Hauptfall) „succediren nach dem Primogeniturrecht auf Weise wie vor" (im Eingang der ganzen Verordnung, wo die Primogeniturfolge für alle Zeiten und Fälle zur Regel festgesezt ist) „vndt hiernach verordnet."

Sie versprechen also hier noch nachfolgende Verordnungen auf den zweiten Hauptfall überhaupt. Sie werden doch hoffentlich ihres Versprechens eingedenk geblieben seyn.

Sie sind es geblieben. Im 8ten und 9ten §en kommen ja Verordnungen von der Erbfolge der Töchtersöhne vor, und nun doch hoffentlich so, wie sie versprochen worden sind, d. i. auf den zweiten Hauptfall überhaupt, nicht nur auf den Fall, wenn derselbe auf Eine Art existiren würde, da er auf zwei Arten existiren konnte. Der 8te und 9te §. stehen aber in dem genauesten Zusammenhang mit dem 7ten und sezen die Verordnungen des 7ten voraus; Und in diesem allein ist der Hauptfall gesezt, auf welchen alle diese Verordnungen gehen.

§. 51.

Dritter Beweißgrund.

Was liesse sich auch, wenn die vier Frauen Schwestern nur irgend einen Zweck bei ihren Verordnungen gehabt haben, nur immer für ein

Grund denken, aus welchem sie auf den Fall, wenn sich der zweite Hauptfall nach ihrem Tode durch den Abgang des Mannstamms ergeben sollte, entweder gar nichts, oder etwas anders verordnet haben sollten, als sie — welches niemand zu widersprechen begehren wird — auf den Fall wirklich verordnet haben, wenn der zweite Hauptfall sich bei ihrem Tode gleich Anfangs durch gänzlichen Mangel eines Mannstamms ergeben würde?

Ja, sie mußten es thun, wenn sie ihren Zweck nicht selbst freiwillig — ohne allen Grund — aufgeben, wenn sie nicht gegen ihre weibliche Nachkommen wirklich unbillig seyn wollten. Dieses wird sich aber erst weiter unten deutlich machen lassen, wenn wir gesehen haben, was für Verordnungen sie denn auf den gesezten zweiten Hauptfall gemacht haben.

§. 52.

Bestimmung der Sterb- und Erbfälle, auf welche der 7te §. geht.

Ich darf es also für erwiesen annehmen, daß in dem 7ten §. von zwei Sterb- und Erbfällen, bei denen der zweite Hauptfall existiren konnte, die Rede sei.

1) Der erste ist: wenn von den vier Frauen Schwestern die Lezte mit Tod abgeht, ohne männliche Erben hinterlassen zu haben, und in solcher Zeit auch keine männliche Erben von den übrigen Schwestern vorhanden sind.

Man sieht, dieser Fall kann sich zutragen, wenn gleich die drei zuvor verstorbene Schwestern, oder einige derselben bei ihrem Tode Mannstamm verlassen haben; denn dieser kann ja vor dem Tode der vierten Schwester wiederum abgegangen seyn. Die vierte Schwester selbst kann vor ihrem Tode Mannstamm gehabt und verloren haben.

Man

Man denke einen Augenblick nach, was diese verschiedene mögliche Fälle nach Masgabe der obigen Verordnungen für Wirkungen hätten hervorbringen müssen.

Wenn z. B. die erste und zweite Schwester ohne männliche Erben abgegangen wären, und zu solcher Zeit die dritte und vierte Schwester männliche Erben gehabt oder nachher bekommen hätten, wären nicht nach der Verordnung des 4ten, 5ten und 6ten §en die Antheile jener beiden Linien, der dritten und vierten Schwester zugefallen? Wenn nun diese männliche Erben vor den beiden Schwestern abgegangen wären: hätte dann nicht wenigstens bei dem Tode der Lezten der in unserm §. untergestellte Fall existirt?

Oder, wenn die drei zuvor verstorbene Schwestern ohne männliche Erben abgegangen wären, die vierte aber nachher einen Sohn geboren hätte: wären nicht dadurch nach dem 6ten §en dieser vierten Schwester die Erbtheile aller übrigen drei Linien zugefallen? Und wenn nun dieser neugeborne Sohn seiner Mutter im Tode voran gegangen wäre: hätte man denn nicht sagen können und müssen, daß sämtliche vier Geschwistere ohne männliche eheliche Leibeserben verstorben seien?

Hier ist es sehr sichtbar, warum die vier Frauen Schwestern den vierfachen Sterbfall als Einen Sterbfall sezen. Erst, wenn alle vier Sterbfälle geschehen sind, kann man sagen, ob der Erste Hauptfall auf die erste oder auf die zweite Art, oder ob der zweite Hauptfall vorhanden sei? d. i. Hat der erste Hauptfall bei dem ersten, zweiten, dritten Sterbfall nicht existirt, so kann er doch noch nach dem dritten existiren. Erst, wenn er auch bei dem vierten nicht existirt, und bisher nie existirt hat, ist er unmöglich geworden. Hat er aber nur einmal existirt, so kann dessen unerachtet bei dem Sterbfall der vierten Schwester der zweite Hauptfall vorhanden seyn.

Und doch nehmen die vier Frauen Schwestern diesen vierfachen Sterbfall, als einen einzigen zusammen, wenn sie von dem zweiten Hauptfall reden. Warum? Weil es ihnen ganz gleichgültig ist, wenn, bei welchem Sterbfall dieser zweite Hauptfall existirt, — wenn einmal zuvor der erste existirt hat.

In der That wird man bei einiger Ueberlegung sogleich finden, daß durch den Ausdruck, der in unserm §en vorkommt, nichts anders gesagt werde, als was auch mit folgendem Ausdruck hätte gesagt werden können: **Wenn diejenige von Uns, den vier Schwestern, welche unter allen zulezt stirbt, keine männliche Erben hinterläßt, und zur Zeit ihres Todes auch in den übrigen Linien keine männliche Erben vorhanden sind. Oder: so bald in keiner der vier Linien männliche Erben vorhanden sind, und so bald es gewiß ist, daß in keiner solche jemals vorhanden seyn werden.**

Es würde höchst seltsam seyn, wenn wir als Bedingung der gemachten Verordnungen dieses ansehen wollten, daß keine der vier Frauen Schwestern bei ihrem Tode einen männlichen Erben gehabt habe; *) noch seltsamer würde es seyn, wenn wir als Bedingung der Verordnungen des siebenden und der folgenden §en annehmen wollten, daß keine der vier Frauen Schwestern je einen Sohn gezeugt habe; anstatt daß wir in unserm §en blos einen Erbfall zu suchen haben, bei welchem man sagen kann, daß nun alle vier Schwestern ohne männliche Erben verblieben seien. Jenes kann eben so wenig angenommen werden; als wir es oben als Bedingung annehmen konnten, daß alle vier Frauen Schwestern Söhne und Töchter hinterlassen haben müssen, wenn

*) Und selbst bei dieser Bedingung wäre es möglich gewesen, daß die lezte Schwester die ganze halbe Grafschaft vor ihrem Tode besessen und verlassen hätte. (S. S. 121.)

wenn in jeder einzelnen Linie, in welcher Söhne und Töchter vorhanden wären, die Söhne den Töchtern vorgehen, oder sie ausschliessen sollen. (§. 30.)

Bei diesem ersten Sterbfall hätte es sich also zutragen können, daß die anfängliche vier Theile noch in vier Händen, aber auch, daß sie nur in drei, oder zwei, oder Einer Hand gewesen wären, wenn gleich noch keine der vier Linien gänzlich ausgestorben gewesen wäre.

2) Der zweite Sterb- und Erbfall ist derjenige, wenn nach dem Tode der vier Frauen Schwestern der Mannstamm in derjenigen Linie, in welcher allein bei dem Tode der vierten Schwester solcher übrig war, oder — wenn bei dem Tode der vierten Schwester in mehreren Linien Mannstamm vorhanden war — in welcher er am längsten geblühet hatte, ausgieng.

Wenn dieser erfolgt, so ist es nach den vorhergehenden Verordnungen schlechterdings nothwendig, daß zur Zeit, in welcher er erfolgt, die vier Theile der halben Grafschaft in Einer Hand sind.

Vor diesen zwei Erbfällen ist keiner möglich, bei dem man sagen könnte, daß die vier Frauen Schwestern alle und jede ohne männliche eheliche Leibeserben verstorben seien. Diese zwei sind also die einzige, oder erste, bei welchen die Verordnungen des siebenden und der folgenden §§en eintreten. Alle diesen nachfolgende Erbfälle sind freilich mit ihnen von gleicher Art.

§. 53.

Der Hauptfall, der bei diesen Sterbfällen gesezt wird.

Diese zwei Erbfälle und alle nach ihnen mögliche sind solche, bei welchen der zweite Hauptfall (§. 17.) vorhanden ist; aber auch

die

die einzige dieser Art. (§. 52.) Die Verordnungen des siebenden und der folgenden §en gehen also auf den zweiten Hauptfall überhaupt und ohne Ausnahme.

§. 54.

2) Verordnungen des siebenden §en.

a) Erklärung des Ausdrucks: „in jeder Linie.“ Es ist kein Rückfall angeordnet.

Und welches ist denn nun die so sehnlich erwartete Verordnung? Unser siebender §. sagt: „Solchenfalls soll in einer jeden Linie aus uns die Eltiste Tochter allein succediren vndt des Primogeniturrechts sich gegen die andere ihre Schwestern zu bedienen befugt seyn.“

Man sehe vor allen Dingen, wie sorgfältig unsere vier Frauen Schwestern die Worte: in jeder Linie aus uns, sezen. Man kann es unmöglich verkennen, daß durch diesen Ausdruck auf jene beide mögliche Fälle Rücksicht genommen sei, daß nemlich der gesezte Fall sich eben sowohl alsdenn erst, wenn alle vier oder wenigstens einige Theile der halben Grafschaft zusammengefallen seyn würden, als auch, wenn noch keine Vereinigung derselben existirt haben würde, ergeben könnte. Hätten die vier Frauen Schwestern nur an den einzigen gedacht, der sich durch das Absterben aller vier Schwestern, ohne daß Eine bei ihrem Tode männliche Erben hinterlassen hätte: so würden sie viel natürlicher gesagt haben, Einer jeden von ihnen soll bei ihrem Abgang die älteste Tochter folgen; oder sie würden den Ausdruck des ersten §en gebraucht haben: „einer jeden Schwester älteste Tochter soll in dero Antheil der halben Grafschaft allein succediren.“ Sie bedienen sich aber wohlbedächtlich eines allgemeinen Ausdrucks, der sich eben so gut auf den andern Fall anwenden liesse, wenn sich

bei

bei oder nach dem Tode Einer von ihnen ein Abgang des vorhanden gewesenen Mannstamms zeigte.

Für diesen Fall taugte dieser Ausdruck um so mehr, weil dadurch zugleich auch diß zu verstehen gegeben wird, daß nur in derjenigen Linie, in welcher ein Sterb- und Erbfall geschehen wäre, eine Nachfolge statt finden sollte.

Dieser Saz bedarf vielleicht noch einiger Erläuterung.

Vergeblich würde man aus dem Ausdruck: in **jeder** Linie, folgern wollen, daß auf den gesezten Fall in allen vier Linien succedirt werden, daß also eine vierfache Succession statt finden, und die halbe Grafschaft nicht nur, wenn sie zur Zeit des Falls in vier Theile getheilt wäre, getheilt bleiben, sondern auch, wenn sie zur Zeit des Falls nicht getheilt wäre, getheilt werden müsse. Vergeblich würde man durch denselben das vermeynte Rückfallsrecht der Linien unterstüzen wollen.

Es erhellt diß, wenn man sowohl auf den gemeinen Sprachgebrauch des Wörtchens jeder, als insbesondere auf den eigenen Sprachgebrauch unserer vier Frauen Schwestern Achtung geben will.

Wenn man im gemeinen Sprachgebrauch von mehreren Personen etwas sagen will: so ist es nicht gleichgültig, ob man sich des Worts alle, oder des Worts jeder bedient. Sagt man, alle thun dieses, so gibt man zu verstehen, entweder daß nur alle zusammen etwas thun, oder daß jeder einzelne **ohne Ausnahme** etwas thue. Sagt man aber, jeder thut dieses, so gibt man zu verstehen, daß jeder einzelne etwas thun kann, wenn er nemlich will, oder wenn es die Umstände mit sich bringen. Es folgt aber nicht, daß alle einzelne dasselbe thun, weil es möglich ist, daß nicht alle einzelne in die Umstände kommen, dasselbe zu thun. Genug, wenn alle, welche in die erforderte Umstände kommen, dasselbe thun.

Wenn unsere vier Frauen Schwestern von allen vier Linien ohne Ausnahme den nehmlichen Fall sezen: so sagen sie alle vnd jede, wie zu Anfang des siebenden Sen, wo es in die Augen fällt, daß es ein ganz anderer Fall sei, ob es in allen vier Linien, in allen und jeder an männlichen Erben fehlt, oder ob es in jeder Linie, d. i. in Einer von den vieren, welche es sei, daran fehlt.

Wenn sie hingegen von Fällen reden, welche in einzelnen Linien, und zwar entweder in allen, oder nicht in allen, vorkommen können, und es nicht zur Bedingung der Verordnung sezen, daß der nemliche Fall in allen Linien vorhanden sei: so sagen sie: alle oder jede, oder schlechthin: jede. Jenes kommt zu Anfang des ersten Sen vor, wo es in die Augen fällt, (S. oben §. 30.) daß die Verordnung des Vorzugs der Söhne vor den Töchtern auf jede einzelne Linie geht, in welcher Söhne und Töchter vorhanden sind, wenn gleich nicht in allen, nicht in allen und jeden Linien dieser Fall vorhanden ist. Dieses kommt im Eingang unserer Verordnung vor, wo es heißt: daß das Erstgeburtsrecht in jeder Linie, d. i. in jeder für sich betrachtet, eingeführt seyn soll. (§. 14.) In eben diesem Sinn heißt es im zweiten Sen des Erbvertrags, „eines jeden Primogeniti eltister Sohn."

Es darf uns daher der Ausdruck im siebenden Sen: in jeder Linie, nicht verleiten, zu glauben, als ob der Sinn der vier Frauen Schwestern sey, daß, so oft die Erbfolge an die Töchter kommt, eine getheilte Nachfolge statt finden müsse.

Dasjenige, was ich oben (§. 11. 14.) beigebracht habe, ist völlig hinreichend, uns zu überzeugen, daß es der Sinn und Wille der vier Frauen Schwestern sei, daß, so oft bei demjenigen Erbfall, wodurch dem weiblichen Geschlecht die Erbfolge eröfnet wird, die ganze halbe Grafschaft sich in Einer Hand, oder in weniger als vier Händen befinden würde, keine neue Theilung vorgehen, sondern vielmehr das vorhin

zu-

zusammengefallene beisammen bleiben, und ungetheilt auf die Tochter derjenigen Linie, welche dasselbe bisher besessen hat, übergehen solle.

Der Ausdruck des gegenwärtigen §en kann uns in dieser Ueberzeugung aus den angeführten Gründen nicht irre machen. Vielmehr sieht man, daß dieser Ausdruck auch in dieser Rücksicht mit Vorbedacht gewählt sei. Man sieht auch, warum hier das Erbschaftsobject unbestimmt gelassen worden sei. Der Saz mußte so allgemein gefaßt werden, daß er eben sowohl auf die ganze halbe Grafschaft, als auf jeden einzelnen Theil, oder auf zwei oder drei zusammen gefallene Theile derselben passen konnte.

Ich will diese Erklärung des siebenden §en durch eine Paraphrase deutlicher zu machen suchen. Der Sinn ist: So oft in Einer der vier Hauptlinien ein Sterbfall erfolgt, bei welchem weder in dieser Hauptlinie, noch in Einer der drei andern solche männliche Erben, von denen bisher die Rede war, vorhanden sind, und auch keine Hoffnung mehr da ist, solche zu bekommen: so oft soll in derselben Linie, in jeder, es sei welche es wolle, die älteste Tochter (in alles, was der damalige Erblasser besessen und verlassen hat) allein succediren.

Eine nicht zu verkennende Spur dieser Gesinnung der vier Frauen Schwestern zeigt sich in dem sechsten §en in den Worten: „in dem Genuß vndt Besiz aller von der Schwester, so ohne Mannserben verstorben ist, hinterlassenen Antheil.“ Wozu soll dieser Pluralis? Warum heißt es nicht: des von der Schwester hinterlassenen Antheils? Es würde doch wahrlich nicht erklären heissen, wenn man sagen wollte, diß sei nur von ungefehr, ohne Nachdenken, ohne bestimmte Fälle vor Augen zu haben, so hingeschrieben worden. Die bestimmte Fälle, welche die vier Frauen Schwestern hier vor Augen haben, sind offenbar diese: Wenn eine von den ersten zwei Schwestern bei ihrem Tode männliche Erben hin-

 terlassen

terlassen hätte; die Andere aber ohne männliche Erben abgegangen wäre, zu einer Zeit, wo die dritte und vierte keine männliche Erben hätte. Wir wollen sezen, die erste Schwester sei ohne männliche Erben, aber doch mit Hinterlassung einer Tochter abgegangen; damals habe die zweite Schwester männliche Erben gehabt, die dritte und vierte nicht. So wäre der Antheil der ersten Schwester gleich damals der zweiten Schwester unbedingt, der dritten und vierten aber unter der Bedingung, wenn sie männliche Erben bekämen, angefallen. (S. oben §. 40.) Nun seze man, die männliche Erben der zweiten Schwester seien vor ihr selbst abgegangen, sie habe also nur Töchter hinterlassen. Nun tritt die Verordnung ein, die Töchter dieser Schwester sollen in dem Genuß und Besiz aller von ihrer Mutter hinterlassenen Antheil beständig verbleiben. Also sollen diese Töchter den ganzen ihrer Mutter angefallenen Antheil (wenn wir sezen, daß die dritte und vierte Schwester keine Söhne bekommen haben) mit dem eigenen Antheil ihrer Mutter erben, und die Töchter der ersten Schwester, von welchen einmal der mütterliche Theil an eine andere Linie gefallen ist, bleiben ausgeschlossen.

Man kann gegen diese Erklärung nicht sagen, daß der Pluralis: in dem Besiz aller hinterlassenen Antheil, sich auf die Worte: Eine oder mehr aus uns beziehe. Denn es wird ja ausdrücklich gesagt: aller von der Schwester, so ohne Mannserben verstorben ist, hinterlassenen Antheil. Es wird also offenbar gesezt, daß Eine Schwester verstorben sei, welche mehrere Antheile hinterlassen hätte. Wenn es nun heißt, daß dieser Schwester die Töchter nachfolgen sollen: so hätte es ja offenbar ausgedrückt werden müssen, wenn es die Meinung hätte, daß ihr nicht nur ihre eigene, sondern auch der vorverstorbenen Schwester Töchter succediren sollen;

da

da es hingegen bei jenem Ausdruck: **Die Töchter**, belassen werden konnte und mußte, wenn es nur die Meinung hatte, daß der verstorbenen Schwester ihre eigene Töchter folgen sollten.

Wir dürfen und müssen diese Verordnung des sechsten §en um so mehr zur Erklärung des siebenden gebrauchen, da, wie man sieht, in dem sechsten §en wirklich gerade der Fall des siebenden §en, in so fern er sich in Einer Linie zuträgt, untergestellt ist, und dabei es nur noch als ungewiß gesezt wird, ob sich derselbe Fall, nemlich des Mangels männlicher Erben, auch in allen übrigen Linien zutragen werde. Im siebenden §en wird eben dieser Fall, dabei aber nur als gewiß gesezt, daß derselbe Fall in allen vier Linien vorhanden sei. In beiden §en ist also in der That einerlei Verordnung vorhanden, wenn man nur denjenigen Theil der Verordnung abzieht, der sich blos auf jene gesezte Ungewißheit bezieht.

Das Resultat hiervon ist also dieses: So oft ein Erbfall vorkommt — Sterb- und Erbfälle aber können sich nur in einer einzelnen bestimmten Linie zutragen — bei welchem der zweite Hauptfall vorhanden ist, und in der Linie, in welcher sich der Erbfall zugetragen hat, eine Person vorhanden ist, welche succediren kann, d. i. welche nicht von Personen anderer Linien ausgeschlossen werden kann, so oft ist an keine Theilung der Verlassenschaft unter die Linien zu gedenken, sondern die Linie, in welcher der Erbfall geschehen ist, succedirt allein in die ganze Verlassenschaft, sie mag nun nur aus dem ursprünglichen Antheil dieser Linie bestehen, oder es mag damit auch der Antheil einer andern Linie, oder ein Theil desselben, oder alle Antheile aller übrigen Linien verbunden, und vereiniget seyn.

Wenn also — um nur diese einzige Anwendung zu machen — nach dem Tode aller vier Frauen Schwestern Mannstamm von den-

selben vorhanden war, und nun dieser Mannstamm ganz, d. i. in derjenigen Linie, in welcher er am längsten geblühet hat, ausstirbt, und also nothwendig in diesen Zeitpunkt alle vier Theile der halben Grafschaft in Einer Hand sich finden: so succedirt nach der Verordnung unserer vier Frauen Schwestern diejenige Linie, in welcher der Mannstamm zulezt abgegangen ist, allein in alle vier Theile, wenn nur in ihr solche Personen vorhanden sind, welchen nicht etwa Personen aus den andern Linien vorgehen.

Oder mit andern Worten: Wenn eine Person aus derjenigen Linie, in welcher der Mannstamm ausgegangen ist, succedirt: so können die übrige Linien die von ihnen einmal abgefallene Antheile nicht zurückfordern. Ueberhaupt findet niemalen eine solche Rückforderung statt.

Hätten die vier Frauen Schwestern einen solchen Rückfall anordnen wollen, so hätten sie sich unmöglich überheben können, denselben durch eine ausdrückliche positive Verordnung anzuordnen. In dem ganzen Erbvertrag kommt keine Verordnung von dieser Art, welche zu keiner der obigen beiden Gattungen (§. 20.) gehört, vor. Woher soll sie also genommen werden?

Daß sie aus den Formeln, als lang rc. so lang rc. nicht genommen werden könne, habe ich oben gezeigt. (§. 47.)

§. 55.

Fortsezung.

Durch diese Verordnung, oder vielmehr, durch unterlassene Verordnung eines Rückfalls, verhindern die vier Frauen Schwestern, so lang als möglich ist, die Trennung der zusammengefallenen vier Theile. Dadurch erreichen sie also ihren Zweck (§. 11.), der doch

wahr-

wahrlich nicht dahin gehen konnte, die Vereinigung der vier Theile anzuordnen, damit sie wieder getrennt werden möchten, der vielmehr, indem er auf die Vereinigung der vier Theile geht, eben deßwegen auch auf die Zusammenhaltung derselben, so lang sie nur immer ohne ein Mittel, das sie durchaus nicht brauchen wollten und konnten, möglich ist, sich richtet.

Es ist wahr, sie begünstigen durch diese Verordnung Eine Linie vor den übrigen. Nur überlassen sie es dem Schicksal, die Linie, welche begünstiget werden sollte, zu bestimmen. Sie selbst wollen es nicht bestimmen, ob die erste, oder die zweite ꝛc. diesen Vorzug haben soll. Sie räumen keiner ihrer Linien ein Erstgeburtsrecht ein, (§. 11. S. 28. f.) welches freilich das leichteste Mittel zu ihrem Zweck gewesen wäre. Gleichwie sie es nun, da sie dieses Mittel nicht wählen konnten und wollten, dem Schicksal überlassen mußten, wie frühe oder spät die Wiedervereinigung geschehen sollte, und gleichwie sie es dann auch dem Schicksal überliessen, welche von den vier Linien in der ersten Periode der Succession, nemlich während der Dauer des Mannstamms der ersten Gattung, den Vortheil des alleinigen Besizes der ganzen Grafschaft haben solle: so überlassen sie es nun auch dem Schicksal, zu bestimmen, welche Linie in der zweiten grossen Periode der Succession die begünstigte seyn solle.

Man erinnere sich, daß die Begünstigung des Mannstamms nicht Zweck, sondern Mittel ist (§. 10.); Eben so ist hier die Begünstigung Einer Linie nicht Zweck, sondern Mittel.

Und in so fern schien ihnen diese Begünstigung eben so wenig eine Unbilligkeit zu enthalten, als die vorige. (§. 11. S. 26.) Um so weniger, als sie es ebenfalls dem Schicksal überliessen, wie frühe oder spät dieser Vortheil von Einer Linie zu einer andern übergehen sollte.

Dieses

Dieses alles wird sich noch deutlicher ergeben, wenn wir nun weiter untersuchen, unter welchen Umständen diejenige Linie, in welcher der Mannstamm zulezt abgegangen wäre, oder gemangelt hätte, succediren, und wie lange die Succession bei derselben bleiben sollte. Denn daß diese Linie weder unter allen Umständen succediren, noch die Succession bei ihr, so lang sie dauren würde, bleiben solle, das werden wir nun gleich sehen.

§. 56.

b) Wer die berufene Personen seien? Keine andere, als die Töchter der vier Frauen Schwestern.

Die Person, welche auf die gesezte Fälle in Alles, was der Erblasser besessen und verlassen hat, succediren soll, ist nach der Verordnung „die älteste Tochter.“

Diese Bestimmung erfordert nun unsere ganze Aufmerksamkeit.

Ich will vor allen Dingen nur diese Bemerkung machen, welche, wie ich glaube, jedermann einleuchten wird, daß, wenn von der Erbfolge in ein theilbares Object die Rede wäre, es heissen würde: Die Töchter. Nun aber, da vermöge des allgemeinen Grundsazes dieser Erbfolge, in jeder Linie Untheilbarkeit und Primogenitur statt findet, heißt es: „Die Eltiste Tochter allein, welche sich gegen die andere (Töchter) ihre Schwestern des Primogeniturrechts zu bedienen befugt seyn solle.“

Daraus erhellet so viel, daß auf den gesezten Fall die vorhandene mehrere Töchter der Reihe nach, nach Ordnung des Alters, die älteste zuerst, dann die Zweitgeborne, dann die dritte u. s. f. gerufen sind. So wie oben im ersten §en auf eine ganz ähnliche Art der Eltiste Sohn, und durch diesen Ausdruck alle Söhne nach Ordnung der Geburt gerufen sind.

Ferner

Ferner bringt es das Wesen des Primogeniturrechts mit sich, daß, indem die älteste Tochter vor der zweiten gerufen wird, eben dadurch auch die Linie der ältesten Tochter vor der zweiten Tochter gerufen werde. Nur werden wir bald belehrt werden, daß nicht die ganze Linie der ältesten Tochter, sondern nur ihre männliche Linie vor der zweiten Tochter berufen sei.

Alles dieses hat, wie ich glaube, keinen Widerspruch.

Aber wer sind denn nun die berufene Töchter? **Wessen Töchter** sind berufen? Diß ist die grosse Frage, welche nun zu beantworten ist.

Und diese Frage sollte grosse Schwierigkeiten haben? Von wessen Verlassenschaft ist denn die Rede? Ohne Zweifel doch von der Verlassenschaft der vier Frauen Schwestern. Und wessen Töchter sollen also auf den gesezten Fall succediren? Ohne Zweifel **die Töchter der vier Frauen Schwestern.**

Die vier Frauen Schwestern sind es ja, welche reden. Wenn sie von Töchtern reden, von Töchtern ihres Geschlechts, so werden sie doch wohl eher an ihre eigene Töchter denken, als an die Töchter ihrer Söhne, und deren Mannstamms. Wenn sie von Töchtern schlechtweg reden, so werden sie doch wohl ihre eigene Töchter bezeichnen, und nicht die Töchter ihrer Söhne und deren Mannstamms. Diese würden sie doch wohl anders bezeichnen.

Wenn sie im ersten Zen von Söhnen reden, so verstehen sie nach ihrer eigenen so deutlichen Erklärung die von ihrem Leib erzeugte eheliche Söhne und deren Mannstamm. Wenn sie von Töchtern reden, so verstehen sie also doch wohl auch die von ihrem Leib erzeugte eheliche Töchter, und deren Stamm — deren Mannstamm, wie wir bald sehen werden —. Wenn sie von andern weiblichen Per-

 sonen

sonen ihrer Nachkommenschaft oder deren Abkömmlingen reden, so nennen sie diese das folgende weibliche Geschlecht.

Unmöglich kann man also unter dem Ausdruck Töchter die weibliche Nachkommen der vier Frauen Schwestern überhaupt, ohne Unterschied, ob sie Töchter derselben sind, oder ob sie Töchter ihrer Söhne und ihres Mannstamms sind, verstehen; sondern blos ihre eigene Töchter. Und wenn diese Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch alle Nachkommen derselben, ihre ganze Linien ausgeschlossen sind; wenn sie zur Erbfolge berufen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch ihre Linien berufen sind, wenn nicht etwa einige Personen aus ihren Linien durch eine nachfolgende Verordnung wiederum ausgeschlossen werden. (§. 16. S. 43.)

Schon dieses kann und muß uns überzeugen, daß in unserm siebenden §en auf den gesezten Fall keine andere weibliche Personen, als Töchter der vier Frauen Schwestern zur Succession berufen werden. Wen aber diese Gründe nicht überzeugen können, den muß doch das deutliche Wort der vier Frauen Schwestern überzeugen. Im achten §en nennen sie sich ja die Grosmüttern der Söhne derjenigen Töchter, von denen sie im siebenden §en reden. Diß ist doch wohl unzweideutig, unwidersprechlich. *)

§. 57.

Und deren, oder eigentlich ihrer Söhne Mannstamm.

Es wird natürlich jedermann zugeben, daß diese Erklärung die richtige sei, wenn wir den Fall sezen, daß die vier Frauen Schwestern sämmt-

*) Man sehe zu diesem §en noch die im Anhang folgende dritte Anmerkung nach.

sämmtlich bei ihrem Tode keine Söhne hinterlassen haben. In diesem Fall ist es auffallend, daß sie ihre eigene Töchter, und zwar nach Erstgeburtsrecht zur Succession berufen.

Vielleicht aber findet man noch immer einige Schwierigkeit, dem Saz mit vollkommener Ueberzeugung Beifall zu geben, daß auch auf den andern Fall, wenn der bei dem Tode der vier Frauen Schwestern vorhanden gewesene Mannstamm derselben, oder eigentlich ihrer Söhne nachher abgehen würde, keine andere Personen, als eben die eigene Töchter der vier Frauen Schwestern zur Erbfolge berufen seien.

Um die Zweifel, welche uns allenfalls noch hindern könnten, diesem Saz unsern ganzen Beifall zu schenken, befriedigend aufzulösen, müssen wir vor allen Dingen diese Zweifel aufzuhellen, und deutlich zu machen suchen.

Ehe ich aber dieses thue, finde ich nöthig, zuerst den eben gesezten klaren Fall zu verfolgen.

Kann man es läugnen, daß die vier Frauen Schwestern auf den zuerst gesezten ersten Hauptfall, d. i. auf eine Reihe von Sterb- und Erbfällen, bei welchen von dem ersten an der erste Hauptfall vorhanden seyn würde, eine ganze Reihe von Nachfolgern — nicht mehrere gleichzeitige, sondern mehrere sich nach einander succedirende — bestimmen? Dieß ist Natur aller Primogeniturdispositionen, daß der Disponent nicht nur seinen nächsten, unmittelbaren Nachfolger, sondern auch die Nachfolger dieses Nachfolgers, eben dadurch aber auch seine eigene entferntere mittelbare Nachfolger in unaufhörlicher Reihe bestimmt. Der Disponent ruft nun entweder seine Nachkommen ohne Unterschied, ohne einige Classen unter ihnen zu machen, und dann bestimmt allein die Ordnung der Geburt und Linienrecht die Ordnung derselben, d. i. die Ordnung, in welcher sich die einzelne Personen

nen in der Reihe zu stellen haben. Oder er macht einen Unterschied unter seinen Nachkommen, er theilt sie in Classen ein, so geschieht diß entweder um Eine Classe gänzlich auszuschliessen, oder aber nur, um Eine Classe der Andern nachzusezen. Gleichwie er nun, wenn er auf einen gewissen Fall die Eine Classe ruft, die ganze Classe, in eine gewisse Ordnung gestellt, ruft: so wird er auch, wenn er auf einen andern Fall die Andere Classe ruft, ebenfalls die ganze Classe, in eine gewisse Ordnung gestellt, — also eine neue Reihe von Personen — rufen.

So finden wir es hier. Indem die vier Frauen Schwestern auf den gesezten Fall des gänzlichen Mangels von Söhnen, oder deren Mannstamm ihre Töchter rufen: rufen sie zugleich auf die nachfolgende Erbfälle eine neue Reihe von Personen, und zwar — um es nur gleich mit Einem Wort zu sagen — **den Mannstamm ihrer Töchter**; so wie sie vorhin auf den ersten Fall **den Mannstamm ihrer Söhne** gerufen haben. Und zwar ganz nach den nehmlichen Gesezen, d. i. sie rufen zu denjenigen Antheilen, die jede von ihnen verlassen würde, zuerst die **Töchter** eben derselben, und dieser Töchter Mannstamm, also die zu **Einer Hauptlinie** gehörige Personen, dann aber auf den Fall des Mangels solcher Personen in **dieser** Linie, die **ähnliche** Personen aus allen übrigen Hauptlinien.

Man kann hieran sowol bei der flüchtigsten Durchlesung, als auch bei der genauesten Erwägung des 8ten und 9ten §en doch wohl nicht zweifeln.

§. 58.

Erklärung des achten Sen.

Im achten Sen *) ist verordnet, daß der ältesten, vermöge des siebenden Sen gerufenen Tochter, ihre männliche eheliche Erben folgen sollen, wenn sie aber keine solche verliesse, daß alsdann ihrer nächstältesten Schwester eheliche Söhne, und wenn auch diese ohne männliche Erben verbliebe, der folgenden Schwester Söhne zur Succession gelangen sollen.

Wir wollen diese Verordnung theilweise in Erwägung ziehen.

Der erste Saz, daß der ältesten Schwester ihre männliche eheliche Erben folgen sollen, steht zwar nicht mit diesen Worten da, ist aber doch wohl daraus klar, daß nur auf den Fall des Mangels solcher ehelichen Söhne andere Personen berufen sind.

Es wird hierdurch als etwas, das sich aus allen bisherigen Verordnungen von selbst ergibt, vorausgesezt, daß der zur Succession gekommenen Tochter nur ihre Söhne und deren Mannstamm, keine weibliche Nachkommen folgen können.

Wer unter den männlichen Erben dieser Tochter zu verstehen sei, das kann nun doch keinem Zweifel ausgesezt seyn, nachdem oben so sorgfältig erklärt worden ist, wer unter den männlichen Erben der vier Frauen Schwestern zu verstehen sei. Ohne Zweifel doch Personen, die jenen männlichen Erben in allem ähnlich, nur darinn unähnlich sind, daß jene von den vier Frauen Schwestern unmittelbar, diese nur mittelbar, und zwar bestimmt, durch ihre Töchter abstammen.

 Wenn

*) Ich bitte, die Worte des Texts hier nachzulesen, und zu bemerken, daß dieser §. im Original, in welchem sich die Eintheilung in Sen nicht findet, mit dem siebenden in Eine Periode zusammengezogen ist.

Wenn hierüber der mindeste Zweifel noch statt finden könnte, so würde der unten folgende, aber doch hoffentlich von den Söhnen der ältesten Schwester so gut, als von den Söhnen der dritten zu verstehende Beisaz: „ Söhne, so von dero Leib ehelich geboren, “ die Sache ins Reine bringen.

Unstreitig sind also der ältesten Tochter unter dem Ausdruck der männlichen ehelichen Erben, ihre Söhne und deren ganzer Mannstamm, und zwar diese allein unmittelbar nachgesezt.

Eben damit ist ja aber auch gesagt, daß dieser Tochter weder ihre Töchter und deren männliche oder weibliche Descendenten, noch ihrer Söhne, und deren Mannstamms Töchter, und deren männliche oder weibliche Descendenten, also nicht alle Söhne, welche von dieser Tochter abstammen, sondern nur diejenige, welche von ihr unmittelbar, oder durch diese unmittelbar abstammende in ununterbrochenen männlichen Reihen abstammen würden, folgen sollten. Alle übrige Personen sind unter dem Ausdruck eheliche männliche Erben nicht begriffen.

Der erste Saz bestimmt also nicht nur den nächsten unmittelbaren Nachfolger der ältesten Tochter, sondern durch den Ausdruck männliche Erben eine ganze Reihe von Nachfolgern.

Und nun wird durch den zweiten Saz auf den Fall des Mangels einer solchen von der ältesten Tochter abstammenden Reihe, eine ähnliche von der zweiten Tochter abstammende Reihe von Personen, und

durch den dritten Saz auf den Fall des Mangels auch dieser Reihe, eine ähnliche von der dritten Tochter abstammende Reihe berufen.

Ist

Ist es nicht a) offenbar, daß die Ausdrücke, „der nechst eltisten Schwester eheliche Söhne" „der folgenden Schwester Söhne, so von dero Leib ehelich geboren" ganz synonymisch mit dem von den Söhnen der ältesten Schwester gebrauchten Ausdruck der männlichen ehelichen Erben sind? Und daß also auch diese Söhne der zweiten und dritten Tochter, so gut, als die Söhne der ältesten, ihren Mannstamm nach sich ziehen?

Wer sollte sichs wol einfallen lassen, die Berufung dieser Söhne der zweiten und dritten Tochter nur von der Person dieser Söhne, und nicht von ihrer Linie zu verstehen. Nur die Töchter dieser Töchter und deren männliche Descendenten, die Töchter jener Söhne, und deren männliche Descendenten werden hier ausgeschlossen.

Es fällt ferner b) in die Augen, daß die Ausdrücke, „wann von der Eltisten Tochter keine männliche Erben vorhanden" „wann die nechsteltiste Schwester ohne männliche Erben verbliebe" nicht nur synonymisch, sondern auch allgemein seien, daß sie den Mangel männlicher Erben in den Linien dieser Töchter überhaupt, und also auch, wenn er sich durch den Abgang vorhanden gewesener männlicher Erben ergibt, anzeigen.

Es werden also in jeder Hauptlinie, in welcher sich der zweite Hauptfall so ergibt, daß derselbe zu gleicher Zeit, auch in allen übrigen Hauptlinien vorhanden ist, — die erste Töchter dieser Hauptlinie, d. i. die Töchter des Haupts derselben, nach der Ordnung der Geburt, jede aber nur mit ihrer männlichen Linie, mit ihrem Mannstamm zur Erbfolge berufen. Geht die erste Tochter mit ihrem Mannstamm ab, so folgt die zweite mit ihrem Mannstamm; nach dieser die dritte, u. s. f.

Wie

Wie sollte es möglich seyn, zu sagen, daß alles dieses nur auf die erste Sterbfälle, etwa nur auf den Sterbfall Einer der vier Frauen Schwestern und ihrer ältesten Tochter, und nicht auf alle folgende Sterbfälle verordnet sei?

Es ist wohl auch nicht zu zweifeln, daß wenn z. B. die zweite Tochter Einer der vier Frauen Schwestern den Abgang der ältesten ohne männliche Erben erleben sollte, diese zweite Schwester ihrer älteren Schwester oder deren männlichen Erben vor ihren eigenen Söhnen succediren, und überhaupt alles, was im 5ten und 6ten §en des Erbvertrags verordnet ist, analogisch hier in Anwendung gebracht werden müßte.

§. 59.

Erklärung des neunten §en.

Wenn nun aber in einer einzelnen Hauptlinie zu irgend einer Zeit keine von diesen berufenen Personen vorhanden sind, d. i. wenn diese Töchter und deren Mannstamm mangeln — ob sie immer gemangelt haben, oder abgegangen sind, ist einerlei — was für eine Verordnung wird man auf diesen Fall nach der Analogie der bißherigen natürlicher erwarten, als diese, daß nun die ähnliche Personen aus den übrigen Hauptlinien zur Nachfolge werden berufen werden, wenn nur solche Personen darinn zu finden sind?

Und Siehe, diß ist die Verordnung des neunten §en. „Sollten aber" heißts es „unserer (der vier Frauen Schwestern) einer oder der anderer hinterpleibende Töchter alle vndt jede ohne eheliche Söhne aus ihrem Leib geboren wiederum abgehen," (Man ist doch nun mit der Sprache der vier Frauen Schwestern vertraut genug, um zu wissen, wie dieses Abgehen zu verstehen ist. Es heißt nichts anders, als: Sollten einmal — über kurz oder lang — in Einer Hauptlinie keine von

unsern

unsern Töchtern, und kein Mannstamm von diesen vorhanden seyn.) „so verfället solches Antheil der halben Grafschaft [was diese Linie bißher besessen hat, es sei das Ganze, oder Ein, zwei, drei vierte Theile. — Man sehe doch, wie sorgfältig dieser Ausdruck ist, er entspricht dem Ausdruck im vierten Sen: „Land vndt Leute, welche die also ohne Mannstamm einmal erlöschende Linea in der halben Grafschaft Sayn vberkommen hat.“ Dieser Ausdruck begreift ja doch nicht blos den ursprünglichen Antheil, sondern auch die Anfälle, (oben §. 37.) Man vergleiche diese Ausdrücke mit dem Ausdruck im ersten Sen: „einer jeden Schwester in dero Antheil“] vf die andere (Haupt-) lineas, darinnen männliche Erben von unseren Töchtern selbst ehelich erzeugt“ (Personen, ganz ähnlich denjenigen, an denen es in jener Hauptlinie mangelt; hoffentlich aber doch nicht blos Söhne ersten Grads von solchen Töchtern, sondern auch solcher Söhne Söhne, und Mannstamm) „vorhanden, jedoch allso, daß der Primogenitus in jeder Linie allein erbe“ (und hoffentlich auch dessen Linie) „und die übrige Brüdere und Geschwestere, oder auch Brüder und Geschwester-Kindere, in hiesiger halber Grafschaft ausschliesse.“

Es ist sehr überflüssig, zu Erklärung dieser Verordnung noch ein Wort weiter hinzuzusezen.

§. 60.

Rückblick.

Darf ich nun sagen, es ist klar, daß die vier Frauen Schwestern auf den Fall, wenn keine einen Sohn nach sich lassen würde, denn doch gewollt haben, daß die vier gemachte Theile der Grafschaft auf eine ganz ähnliche Art, wie nach den obigen Verordnungen, nach und nach zusammenfallen sollen?

Alle obige Verordnungen können auf gegenwärtigen Fall vollkommen angewendet werden, wenn man in selbigen immer nur in die Stelle

einer jeden der vier Schwestern — die Töchter dieser Schwester, und in die Stelle der Söhne einer jeden der vier Schwestern — die Söhne sämmtlicher Töchter Einer Schwester sezt. Die Töchter einer jeden Schwester ordne man nach der Zeit der Geburt: so bekommt man in jeder Hauptlinie so viele Speciallinien der ersten Ordnung, als in dieser Hauptlinie Töchter ersten Grads sind. Einer jeden dieser Töchter gebe man ihre Söhne ebenfalls nach Ordnung der Geburt zu, und wiederum jedem Sohn seinen Mannstamm: so hat man diejenige Personen, welche nach und nach folgen sollen, vor welchen keine andere Person zur Erbfolge gelangen kann, man hat die Classe von Personen, welche von andern abgesondert ist; (§. 21.) zugleich steht diese Classe schon in derjenigen Ordnung, in welcher die einzelne dazu gehörige Personen, oder, wenn man mehrere einzelne zusammennimmt, die Speciallinien untereinander, so viel ihrer nemlich zusammen zu Einer Hauptlinie gehören, nach und nach zur Erbfolge gelangen sollen. Die Hauptlinien unter einander sind nicht geordnet, sondern stehen neben einander. So oft also die Succession von einer Hauptlinie ganz abgeht, weil darinn die bestimmte Classe von Personen mangelt, kann sie an mehrere von den andern Hauptlinien zugleich übergehen, wenn die nehmliche Classe von Personen noch in mehreren Hauptlinien vorhanden ist.

Auf diese Art hätte also wiederum, wenn auch keine der vier Frauen Schwestern einen Sohn gezeugt hätte, doch endlich das Zusammenfallen der vier Theile erfolgen können und müssen.

Hätten aber die vier Frauen Schwestern Mannstamm verlassen, so wäre die Wiedervereinigung der vier Theile erfolgt, ehe die Reihe der Erbfolge an die Töchter und deren Mannstamm gekommen wäre. Und nun sollte sie auch so lange dauren, als es möglich wäre, so lange nehmlich, als in derjenigen Hauptlinie, in welcher der Mannstamm zulezt aussterben würde, Töchter und Mannstamm von solchen Töchtern blühen

würde.

würde. Diese Linie wird, um das Zusammenhalten so lang als möglich dauernd zu machen, vor den übrigen begünstiget, aber nicht mit dem Erstgeburtsrecht; sondern der Grund ihres Vorzugs beruht darauf, daß in ihr der Mannstamm der ersten Gattung am längsten geblühet hat, und er bestehet darinn, daß die Erbfolge bei ihr bleibt, so lang nur Personen von derjenigen Classe, an welcher die Succession ist, in ihr vorhanden sind. Ist dieses so etwas ungewönliches?

Nun wäre aber endlich ein Fall möglich gewesen, in welchem die halbe Grafschaft wieder hätte getheilt werden müssen. Wenn in derjenigen Hauptlinie, in welcher nach Abgang des Mannstamms der ersten Gattung die Succession bei Personen von der zweiten Classe geblieben wäre, diese Gattung von Personen ausgegangen, in den übrigen Hauptlinien aber, in drei oder zwei noch vorhanden gewesen wäre: so wäre nun eine Theilung in drei oder zwei Theile unvermeidlich gewesen. Denn unmöglich konnte nun die Succession bei derjenigen Hauptlinie bleiben, bei der sie bißher gewesen war, da in den andern Hauptlinien Personen übrig waren, welchen der Vorzug vor den in jener Linie übrig gebliebenen Personen nach der höchsten Billigkeit gebührte. Es war auch schlechterdings kein Grund zu finden, aus welchem Einer der Hauptlinien, an welche die Erbfolge nun fallen sollte, der Vorzug hätte gegeben werden können. Denn Erstgeburt sollte und konnte nun einmal unter den Linien nicht gelten.

Diese Aussicht auf eine Trennung hebt aber die Aussicht auf eine neue Wiedervereinigung nicht auf; vielmehr konnte und mußte nach den obigen Gesezen, wenn einmal eine solche Theilung erfolgt wäre, nachher auch wiederum eine Wiedervereinigung erfolgen, wenn nemlich in Einer oder zwei der Hauptlinien, welche mit einander succedirt und getheilt hätten, die Töchter der vier Frauen Schwestern und deren Mannstamm abgegangen wären.

Die vier Frauen Schwestern konnten durch ihre Verordnungen unmöglich der abermaligen Trennung auf alle Fälle begegnen; Was aber sie nicht gekonnt haben, hat das Schicksal über sich genommen, welches gewollt hat, daß von den vier anfänglichen Hauptlinien zwei gleich anfangs gänzlich ausgestorben sind. Nun ist es, so lang die Verordnungen der vier Frauen Schwestern gehalten werden, zur Unmöglichkeit geworden, daß die halbe Grafschaft Sayn wieder getrennt werden kann.

§. 61.

Analogie dieser Verordnungen für die übrige Fälle.

Weiter gehen nun die Verordnungen unserer vier Frauen Schwestern nicht. Es war aber auch gänzlich überflüssig. Denn die bisherige sind vollkommen hinreichend, eine Analogie zu bilden, nach welcher die Succession durch alle Zeiten hindurch in der Nachkommenschaft der vier Frauen Schwestern fortgehen muß.

Ich brauche hierüber nur noch zwei Worte zu sagen.

Die erste Classe von Personen, welche den vier Frauen Schwestern vor allen ihren übrigen Nachkommen folgen sollen, sind ihre Söhne; jedem dieser Söhne folgt nach Linienrecht sein Mannstamm.

Die zweite Classe von Personen, welche auf den Fall des gänzlichen Mangels oder des Abgangs der ersten folgen solle, sind ihre Töchter; jeder derselben folgen nach Linienrecht ihre Söhne und deren Mannstamm.

Also in der ersten Classe, männliche Personen des ersten Grads, mit ihrem Mannstamm; in der zweiten Classe weibliche Personen des ersten Grads, mit ihrem Mannstamm.

Der

Der Vorzug des Geschlechts macht es, daß diese Personen gleichen Grads in zwei Classen abgesondert werden.

Wer wird nun in der dritten Classe folgen? Ohne Zweifel Personen des zweiten Grads; Jede wiederum mit ihrem Mannstamm. Sind diese Personen des zweiten Grads von verschiedenem Geschlecht, so werden die männliche den weiblichen vorgehen. Die Personen des zweiten Grads sind die Enkel und Enkelinnen der vier Frauen Schwestern von Söhnen und Töchtern.

Allein bei einiger Aufmerksamkeit findet sich gleich, daß die Enkel der vier Frauen Schwestern nicht mehr zur dritten Classe gehören, da sie schon in der ersten und zweiten vorgekommen sind; in der ersten nemlich, die Enkel von Söhnen, welchen diese Enkel nach Linienrecht folgten; in der zweiten, die Enkel von Töchtern, welchen ebenfalls ihre Söhne, diese Enkel, nach Linienrecht folgten. Es ist also keiner von den Enkeln mehr übrig, der nun in der dritten Classe erst folgen könnte; sondern für diese Classe bleiben blos die Enkelinnen übrig. Diese Enkelinnen sind die Häupter von Linien, welche in der dritten Classe stehen, so wie in der ersten Classe Söhne, in der zweiten Töchter Häupter von Linien sind, welche in diese Classen gehören. Diese Häupter in der dritten Classe nehmen, wie alle Häupter in den beiden vorhergehenden Classen, nur ihren Mannstamm, nicht ihre ganze Linien zu sich.

Nach eben diesem Gesez muß die Erbfolge dereinst an Urenkelinnen der vier Frauen Schwestern und deren Mannstamm kommen, wenn es einst an Personen von der dritten Classe fehlen sollte.

In jeder Classe stehen Personen, die zu vier verschiedenen Hauptlinien gehören, welche unter einander nicht nach Ordnung

der Geburt geordnet sind, sondern vielmehr in dieser Rücksicht einander gleich sind.

Hingegen sind diejenigen Personen in jeder Classe, welche zusammen zu Einer Hauptlinie gehören, unter einander nach Ordnung der Geburt geordnet, nemlich die Häupter der Linien, und eben dadurch die Linien selbst. In der ersten Classe sind die Söhne einer jeden der vier Frauen Schwestern unter einander so geordnet; in der zweiten die Töchter einer jeden der vier Frauen Schwestern; in der dritten kommen Enkelinnen von Söhnen und von Töchtern vor. Und bei diesen entsteht nun die Frage, wie sich diese unter einander zu ordnen haben? Es läßt sich eine dreifache Ordnung gedenken. Entweder sind diese Enkelinnen alle ohne Rücksicht, ob sie von Söhnen oder von Töchtern abstammen, ohne Rücksicht, ob sie von diesem oder jenem Sohn oder Tochter abstammen, blos nach ihrem persönlichen Alter unter einander zu ordnen; Oder sie sind so zu ordnen, daß vor allen Dingen diejenige alle neben einander gestellt werden, welche von Einem Sohn, oder von Einer Tochter abstammen, sodann aber, daß entweder diejenigen alle, welche von Söhnen abstammen, allen denen, welche von Töchtern abstammen, vorgehen; oder, daß diejenige, welche von dem älteren Kinde — Sohn oder Tochter — des Stifters der Hauptlinie abstammen, denjenigen vorgehen, welche vom jüngeren Kinde abstammen.

Die Entscheidung dieser Frage kann nicht mehr aus unserm Erbvertrag, sondern muß aus der Natur der Erstgeburtsfolge überhaupt genommen werden. Ich verspare sie daher um so mehr in das folgende dritte Stück, da es in gegenwärtig bevorstehendem Fall nicht auf die Entscheidung dieser Frage ankommt.

Hin-

Hingegen ist klar, daß, gleichwie bei dem Uebergang der Erbfolge von der ersten Classe an die zweite oben (§. 54. f.) erwiesener massen keine Theilung derjenigen Anfälle, welche an Personen der zweiten Classe übergehen, geschehen darf, sondern dasjenige, was unmittelbar vor dem Anfall jede Hauptlinie besessen hat, in derselben verbleibt, nur von Personen der Ersten Classe an Personen der zweiten Classe, — wenn solche Personen in der nehmlichen Hauptlinie vorhanden sind, — übergeht, daß, sage ich, nach eben diesem Gesez der Uebergang der Erbfolge von Personen der zweiten Classe an Personen der dritten Classe, und, wenn in keiner Hauptlinie Personen der zweiten Classe zu der Zeit vorhanden sind, in welcher die Erbfolge von der ersten Classe übergehen soll, wenn also die Erbfolge an Personen der zweiten Classe nicht übergehen kann, sondern schlechterdings sogleich und unmittelbar an Personen der dritten Classe übergehen muß, daß nach eben diesem Gesez der Uebergang der Erbfolge von Personen der Ersten Classe an Personen der dritten Classe geschehen müsse — wenn irgend Analogie einen rechtlichen Entscheidungsgrund abgeben kann.

Ist den Personen der zweiten Classe kein Rückforderungsrecht gegen andere Personen der zweiten Classe gegeben: Wie sollte es Personen der dritten Classe gegen andere Personen der dritten Classe gegeben seyn?

§. 62.

Anwendung.

Es sei mir nun nur noch erlaubt, die Anwendung meiner Erklärung auf den gegenwärtig bevorstehenden Successionsfall mit der Bescheidenheit eines Privatschriftstellers, der nicht entscheiden, sondern blos seine Meynung sagen will — welches in einer einmal öffentlich zur Sprache gekommenen Sache weder verwehrt, noch unbescheiden, noch präjudicirlich seyn kann — zu machen.

Die Stammtafel der Nachkommenschaft der vier Frauen Schwestern ist, wie sie in den bißherigen Schriften vorgestellt ist, folgende: *)

Nach

*) Man sehe die beigefügte Stammtafel.

Nach dieser Stammtafel hat nur in einer Einzigen der vier Hauptlinien, in der Linie der Gräfin Magdalena Christina, Mannstamm der ersten Gattung, oder Personen von der ersten Classe existirt, der einzige Burggraf von Kirchberg, Georg Friedrich, mit seinem Mannstamm.

Die einzige Person der zweiten Classe, welche existirt hat, ist die Tochter Albertina Johannetta der Gräfin Anna Louise gewesen. Da aber diese Tochter keinen Sohn, noch Mannstamm von Söhnen hinterlassen hat, so existirt dermalen keine Person der zweiten Classe, und kann auch nie eine solche existiren.

Personen der dritten Classe sind in den beiden — überhaupt von Allen vieren übrig gebliebenen — Hauptlinien vorhanden.

A) In der Linie der Gräfin Anna Louise der von einer Enkelin derselben, Dorothea Franziska Agnes abstammende Mannstamm.

B). In der Linie der Gräfin Magdalena Christina,

1) eine Enkelin derselben selbst, Karoline, Fürstin zu Wied, und der von ihr abstammende Mannstamm.

2) Der von einer andern Enkelin derselben, Sophie Charlotte, abstammende Mannstamm.

Da nun der Erbfall in dieser leztern Hauptlinie durch Abgang der Lezten zur Ersten Classe gehörigen Person erfolgen wird, und weder in dieser Linie, noch in der andern Hauptlinie eine zur zweiten Classe gehörige Person vorhanden ist, so muß die Erbfolge an Eine Person von der dritten Classe übergehen, und zwar ungetheilt an eine Person von derjenigen Hauptlinie, in welcher der Erbfall erfolgt, also an eine Person aus der Linie der Gräfin Magdalena Christina allein, und unter diesen natürlich zuerst an die Fürstin Karoline zu Wied, und derselben Mannstamm, als an Personen der dritten Classe.

Die Burggräfin Louise Isabelle, welche keine Enkelin Einer der vier Frauen Schwestern ist, noch zum Mannstamm einer solchen Enkelin gehört, gehört auch nicht zur dritten Classe, und kann daher mit Personen von der dritten Classe nicht concurriren.

Anhang zum ersten und zweyten Stück.

Erste Anmerkung. Zum 9ten §en.

Moser bestreitet im Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände I. Th. 925 f. S. den Cramerischen Saz, daß die Untheilbarkeit der Lande der zweite Hauptzweck der Primogenituren sei. Er sagt: „Aus den „Primogeniturdispositionen erhelle, daß sich alles auf einen einigen finem, nem„lich das Lustre des Hauses reducire, und zu diesem Zweck sei Untheilbarkeit der „Lande nur ein Hülfsmittel." Dieß ist, meines Erachtens, nur von Einer Seite richtig; und eben so richtig ist es auch, daß in Rücksicht auf den Lüstre des Hauses als Zweck, Primogenitur nur ein Mittel ist, jenen Zweck zu erreichen, und der Vorzug des Mannstamms nur ein Mittel ist, jenen Zweck vollkommener zu erreichen. Die Sache verdient aber doch auch von der andern Seite erwogen zu werden. Der Lüstre des Hauses ist er an sich Zweck? Und worinn besteht er denn eigentlich? Ist es nicht so, daß er bei Reichsständischen Häusern eigentlich in der einem Hause zustehenden Reichsstandschaft, welche ein Reichsland voraussezt, in den demselben darüber zustehenden Regentenrechten, und was dem anhängig ist, bestehe? Durch die Theilung der Lande geht Reichsstandschaft und Landeshoheit zwar nicht dem Namen nach, aber der Wirkung nach, verloren, weil man zu unmächtig wird, seiner Stimme Nachdruck zu geben, und der Würde eines Regenten gemäs zu leben und zu handeln. Und sollte denn dabei das Land, der Staat, als der Gegenstand der Regierungsrechte, als die Bedingung der Reichsstandschaft, in gar keine Betrachtung kommen? Dieser würde eben so durch fortgesezte Theilungen aufhören ein Staat zu seyn, zwar nicht dem Namen nach, aber der Kraft nach. Hat nicht jedes Land, das sich einmal in einen besondern Staat gebildet hat, tausend Ursachen, seine Erhaltung zu wünschen, die Theilungen als die Ursache seines Untergangs anzusehen? Um wessen willen wünscht also ein Reichsständi-

sches Haus die Erhaltung seines Lüstre? Blos um seinetwillen, oder auch um seines Landes, um seines Staats willen? Hat es nicht gegen diesen Regentenpflichten? Und gehört nicht zuerst diese dahin, den Staat auf alle mögliche Art zu erhalten? Ist also nicht die Erhaltung der einzelnen teutschen Länder, als besonderer Staaten — größerer oder kleinerer, wie es das Schicksal gefügt hat — selbst Zweck von dem Lüstre der Reichsständischen Häuser, oder doch mit diesem Zweck aufs innigste verbundener und davon untrennbarer Zweck, also entweder gar lezter Zweck, oder doch eben so gut, als der Lüstre des Hauses, Hauptzweck aller derjenigen Dispositionen, Verträge, Verordnungen, wodurch Untheilbarkeit der Länder, Erstgeburtsrecht, Vorzug des Mannstamms in einem Reichsständischen Hause eingeführt, befestiget oder hergestellet wird. Beruht nicht hierauf, auf der Erhaltung der einzelnen teutschen Staaten und ihrer Regenten bei ungetheilter Kraft, am Ende selbst die Erhaltung der Reichsverfassung, die Wolfarth des ganzen gemeinen Vaterlandes? Ist nicht dieses der wahre Geist unserer heutigen Reichsgeseze und Reichsverfassung, wenn sie die Einführung des Erstgeburtsrechts zugeben, wenn sie gestatten, daß disponirende Eltern ihre männliche Nachkommenschaft ihrer weiblichen Nachkommenschaft vorziehen. Dabei braucht man nicht auf Gründe dieses Vorzugs in der Geschichte zurückzugehen, welche ehedem statt gefunden haben, heutzutag aber schlechterdings nicht mehr statt finden, daher auch mit den alten Gründen die Sache selbst wegfallen müßte, wenn sie nicht nun aus ganz andern Gründen da wäre.

Die von Mosern selbst angeführte Beispiele beweisen es zum Ueberfluß, daß diejenige Reichsständische Häuser oder Personen, welche durch Dispositionen und Verträge Untheilbarktit der Länder und ihre Hülfsmittel, Primogenitur und Vorzug des Mannstamms eingeführt und angeordnet haben, dabei nicht blos und einzig das Beste ihrer Familien, sondern eben so wohl das Beste ihrer Länder und die Wolfarth des Reichs zur Absicht gehabt haben, daß dergleichen Verordnungen großentheils auf Veranlassung und Bitte, zum Theil auch unter Mitwirkung, und immer unter dem lauten Beifall und Dank der Landstände und Unterthanen zu Stande gekommen sind.

Unerachtet K. Rudolf I. im Jahr 1282. seine beide Söhne, Albrecht und Rudolf, mit Oesterreich belehnt hatte, führte er doch 1283. auf Bitte der Landstände — quibus periculosum esset & grave, duplicis dominii jugo colla

sub-

sei, wenn die Personen der Herzoge Stephan, Wilhelm und Albrecht ohne Erben versterben würden, nicht überhaupt auf den Fall, wenn die Linien dieser Brüder abgehen würden?

In eben diesem Sinn heißt es in einem andern Theilungsbrief vom Jahr 1353. (a. a. O.) „ob Vnser Bruder Herzog Stephan nit en wäre vnd on „Erben verschied" und wiederum: „ob Vnser Bruder, Herzog Albrecht „und Herzog Wilhelm, nicht en wären vnd on Erben verschieden."

In der Theilung zwischen Herzog Stephans drei Söhnen vom Jahr 1392. (a. a. O. Beil. XXIV.) heißt es §. 9. „Wir bekennen auch mehr, daß Wir „Unser Land zu Ober- und Nieder-Baiern mit erbschafft auf einander vermacht „haben, und vermachen auch mit dem gegenwärtigen Brief in solcher maß, ob „Vnßer einer oder mehr von Todts wegen abging, da Gott lang für seie, „vnd nicht ehelich Sun ließ, so sollen die andern vnder Vnß oder Jr erben, „des ehelich Sohn weren, desselben, der da abgegangen were, Land vndt Leuth, „Vesst vnd Schloß, als Wir die Jzund miteinander getheilt haben, oder die er „nach der Theilung gewunnen, oder in sein Gewalt bracht, gleich erben mit „aller Jr Zugehörungen."

Dieser ursprünglich teutschen Art zu reden wurde in den Pfälzischen Hausverträgen erst im Jahr 1559. (s. die Erbeinigung von diesem Jahr a. a. O. Beil. XXIX.) eine andere, aber offenbar als gleichbedeutend, nicht als etwas neues, substituirt; Nun heißt es nemlich: „Wo sich künftig begebe, — — daß „Vnßer eins theils mannlicher Stamm — — ohne Hinderlassung mannlicher „Leibserben, ehelich geboren, gar ab- vnd ausstürben, daß dann der ander „mannlich Stamm, so noch vorhanden und im Leben seyn würde, — succediren soll."

Man sieht es, der alte Ausdruck schien im sechzehnten Jahrhundert einigen Personen zweideutig zu seyn, — es ist nicht schwer, zu errathen, wem er zweideutig geschienen habe, offenbar denen, die alles, was nicht römische Rechtssprache war, unverständlich und zweideutig fanden — und doch, was für einen andern Ausdruck substituirte man? Den Ausdruck, der Stamm stirbt ab, der Stamm befindet sich im Leben. Wie wenig konnte man sich doch von der alten Sprache entfernen? Kann denn ein Stamm leben oder sterben? So wenig, als Eine Person zweimal sterben kann. Heißt jenes nur so viel, als da seyn und abgehen, so wird auch die Redensart ohne Erben versterben mehr nicht

als dieses heissen, keine Erben haben, ob man nie keine gehabt hat, oder ob man aufgehört hat, zu haben.

Ich will nur noch ein paar andere Beispiele beibringen. In dem Erbvertrag, welchen Markgraf Christoph von Baaden und Philipp von Hachberg im Jahr 1490. errichtet haben, (s. Schœpfflin Hist. Zar. Bad. T. VI. p. 440 ff. heißt es: „Wann Wir Marggrave Christoph (welcher damals schon Söhne hatte, s. Schœpfflin c. l. T. II. tab. gen. III.) ohne ehelich Leibserben von „Mannspersonen abstürben, das Gott verhüten wolle, und — unser Vetter, „Marggrave Philipps oder Siner Ehelichen Lybes Erben von Mannspersonen „im Leben wären — — dagegen — ordnen und machen Wir Marggrave Phi„lipps — — So es Gott also han wolt, das wir one Eheliche Libs Erben von „Mannspersonen, der wir noch keinen haben, von dieser Welt verschieden" — — der nemliche Ausdruck wird also von demjenigen, der bereits solche Erben hat, eben so, wie von dem, der keine hat, gebraucht, und sollte er bei jenem nur diß bedeuten, wenn die vorhandene Erben alle vor dem Vater abgehen würden? Nicht auch, wenn sie nach ihm abgehen würden? Ich glaube nicht, daß diß jemand im Ernste behaupten wird.

Insbesondere aber ist der angezogene Sprachgebrauch auch der gesezliche Sprachgebrauch der goldenen Bulle und der bekannten darüber ertheilten Erläuterungsbullen. Auf diesen dürfte hier um so mehr zu sehen seyn, als es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß wir in Teutschland bei Ermanglung eines gemeinen Gesezes von der Primogeniturordnung dieses besondere Gesez und die Analogie desselben zu Hülfe nehmen dürfen und müssen. S. G. L. Böhmer diss. de ordine succedendi ex jure primogenit. inter coinvest. in feudis imp. cap. II. §. 23.

Wenn es in der goldenen Bulle Kap. 7. heißt, „ut, postquam iidem Prin„cipes Electores seculares, & eorum quilibet esse desierit, jus, vox & po„testas electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, „laicum; *illo autem non extante*, ad ejusdem primogeniti primogenitum, „similiter laicum, — — devolvatur:" so hat man bisher die Worte: *illo non extante* vielleicht allgemein von dem Fall verstanden, wenn der erstgeborene Sohn vor dem Erblasser sterben würde; ich glaube aber, daß sie zunächst keinen andern Sinn haben, als was zuvor *postquam esse desierit* hieß; wie sie diesen Verstand allein und offenbar in einer Urkunde bei Lünig im Cod. Germ. dipl. T. I.

n.

demselben?) per talem modum directa linea genituræ descendentes ab eo, „jus, vocem, dignitatem & potestatem eligendi — perpetuis temporibus „obtinebunt per successionem hereditariam & paternalem.“ Was für eine nachlässige Verordnung und Erklärung würde dieses seyn, wenn man dabei nur an den Fall gedacht hätte, wenn der erstgeborne Sohn der damals lebenden Kurfürsten für seine Person keine männliche Erben nach sich lassen würde, und dabei den andern so sichtbaren Fall, daß es einst in seiner Linie an männlichen Erben fehlen könnte, übersehen, oder auf diesen viel schwürigeren Fall gar nichts verordnet hätte. Man überlege, ob es möglich sei, dem K. Karl IV. und den damaligen Kurfürsten eine solche unbegreifliche Kurzsichtigkeit zuzuschreiben, nur um nicht zu gestehen, daß sie anders geredet haben, als wir vielleicht heutzutage reden würden. Hat man doch so wol in der goldenen, als in der sächsischen und pfälzischen Bulle, so gar an den Fall gedacht und dafür gesorgt, wenn die damals lebende Kurfürsten ohne alle Nachkommen abgehen würden. G. B. K. 25. Können wir nun dieses nicht annehmen, wo ist der Ausdruck des offenbar mit vor Augen gehabten Falls, als in den Worten: „si primo- „genitus absque heredibus ab hac luce migraret?“

Noch im Jahr 1434. in welchem K. Sigmund dem Pfälzischen Hause eine ähnliche Erläuterungsbulle ertheilte, wie vorhin das sächsische Haus erhalten hatte, hielt man für unnöthig, jenen Ausdruck der goldenen Bulle zu erklären oder zu ändern. Es heißt darinn eben immer auch: „Si primogenitus præ- „fati Ludovici decesserit masculini sexus, laicis duntaxat, legitimis here- „dibus non relictis — si secundogenitus sine heredibus — decesserit — „si vero præfatum Ludovicum, modernum Comitem Palatinum Rheni & „Bavariæ ducem, sine legitimis heredibus mori contigerit.“ Und nirgends ist der Fall gesezt, wenn der Mannstamm des Erstgebornen, des Zweitgebornen, oder der ganze Mannstamm des Pfalzgraf Ludwigs abgehen sollte, als eben in den angeführten Redensarten.

Sollte man zweifeln, ob sich dieser alte Sprachgebrauch des 14ten und 15ten Jahrhunderts neben dem im 16ten Jahrhundert aufgekommenen neuen auch noch wohl bis ans Ende des 17ten Jahrhunderts möchte erhalten haben, so darf man nur in Mosers Staatsrecht blättern, um sich darüber zu überzeugen. Ich will nur auf einige Stellen verweisen, worinn man diesen Sprachgebrauch unmöglich verkennen kann, und nur drei ganz unwidersprech-

liche

liche Beispiele hieher sezen. Man sehe daselbst nur das Testament H. Johann Albrecht's I. von Meklenburg vom Jahr 1573. tom. XIII. S. 186 f. Den Primogeniturvergleich der Hessendarmstättischen Brüder vom J. 1606. ib. S. 153 ff. Das Testament Graf Hermanns II. von Wied vom J. 1624. ib. S. 386. besonders in Vergleichung mit dem ebendaselbst S. 382. Auszugsweise befindlichen Wiedischen Statut vom J. 1613. Das Testament H. Adolfs Friderichs I. zu Meklenburg-Schwerin vom J. 1654. ib. S. 190. Das Testament Graf Simon Heinrichs zu Lippe-Detmold vom J. 1694. ib. S. 316. 318. Eine andere Lippische Disposition von 1681. ib. S. 319. Nun erwäge man hauptsächlich folgende Beispiele: Im Jahr 1593. erhielt Graf Simon VI. zu Lippe von K. Rudolf II. eine Bestätigung des Erstgeburtsrechts, das er unter seinen Nachkommen einzuführen entschlossen war. In dem Kaiserlichen Diplom heißt es: „Confirmiren Dieselbe (nämlich die bisherige Gewohnheit in dem Haus Lippe, nach Erstgeburtsrecht zu erben) — und wollen, daß nach tödtlichem Ab„gang — Graf Simons, die ganze Grafschaft Lipp — folgen und gebühren „solle dem Erstgebohrnen Sohn, — und nach Ableiben desselben abermals „dem Erstgebohrnen, oder, da sichs zutrüge, daß dieselbe erste Linien an „männlichen Lehenserben gänzlich verfiele, alsdann Graf Simons anderge„bornen Sohn, ob der noch im Leben wäre, oder, da er tödtlich abgangen, „gleichergestalt seinem Erstgebornen, und da auch desselben absteigende Linie „aufhörete, solche Nachfolge alsofort auf den dritten, vierten und Nachge„bohrnen, und derselben absteigende Linien, so männlicher ehelicher Geburt, „immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen bemeldten Grafen zur „Lipp, und demselben Geschlecht männlichen Stamms, zu ewigen und unauf„hörlichen Recht, die Succession der Grafschaft Lipp — nach Ordnung und „Erbgangsrecht der Erstigkeit und Primogenitur vererbt" (werden solle.) Nun höre man, wie Graf Simon eben diese Verordnung in seinem 1597. errichteten Testament ausdrückt; „Fürs erste sezen und ordnen Wir, daß Bernhard, als „der Erst und Aeltest gebohrene Sohn — zu Unserm Land und Grafschaft hin„fort regierender Herr seyn soll. — Und wofern bemeldter Unser Sohn Bern„hard ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würde, soll ihme „alsdann Unserer anderer Sohn Simon, als Aeltester, und da derselbe auch „ohne Mann Leibeserben abfallen würde, der dritte Sohn Otto, und also „folgends nach dem Alter der vierte Unser Sohn Herrmann, da Otto ohne Söhne „auch verscheiden würde, in der Landesregierung succediren." tom. XIII. S. 308.

H. Friedrich I. zu Gotha ordnete im Jahr 1680. durch ein Testament die Primogenitur in seinem Hause an: „Daß Wir Unsern — ältesten Sohn, und „dessen jedesmal ältesten Sohn und Successorn, und, da derselbe und dessen „männliche Leibes Lehenserben nicht vorhanden seyn sollten, so dann „Unsern Andern noch einzigen Sohn — oder dessen ältesten Sohn, oder nach „demselben dessen Andern männlichen Erben, und so fort, jedesmal nach Pri„mogeniturrecht, zu Ewigen Successoren, Erben und Nachfolgern am Regi„ment — haben und ordnen wollen." Im Jahr 1685. verfaßte er um gewisser inzwischen ereigneten Todesfälle willen, welche aber auf die angeordnete Primogenitur keinen Bezug haben, ein neues Testament, in welchem er ausdrücklich sagt, daß er es im Hauptpunkt, nämlich eben in Ansehung der festgesezten Primogenitur, bei dem vorigen Testament gelassen habe. In diesem neuen Testament nun heißt es: „solchemnach unserm — ältesten Sohn — zu unserm „Universalerben und Nachfolger am Regiment — ernennet, verordnet und ein„gesezet; Nach diesem unserm ältesten Sohn aber, nach Erforderung des Rechts „der Ersten Geburt, von seinen männlichen Descendenten, da ihm Gott künftig „solche geben würde, gleichfalls wiederum seinen ältesten ehelichen Sohn, und „und also weiter bey dessen folgenden Nachkommen jedesmal den Erstgebornen „zu gleicher Universal-Succession berufen und verordnet; Und so dann erst auf „den Fall, da Unser ältester Sohn — — ohne Hinterlassung männlicher „Leibes Erben Todes verfahren sollte, (oben heißt es: da derselbe und dessen männliche Leibes-Lehenserben nicht vorhanden seyn sollten; und diese beide Ausdrücke sind nun hier doch wohl gleichbedeutend) Unsern neben ihm „noch allein habenden zweyten Sohn — und nach Ihm ferner jederzeit den „Erstgebornen von seinen männlichen Descendenten;" ebendas. tom. XII. S. 489 f. 494 f.

Endlich will ich noch ein Beispiel aus dem gegenwärtigen Jahrhundert hersezen, wo in Einer und Ebenderselben Urkunde beiderlei Ausdrücke offenbar für gleichbedeutend gebraucht werden. Im Jahr 1707. führten drei Brüder im Meklenburg-Schwerinischen Hause das Erstgeburtsrecht durch einen Vertrag ein. Darinn heißt es: „Zum Ersten ist unter vorhochgedachten dreyen Herrn „Gebrüdern — — abgeredet und verglichen worden, daß von nun an, biß zu „ewigen Zeiten, das Jus primogenituræ & linealis successionis in dem gan„zen Fürstlichen Hause Meklenburg — — nach dem Primogeniturrecht — sol„chergestalt festgestellet und unverrückt observirt werden soll, daß, so lange des

„so

„ izo regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht und Dero männliche Leibs-„ Lehensdescendenten im Leben seyn, Dero secundogenitus frater — — „ und Dero männliche Descendenten, nicht weniger aber Dero tertiogenitus „ frater — und Dero männliche Descendenten, sich der Succession und Regie-„ rung nicht anmassen — wollen. — Sollte aber nach Gottes Willen der jezo „ regierende Herr Herzog — ohne männliche Lehensdescendenten mit Tod „ abgehen: so succediren Deroselben in der Regierung allein Herrn Herzog Carl „ Leopolds Durchl. (welcher der Zweitgeborne war) und Dero männliche Lehens-„ descendenten — — Sollten aber auch Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. „ mit Tode, ohne Hinterlassung männlicher Lehensdescendenten versterben: „ so succediren Deroselben Herr Herzog Christian Ludwig (der Drittgeborne) und „ nach Dero in Gottes Händen stehenden Tod, Dero ältester Prinz allein. Ge-„ staltsam dann auch der gesamten Hochfürstl. Herrn Gebrüdere männliche De-„ scendenten nach obigem Primogeniturrecht lineali successione zu der Regierung „ beider Herzogthümer — ascendiren." Ebend. tom. XIII. S. 206 ff.

Diese Beispiele werden hoffentlich hinreichen, um zu beweisen, daß der uralte teutsche Sprachgebrauch sich durch alle Zeiten herab, noch lange nach dem Jahr 1675. erhalten habe, und keineswegs für zweideutig oder unverständlich gehalten worden sei. Der lezte Beisaz in dem Meklenburgischen Vertrag gibt den Grund desselben unvergleichlich schön an. Der zweitgeborne Bruder würde dem erstgebornen Bruder unmittelbar folgen, wenn nicht die Descendenten des Erstgebornen diesem nach Linienrecht, weil sie zur Linie des Erstgebornen gehören, nachfolgten, und dadurch, so lange sie vorhanden sind, zwischen den erstgebornen und zweitgebornen Bruder träten. Sind keine da, oder sind die vorhanden gewesene nicht mehr da, so hindert nun nichts mehr, daß der Zweitgeborne dem Erstgebornen folgen kann.

Dritte Anmerkung. Zum 56sten §en.

Es ist unläugbar, daß im 7ten §en des Erbvertrags unter Töchtern keine andere, als Töchter der vier Frauen Schwestern, die von ihrem Leib geboren sind, verstanden werden können. Ich habe oben (§. 25. S. 69) gesagt, daß auch in dem ersten und vierten §en unter diesem Ausdruck keine andere Personen zu verstehen seien. Und hier leuchtet es nun von selbst ein. Wenn wir auch in jenen §§en unter diesem Ausdruck das ganze weibliche Geschlecht verstehen wollten: so könnten wir demselben doch hier (im 7ten §en) unmöglich diese

Bedeutung unterlegen. Es ist nun offenbar richtiger, den nämlichen Ausdruck in allen Stellen das nämliche bedeuten zu lassen, als ihm ohne Noth in der Einen Stelle diese, in der andern eine andere Bedeutung zu geben. Der Schluß, den ich oben zum Beweis dieser Bedeutung gemacht habe, erhält hierdurch seine volle Stärke. Es war dieser: Im ersten und vierten §en müssen wir unter dem Ausdruck: die Töchter, hauptsächlich und vorzüglich die Töchter der vier Frauen Schwestern selbst begreifen; denn diese, welche gleiches Erbrecht mit den Söhnen hatten, mußten ausgeschlossen werden, wenn die Söhne allein succediren sollten — wenn z. B. die Söhne Einer Schwester einer andern, welche nur Töchter hinterlassen hatte, succediren sollten, mußten ja diese Töchter auf diesen Fall ausgeschlossen werden — Nun sage ich, wenn diese Töchter unwidersprechlich unter jenem Ausdruck begriffen seyn müssen, welches, wie ich glaube, niemand läugnen kann, so sind sie es allein, welche unter diesem Ausdruck verstanden sind. Denn nehmen wir diesen Ausdruck von ihnen allein, so behält er seine eigentliche Bedeutung; soll er aber das ganze weibliche Geschlecht bedeuten, so legen wir ihm eine uneigentliche Bedeutung bei; ohne Noth, ohne Grund ist es aber nicht erlaubt, einen Ausdruck in uneigentlicher Bedeutung zu nehmen. Es ist keine Noth da, diesen Ausdruck das ganze weibliche Geschlecht, nämlich auch dasjenige, welches seinen Ursprung von den Söhnen der vier Frauen Schwestern haben würde, bedeuten zu lassen. Denn von diesem brauchte es ja nicht erst verordnet zu werden, daß es durch die Söhne ausgeschlossen werden sollte, und, so weit es nöthig war, wird es auf eine andere Art verordnet. Daß ein Vater seiner Tochter vorgehen solle, das braucht doch hoffentlich nicht erst verordnet zu werden. Daß aber z. B. ein Bruder des Bruders Tochter ausschliessen solle, das zu verordnen ist nicht überflüssig. Das wird aber, wenn zuerst die Brüder neben einander oder nach einander gesezt sind, dadurch stillschweigend verordnet, wenn zwischen diese zwei Brüder niemand anders als der Mannstamm des ersten gesezt ist.

Nach Theilungsrecht hätten die Söhne und Töchter der vier Frauen Schwestern unter einander concurrirt. Allein um der Untheilbarkeit willen mußte Einer durch einen Andern ausgeschlossen werden. Sie verordnen nun zuerst, daß die Töchter durch die Söhne ausgeschlossen werden sollen. Den Söhnen und Töchtern zusammen geht niemand vor. Nun sollen aber die Söhne den Töchtern vorgehen. — Mehr, als vorgehen, heißt diese Ausschliessung

schliessung nicht. — Nun sind also doch die Töchter die nächste an den Söhnen, wenn ihnen nicht noch weiter jemand vorgezogen wird. Soll ihnen noch weiter jemand vorgezogen werden, so bedarf es einer neuen Verordnung. Soll ihnen die ganze Linie der Söhne vorgezogen werden, so bedarf es darüber einer Verordnung. Wird ihnen aber nicht die ganze Linie der Söhne durch die ausdrückliche Verordnung vorgezogen, so sind wir auch gewiß, daß ihnen nicht die ganze Linie der Söhne vorgehen solle, sondern daß ein Theil derselben hinter ihnen bleiben solle. Nun wird ihnen ja nur der Mannstamm der Söhne vorgezogen, nicht die ganze Linie der Söhne.

Wie kann also hier von andern Töchtern, als von ihnen allein die Rede seyn? Der Mannstamm der Söhne wird mit den Söhnen zusammengehängt, schließt sich an dieselbe nach Linienrecht an. Wenn also von dem Vorgang dieser Linien der Söhne vor andern Personen die Rede ist, von welchen Personen kann die Rede seyn, als von solchen, mit denen die Häupter der Linien in Collision kommen können, vor denen sie den Vorgang ohne diese Verordnung nicht behaupten konnten? Ist der Vorgang dieser Häupter vor den Töchtern entschieden, dann bestimmt das Linienrecht, daß auch die Linien dieser Häupter diesen Töchtern vorgehen. Allein hier ist das Linienrecht auf den Mannstamm eingeschränkt, es ist den Häuptern nur für ihren Mannstamm gegeben. (s. S. 43 f.) Bei jeder zum Mannstamm der Söhne gehörigen Person muß man noch fragen, warum geht auch diese der Tochter des allgemeinen Haupts vor, und die Antwort ist, weil er zum Mannstamm der ihr vorgehenden Söhne gehört.

Davon ist ja nun noch gar nicht die Frage, ob dieser Mannstamm auch andern Töchtern vorgehe, ob er auch seinen eigenen Töchtern und Schwestern vorgehe? Wie könnte man auch daran denken, ohne vorauszusezen, daß es möglich sei, diese Töchter des Mannstamms selbst könnten jenen Töchtern des allgemeinen Haupts vorgehen? Wie könnte man daran denken, so lang noch vor allen Dingen davon die Rede ist, ob der Mannstamm jenen Töchtern des allgemeinen Haupts vorgehen solle?

Ob die gedachte Voraussezung statt finde, das wird unten noch untersucht, und dadurch der Beweis des Sazes, den ich hier behaupte, vollends ergänzt werden.

Man bemerke hier nur noch, daß in dem ersten Sen so deutlich die Töchter der vier Frauen Schwestern selbst und das folgende weibliche Geschlecht

von einander unterschieden werden. Ist diß nicht offenbar die Idee, die ich hier entwickelt habe? Was kann denn das folgende weibliche Geschlecht anders seyn, als Personen, die von den vier Frauen Schwestern weiter entfernt sind, als die Töchter, die von ihrem Leib geboren sind? Sie erkennen also Grade in dem weiblichen Geschlecht. Diß ist unläugbar.

Schon dieser Ausdruck bürgt für die Richtigkeit meiner Behauptung. Noch mehr aber die Verordnung selbst, in welcher dieser Ausdruck vorkommt.

Es wird dadurch die vorhergegangene Verordnung, daß die Söhne der vier Frauen Schwestern und deren Mannstamm den Töchtern vorgehen sollen, erklärt. Die Erklärung besteht darinn, daß nur die von dem Leib der vier Frauen Schwestern erzeugte eheliche Söhne den Töchtern (welchen dann? ohne Zweifel denen, die vorhin gemeint waren) vorgehen sollen.

Nun wollen wir einmal sezen, daß unter diesen Töchtern das ganze weibliche Geschlecht begriffen sei. Die Verordnung wäre also: dem ganzen weiblichen Geschlecht, also z. B. auch den Töchtern der Töchter der vier Frauen Schwestern, sollen nur allein die leibliche Söhne der vier Frauen Schwestern und deren Mannstamm, keineswegs aber die Söhne der Töchter der vier Frauen Schwestern vorgehen? Kann man diese Folgerung läugnen? Nun, wenn man sie zugeben muß, so haben wir einen platten Widerspruch zwischen den Verordnungen der vier Frauen Schwestern. Einmal verordnen sie, daß die Töchtersöhne (als Personen, die keine von dem Leib der vier Frauen Schwestern erzeugte Söhne sind) dem weiblichen Geschlecht nicht, keiner Person von demselben vorgehen sollen. Hernach verordnen sie, im 8ten und 9ten §en, daß diese Tochtersöhne demjenigen weiblichen Geschlecht, das mit ihnen von den nämlichen Häuptern entsprossen seyn würde, vorgehen sollen.

Ist das nicht klarer Widerspruch? Wenn wir aber diese Verordnung so nehmen: den Töchtern, denjenigen, welchen die leibliche Söhne der vier Frauen Schwestern vorgehen sollen, diesen sollen die Töchtersöhne nicht vorgehen; aber andern Töchtern sollen sie vorgehen; wenn wir diese Verordnung so nehmen, dann fällt aller Widerspruch weg, dann ist alles harmonisch.

Und nun finden wir ja deutlich verordnet, welchen Töchtern die Töchtersöhne nicht vorgehen sollen. Diß bringen ja die Verordnungen des 7ten und und 8ten §en mit sich, daß die Töchtersöhne den leiblichen Töchtern der vier Frauen Schwestern nicht vorgehen, sondern nur folgen sollen.

Nun

Nun wissen wir also ja doch auch, welche Töchter es sind, denen die leibliche Söhne der vier Frauen Schwestern und deren Mannstamm vorgehen sollen. Eben diejenige sind es, denen die Töchtersöhne nicht vorgehen sollen. Und welche sind diß? Keine andere, als die leibliche Töchter der vier Frauen Schwestern selbst?

Ein neuer Beweis für meinen Saz, daß unter dem Ausdruck: die Töchter, in dem ganzen Erbvertrag keine andere Personen, als die eigene leibliche Töchter der vier Frauen Schwestern verstanden seien, liegt in dem ersten §en des Erbvertrags, wo es heißt: „Die Töchter insgemein sollen — von der halben „Grafschaft Sayn Succession oder ihrem mütterlichen Antheil darinn aus„geschlossen werden." Konnten denn die Töchter der Söhne einen mütterlichen Antheil in der Grafschaft Sayn haben? Kann also dieser Ausdruck von diesen verstanden werden? Muß er nicht offenbar nur von solchen verstanden werden, welche einen mütterlichen Antheil haben können?

Beiläufig bemerke ich hier nur noch, (zu oben §. 15. S. 34.) daß in der eben angeführten Stelle sehr deutlich auch dieses verordnet sei, daß, so lang in Einer der vier Linien Mannstamm der Ersten Gattung vorhanden sei, keine Tochter der vier Frauen Schwestern in den Antheil einer gänzlich erloschenen Hauptlinie succediren könne. Das wollen die Worte: „von der halben Graf„schaft Sayn Succession" sagen.

Weitere Bestärkungen meines obigen Sazes wird man in der folgenden Anmerkung finden.

Hier will ich nur noch — damit man nicht sagen möge, es sei etwas ganz unerhörtes, daß ein Stifter einer Primogenitur, welcher seinen Söhnen und deren Mannstamm den Vorzug vor seinen Töchtern gibt, seine eigene Töchter dem Mannstamm seiner Söhne unmittelbar nachseze, mit Ausschliessung oder Zurücksezung der Töchter seiner Söhne und ihres Mannstamms — einige Beispiele hievon anführen. Wenn es weniger dergleichen Beispiele gibt, so darf man sich nicht wundern, wenn man Ludolfs Ausspruch gelesen hat, Er erinnere sich nicht, von einer in einem Reichsständischen Hause unter dem weiblichen Geschlecht festgesezten Primogenitur gelesen zu haben. — Beispiele vom Gegentheil, daß nämlich nach Abgang des Mannstamms die Primogeniturfolge auf die Töchter des Lezten vom Mannstamm, nicht auf die Töchter des Stifters übergehen solle, sind dem Herrn von Ludolf eben so wenig bekannt gewesen. Wenn sich

sich also auch einige solche Beispiele finden sollten; so beweisen diese, wie jene, nur, was geschehen könne, nicht, was geschehen müsse.

Man sehe nun z. B. nur, was in der Nassau-Cazenelnbogischen Erbvereinigung vom Jahr 1607. stehet: „Trüge sichs auch zu, daß Wir, obge„nannte Gebrüder, samt unsern ehelichen mannlichen Erben, mit einander — „mit Tod abgehen und erlöschen würden, auf ein solchen unverhofften Fall ist „abgeredt und geschlossen worden, daß — alsdann alle die Graf- und Herr„schaften, welche der lezthabende Mannstamm Unser — Linien, in Kraft dieser „Unser Erbverein überkommen und ererbt gehabt, wiederumb zurück auf der „verstorbenen Linien Töchter, oder dero Erben, von deren Herrn Vatern „sie auf den leztlebenden Mannstamm successive kommen seynd, verfallen, und „denselbigen Töchtern oder ihren Erben, ohngehindert der gemeinen Regel, „quod femina exclusa semper maneat exclusa, ohne einigen Eintrag dessen „Töchtern oder deren Erben, welche der leztverstorbene Mannstamm verlas„sen hat, erblich eingeraumt und gelassen werden sollen." Moser im Fam. St. R. t. I. S. 867. f. Dieser Fall ist dem unsrigen darinn ganz ähnlich, daß die eigene Töchter der den Erbvertrag schliessenden Personen auf den Fall des Abgangs des Mannstamms allen Töchtern des Mannstamms vorgezogen werden. Nur darinn ist er unähnlich, daß hier keine Untheilbarkeit, keine Primogenitur, kein Zusammenfallen angeordnet ist.

Graf Johann Ludwig zu Sulz disponirte im Jahr 1676. „sezen und ord„nen Wir, daß, wenn — Wir ohne männliche Leibeserben diese Welt segnen „würden, und auch auf den Fall, wir — zwar eheliche Söhne bekom„men, diese aber, oder ihre männliche Descendenten, weiters über kurz „oder lang ohne männliche Leibserben absterben, Unsern erlassenden Töch„tern, und derenselben männ- und weiblichen Erben, alle vorerzählte lehnba„re und Allodialgüter (welche er zuvor in Ein unzertrennliches Corpus vereiniget hatte) nach denen Rechten der resp. Fideicommissen und ersten Geburt oder „Primogenitur zukomme — also und dergestalten, daß Uns auf Unsern, *non* „*existentibus* masculis neque eorum descendentibus, erfolgenden tödtlichen „Hintritt Unsere ältere und erste Tochter Maria Anna — succediren; falls sie „aber vor oder nach Uns ohne einige Leibserben abgehen würd, der Zutritt auf „öfters gedachte Landgraf- und Herrschaften Unserer zweitgeborner Tochter Ma„riä Theresiä und ihren ehelichen Descendenten — — gedeyhen solle." Moser c. l. S. 901 f.

Vor-

Vorzüglich aber muß das in der Saynaltenkirchischen Linie vorhandene Beispiel, das niemand unbekannt seyn kann, Aufmerksamkeit erregen. Die Stammmutter dieser Linie, Johannette, disponirte in ihrem im Jahr 1685. (also zehn Jahre nach dem Erbvertrag unserer vier Frauen Schwestern) errichteten Testament aufs deutlichste, daß nach dem Abgang ihrer beiden Söhne und deren Mannstamms, unter welchen sie Primogenitur (jedoch so, daß um besonderer Verhältnisse willen der jüngere Sohn dem ältern vorgezogen wurde) einführte, die Succession auf ihre beide Töchter allein fallen, und denen von ihren Prinzen herrührenden Nachkommen weiblichen Geschlechts nur eine gewisse Summe zum Abstand erlegt werden solle. Vermöge dieser Disposition ist auch, wie jedermann weiß, das von einer Tochter dieser Johannette abstammende Marggräfliche Haus Brandenburganspach in den Besiz dieser Saynischen Erbschaft gelangt, und aller Bemühungen des Hessenphilippsthalischen von einem Sohn gedachter Johannette abstammenden Hauses ungeachtet geblieben. Man s. das Testament der Herzogin Johannette in der Deduktion: Standhafte Vertheidigung des Hochfürstl. Brandenburg-Onolzb. Successionsrechts in der Reichsgrafschaft Sayn Altenkirchen, 1743. fol. unter den Beil. N. III.

Vierte Anmerkung. Zum ganzen zweiten Stück.

Da ich die Hochfürstl. Wiedische Deduktion, worinn der siebende Artikel des Theilungs- und Erbvertrags ganz enthalten ist, erst spät zu Gesicht bekommen, und mich vorher nur des in der Staatskanzlei befindlichen Auszugs bedient habe, welcher oben S. 2 ff. abgedruckt ist: so muß ich hier noch die darinn ausgelassene Stellen nachholen, um allenfalls einigen Einwürfen, die man von dieser Abkürzung hernehmen möchte, zu begegnen.

Ich werde durch diese neue Stellen in meiner Meinung nicht nur nicht wankend gemacht, sondern vielmehr bestärkt.

In dem Eingang heißt es nach dem Wort: „gerathen"

„vornehmlich auch zwischen Unsern durch Gottes Seegen etwa erzeugenden „ehelichen Leibserben höchstschädliche verderbliche strittigkeit zu verhüeten, so „ist diß fall Unser sämptlicher geschwisteren freywillig- jedoch wohlbedächtli- „cher Will, meinung undt Verordnung, so für Uns als auch Unsere Erben „undt Nachkommende, daß obzwar in hiesiger Grafschaft also Herkommens, „auch in denen Reichskundigen Saynischen actis und manifestis nach Ueber- „fluß angeführet undt erwiesen, daß sowohl der weibliche als männliche „sexus der Grafschaft Sayn successionfähig undt jener auch darzu mit Aus- „schliessung ihrer männlicher Agnaten remotioris gradus wirklich gelanget, „so haben Wir dennoch aus vorangezogenen Ursachen undt motivis rath- „samb gehalten 2c.

Ich will hierüber nur diese Bemerkungen machen:

1) Der hier angegebene weitere Zweck der einzuführenden Erbordnung, künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, streitet im mindesten nicht mit demjenigen, was ich oben (§. 10. 11.) ausgeführt habe.

2) Die Frauen Schwestern sagen es hier ausdrücklich und deutlich genug, daß sie sich in ihrer neuen Erbordnung nicht nach dem alten Herkommen richten wollen, aus welchem sie nur so viel annehmen, und zur Grundlage ihrer Verordnungen brauchen, daß das weibliche Geschlecht in der Grafschaft Sayn successionsfähig sei. Ohne diese Voraussezung, welche festzusezen nicht in ihrer Willkühr stand, hätten sie unmöglich diejenige Verordnungen machen können, die sie gemacht haben. Sie schränken aber in der Folge diese Successionsfähigkeit des Saynischen weiblichen Geschlechts mehr ein, als sie nach dem bisherigen Herkommen, nach welchem bei dem Abgang des Mannstamms einer Linie die Töchter dieser Linie, nicht die entferntere Agnaten aus andern Linien succedirt hatten, eingeschränkt war. Diese Einschränkung erforderte der Zweck der Primogenitur. Sie behalten also das alte Herkommen nicht bei.

Im ersten Sen folgt auf die Worte: „dessen übrige jüngere Brüder aber"
„deren seien viel oder wenig, nach Ihrer Fraw Mutter todt insgesampt an „statt deputats jährlichs ein tausent Hachenburger Gulten, den Gulten zu „einem halben Reichsthaler gerechnet, vndt dieses zwar weiter nit, als zur „Zeit ihres Lebens geniessen, in dem übrigen aber von ihrem rc.

Nach den Worten: „vndt verbleiben"
„vndt sich mit dem, was Ihro oder Ihnen auß Ihres Herrn Vatern Hause „gebühret, contentiren sollen: die Töchter aber, wan deren neben dem ehe„lichen Mannstamm von Vnserm Leib gebohren, vorhanden, sollen Vnserer „jeden Schwestern Töchtere, es seien auch deren viel oder wenig, von Ihrem „Eltisten Bruder jährlichs vndt auch nur ad dies vitæ zu Ihrem Vnderhalt „Fünfhundert Gulden vorbemelter Wehrung neben dero väterlichen Hauses ge„wöhnlichen deputat zu gewartten vndt weiters nit zu empfangen vndt zu „geniessen haben, dieser Ihr deputat auch länger nit, als auf Ihr aller Le„ben wehren, gleichwohl alles mit dieser außtrucklicher Bescheidenheit, daß, „wan Einer oder andere deputats Sohn sterben würde, des verstorbenen por„tion ahn den Tausend Gulden jährlichen deputats vf die übrige deputats „Söhne vnd so fort biß vf den letzten von Ihnen verfallen vndt forterben, „deren Eltisten Sohn oder primogenito aber so lang nichts zukommen solle, „bis die sämptliche oder leztlebende deputats Sohn mit abgelebet, welche „mainung es auch bey Vnsern Töchtern der fünfhundert Gulden halber vn„der Ihnen hatt. Im Fall aber dieser Vnserer Töchter, so aus Vnserem „Leib gebohren seyndt, Eine oder mehrere sich standtmässig verheurathen, so „soll deren jeder neben Ihres vätterlichen Hauses gewohnlichen Ehegelt, auch „auß hiesiger halber Grafschaft von denen Unterthanen Zwey Tausend Gul„den Frankfurter Wehrung, den Gulden zu drey Kopstück gerechnet, zur Aus„steuer oder loco dotis entweder baar abgestattet, oder biß zur Ablag Jär-

„lichs

„lichs mit Fünf vom Hundert verzinset werden, hingegen aber dieselbe Töch-
„ter Ihres contingents der jährlichen vorgemelten deputats ahn denen fünf-
„hundert Gulden sich gänzlich begeben, vnd darahn ferners nichts zu suchen
„haben, solches contingent auch vf solchen Fall nicht vf die andere geschwi-
„stere, sondern vf Ihren Eltisten Bruder, als dessen Unterthanen die Hey-
„rathsgelder hergeben, zurückfallen, massen rc.

Man sieht hier aufs deutlichste, von welchen Töchtern die Rede sei. Was ich daher oben (§. 25 u. 56.) aus Schlüssen behauptet habe, das steht hier mit dürren Buchstaben geschrieben. Und so bleibt auch dasjenige bestehen, was ich oben behauptet habe, daß hier unter den Töchtern insgemein keine andere, als die von dem Leib der vier Schwestern geborene Töchter zu verstehen seien. (Oben S. 159 ff.)

Im zweyten Sen steht nach den Worten: „allein succediren"

„dessen vbrige etwa vorhandene gebrüdere sowohl als die schwestern aber von
„Ihrem Eltisten Bruderen hiesiger Grafschaft wegen einiges deputat mehr
„nicht zu fordern haben, sondern sich mit deme vergnügen lassen, waß bey
„Vnserer Eheherrn Gräflichem stammhauß hergebracht vndt gewohnlich ist,
„jedoch weilen die Unterthanen in der Grafschaft Sayn die Fräulein Aus-
„stewern alten Herkommen gemäß zu bezalen schuldig sein, so pleibt hierinnen
„den Töchtern Vnserer erstgeborner Söhne, vf ihren Verheurathungsfall,
„hiemit ihr recht vndt Forderung austrucklich bevor, gleichwohl dergestalt,
„daß Eine jedwedere aus ihren Herrn Vatteren Hauß, dessen Herkommen
„gemäß ausgesteuret werden, auß der Grafschaft Sayn aber vber dieses mehr
„nit, dan tausent Gulden nechstgemelter Frankfurther Wehrung zue ehegel-
„tern zu gewarten haben, vndt solche entweder baar entrichtet, oder bis zur
„ablag mit fünf vom hundert verzinset werden, und rc.

Diß ist doch eine sehr merkwürdige Verordnung in Vergleichung mit der vorigen. Die Töchter der vier Frauen Schwestern selbst bekommen von dem erstgebornen Bruder ein Deputat. Die Töchter der Söhne, oder des Mannstamms, die Töchter der erstgebornen Söhne — man sehe, wie genau die vier Frauen Schwestern unterscheiden — bekommen Keines; jene bekommen aus der Grafschaft an Fräuleinsteuer — bekanntlich können nur die Töchter regierender Herren darauf Ansprache machen — zweitausend Gulden, diese nur Eintausend Gulden.

Die Ansprache auf die Fräuleinsteuer hängt nicht vom Erbrecht ab; aber ein Deputat ist doch wohl Vergütung für die Zurücksezung im Erbrecht.

Man sehe, wie die vier Frauen Schwestern hier ihre eigene Töchter begünstigen.

Im vierten Sen ist die oben ausgelassene Stelle folgende:

„gleichwohl der oder die succedirende schuldig sein sollen, den Töchtern der
„also an Mannsstamm erlöschender Linie, so deren nicht vber vier sein, ein-
„mal für all zehen tausend Gulden Hachenburger Wehrung, da aber der Töch-
„ter mehr dann vier wehren, Einer jeden zwei tausend fünf hundert Gulden,
„vnd dan wan eine oder die andere sich standmässig verheurathet, ahn Hey-
„rathsgeltern, so von den Vnderthanen erlegt werden müssen, noch abson-

„derlich zwei tausend Gulten oberwehnter Frankfurter Wehrung Frewlein-„stewer zur gänzlicher Abfertigung bezahlet werden, Sie die Töchter rc.

Man sehe, wie alles mit meiner obigen Erklärung übereinstimmt, und wie man hingegen in Widersprüche geräth, so bald man davon abweicht. Wer können diese Töchter, die bei dem Abgang des Mannstamms die bestimmte Summe zu gänzlicher Abfertigung erhalten sollen, anders seyn, als eben die oben begünstigte, eben die, die bisher immer unter dem Namen Töchter schlechtweg vorgekommen sind; eben die, denen oben im ersten §en zweitausend Gulden zu Fräuleinsteuer bestimmt sind, nicht die, denen oben nur Eintausend Gulden bestimmt sind. Es würde ja ein platter Widerspruch seyn, gewissen Töchtern im 2ten §en zweitausend Gulden, im vierten §en aber Eintausend bestimmen; und wenn man sagen wollte, diese verschiedene Bestimmung sei auf verschiedene Fälle geschehen, so ist es doch unbegreiflich, daß dieser Verschiedenheit der Fälle mit keinem Wort gedacht wird.

Vergebens würde man also auch hier bei den Worten: **die in der am Mannstamm abgehender Linie etwa vorhandene Töchter** an die Töchter des Lezten vom Mannstamm, oder an das ganze in dieser Linie vorhandene weibliche Geschlecht denken.

Ferner ist höchstauffallend, daß diese Töchter eine gänzliche Abfertigung in dem Fall, wenn die Erbfolge von einer Hauptlinie auf eine andere übergeht, erhalten, da sie, so lang die Erbfolge in ihrer Hauptlinie bleibt, nichts als ein sehr mässiges Deputat erhalten. Das leztere nur ad dies vitæ, wie in dem ersten §en ausdrücklich verordnet ist. Da in gegenwärtigem §en diese Einschränkung nicht vorkommt, so ist klar, daß das Recht, diese Abfertigung zu fordern, nicht auf die Person dieser Töchter eingeschränkt ist, sondern auf **ihre Nachkommen** übergeht.

Nun kann es ja gar nicht mehr befremden, daß, wie ich oben erwiesen habe, (§. 54.) die Succession nach gänzlichem Abgang des ersten Mannstamms in derjenigen Hauptlinie bleibt, in welcher derselbe am längsten geblühet hat. Die Töchter aller übriger Hauptlinien sind indessen gänzlich abgefertiget, nur diejenige allein nicht, in welcher bisher Mannstamm vorhanden war. Diese erhält also billig bei dem Anfang der zweiten Hauptperiode der Succession dasjenige alles allein, wofür die übrige nach und nach abgefertiget worden sind, so lang in ihr diejenige Gattung von Personen, an denen nun die Reihe ist, vorhanden ist. Geht diese ab, so haben die Töchter dieser Linie, nämlich die ähnliche Töchter, d. i. die Töchter einer Tochter der vier Frauen Schwestern die ähnliche Abfertigung nach dem 9ten §en von den succedirenden andern Linien zu erwarten.

So harmonirt alles ohne die mindeste Schwierigkeit.

Im 6ten §en folgt nach den Worten: „zugleich abtretten"

„doch dergestalt, daß diesen abtrettenden Töchtern von Unß den empfangenden „geschwestern daßjenige, was in diesem §. zum Siebenden, versu: sollte sich „nun dem Willen Gottes nach rc. verordnet, præstiret werde. Da nun rc.

Auch hier ist ja Bestätignng alles oben (§. 54.) gesagten.

Endlich ist dem siebenden Artikel des Theilungsvertrags noch folgendes angehängt, welches ich hier auch nicht weglassen will.

„Wenn

„Wenn ein- oder die andere von Unß geschwistern vor ihrem jezigen oder „künftigen Eheherrn mit Todt abgienge, vndt Söhne vndt Töchtere verliesse, „soll der vberlebender Eheherr in der Administration, wie auch Leibzucht sei- „ner Frau Gemahlin wohlseel. Antheil an der halben Grafschaft Sayn so lang „verpleiben, bis der Sohn oder Tochter das zwanzigste Jahr seines Alterß er- „reichet, es wehre dan, daß der Sohn, wan er vorhanden, oder die Frawlein, „so keinen Bruder hette, vor solchem Alter heyrathe, alsdann die Administra- „tion vndt usufructus auch cessiren, vndt deme verheyratheten Sohn oder „Tochter ihre mütterliche Lande verabfolget werden sollen; jedoch ist dieses we- „gen der Töchter dahin zu verstehen, daferne dieselbe nach obgesezter Verord- „nung zur succession berechtiget, dan so dieselbe Ihrer Frawmütterliches An- „theil denen etwa in unsern andern Linien befindlichen männlichen Erben ab- „tretten müssen, könnte der Herr Vater darahn keine Leibzucht prætendiren.

„Sollte aber Vnserer ein oder die andere vor Ihrem Eheherrn mit Tod ab- „gehen, und gar keine Erben, oder nur Töchter, so zur succession nit fähig, „verlassen, soll dero hinterpliebener Herr Ehegemahl dero verstorbener Fraw „Gemahlin antheil der halben Grafschaft Sayn annoch sechs Jahr lang usu- „fructuarie geniesen, jedoch daß die ständige gemeinschaftliche onera davon „pro contingenti mit zu tragen, nach abfluß der sechs Jahren aber denen an- „dern schwestern oder deren ehlichen Erben, denen die succession nach hier „oben vermeldetem modo gebüret, ohnweigerlich vndt ohnbefahrt völlig ab- „zutretten schuldig seyn.

Auch hier kein Wort von einem möglichen Rückfall! (M. vgl. oben §. 46 u. 47.)

„Wir geschwistere obgemelt haben auch hiermit erclären wollen, daß obzwar „Vnsere Töchter, als lang in Vnserer aller oder mehreren oder auch nur Einer „Linien ehelicher mannstamm vorhanden, zur succession an Land- vndt Leuten „hiesiger halber Grafschaft nit gelangen, sondern davon uf maß vndt weiß, „wie obgesezt, außgeschlossen sein sollen, solches dennoch uf anderwerte müt- „terliche geraide mittelen ahn geschmuck, Haußgeräth, baarschaft oder auch „uf diejenige beweg- und unbewegliche Güter, jura vndt actiones, so vnserer „eine oder die andere apart erwerben mögte, nicht verstanden noch extendiret, „sondern Unß darüber die freye disposition vndt Verordnung gelassen, die „Töchter auch dessen Erbung fähig geachtet werden sollen."

Hier ist nun doch gewiß von den eigenen Töchtern der vier Frauen Schwestern die Rede, und sie werden hier gerade so, wie oben im ersten Sen, bezeichnet. Hier sieht man nun doch, was die vier Frauen Schwestern unter erbfähig seyn, und ausgeschlossen werden, verstehen. Hier ist es doch klar, daß sie oben ihre Töchter nicht um des Geschlechts willen, nicht zum Vortheil der Söhne und des Mannstamms, sondern zum Vortheil des Landes ausgeschlossen und nachgesezt haben, so lange, bis die Vereinigung der gemachten vier Theile erfolgt gewesen seyn würde, und so lange dieser Zweck und das gewählte Mittel es erforderte. (§. 16 ff.)

Stammtafel.

Anna Elisabet, Erbin von Sayn. † 1608. Gem. Wilhelm III. Graf zu Witgenstein.

Ernst, Graf zu Sayn und Witgenstein. geb. 1660. † 1632.

Ernestine, geb. 1626. † 1661. erhält den Hachenburgischen Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid.	Johannette, geb. 1632. † 1701. erhält den Altenkirchischen Antheil der Grafschaft Sayn. Gem. I. Johann Landgraf zu Hessen Epstein. II. Johann Georg I. Herzog zu Sachsen-Eisenach.

Anna Louise, geb. 1654. † 1692. Gem. Moriz Henrich, Fürst zu Nassau-Hadamar.	Maxim. Joh. Ferdinand, geb. 1655. † 1675. unvermählt.	Franzisca Eleonora Clara, geb. 1657. † 1714. ohne Kinder. Gem. Anton Leopold, Graf von Pöttingen.	Magdalena Christina, geb. 1658. † 1715. Gem. Georg Ludwig, Burggraf von Kirchberg.	Salome Sophia Ursula, geb. 1659. † 1678. ohne Kinder. Gem. Ludwig Frid. Graf zu Wied.
Albertina Johannetta, geb. 1679. † 1716. Gem. Lud. Otto, Fürst zu Salm.			Georg Friderich Burggraf von Kirchberg, geb. 1683. † 1749.	
Doroth. Franz. Agnes, g. 1702. † 1751. Gem. Nicol. Leopold, Wild- u. Rheingraf, H. zu Hoogstraten.	Wilhelm Ludwig, geb. 1700. † 1751.	Johann Aug. jezt-regierender Graf zu Sayn-hachenburg, geb. 1714.	Karoline, geb. 1720. Gem. Joh. Friderich Alex. reg. Fürst zu Wied.	Sophie Charlotte, geb 1731. † 1772. Gem. Joh. Martin, Graf zu Stollberg.
Maximilian Frid. Ernst, geb. 1732. † 1773.	Wilhelm Georg, geb. 1751. † 1777.		Frider. Karl, Erbprinz zu Wied, geb. 1741.	August, Gr. zu Stollberg, geb. 1768. Christian, Gr. zu Stollberg, geb. 1770. Karl, Graf zu Stollberg, geb. 1771.
Konstant. Alex. Joseph, Fürst zu Salm, geb. 1762.	Louise Isabelle, geb. 1772.			

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hochstetter, Johann Heinrich, 1751-1796

Versuch über die Natur der Erstgeburtsfolge sowohl überhaupt, als insbesondere des weiblichen Geschlechts in einer Erklärung des Saynhachenburgischen Erbvertrags vom Jahr 1675
Bd.: Zweites Stück

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1786

4 Ded. 179-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349964-3
VD18 90764536